

Sexarbeiterin – was ist das?

Mythen und Legenden umweben das Bild der Hure. Das drückt sich schon in der Sprachregelung aus: Sie arbeitet nicht in der Prostitution, sie „geht ihr nach“. Sie bedient keinen Freier, sie „prostituiert sich“. Versteckt wird der Adressat ihrer Tätigkeit. Sie scheint zu sein, was sie tut. Und was sie tut, soll nicht beschrieben werden.

Sie verkauft sexuelle Dienstleistungen in vielfältigen Variationen, zumeist an Männer. Sie richtet einen Arbeitsplatz her, schafft ein kundenfreundliches Ambiente, nimmt Wünsche und Persönlichkeit wahr, vermittelt ihre Grenzen, verhandelt den Preis, organisiert ihren Schutz und reagiert flexibel auf verschiedene Charaktere, organisiert Hygiene und Gesundheitsschutz, wählt Hilfsmittel aus und wendet sie an, inszeniert Illusionen und verabschiedet den Kunden daraus. Sie übersteht lange Arbeitszeiten, je nach Ort oft unter schwierigen Bedingungen. Sie bewegt sich in halblegalen Welten und oft unter illegalisiertem Status.

Und wie andere Frauen auch, ist sie alt oder jung, alleinstehend oder in Partnerschaften, glücklich und unglücklich, gesund oder krank, mit oder ohne Ausbildung, hat Kinder, Eltern und Verwandte, Freundinnen und Freunde.

Die Biographie der Sexarbeiterin gibt es nicht, es gibt Biographien so zahlreich und so vielfältig, so grau und so schillernd, so langweilig und abenteuerlich, alltäglich und außergewöhnlich, wie es Frauen gibt, die in der Sexindustrie arbeiten.

(Madonna e.V. 2008, [onl.])

**Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen
Situation von Straßensexarbeiterinnen in
Innsbruck.**

**Mit Schwerpunkt auf Gesetze und Interessen von
Straßensexarbeiterinnen, Gesundheitsamt und
Polizei.**

Diplomarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades

„Magistra (FH)
für sozialwissenschaftliche Berufe“

Fachhochschul-Studiengang:
„Soziale Arbeit“
Management Center Innsbruck

Betreuerin:
Dr.ⁱⁿ Sonja Steixner

Verfasserin:
Nicole Christina Burgstaller
0410243003

Abgabedatum
27. Juni 2008

KURZFASSUNG

Diese Diplomarbeit thematisiert die Straßensexarbeit in Innsbruck. Ziel dieser Arbeit ist es, Möglichkeiten zu finden, welche die soziale Situation von Straßensexarbeiterinnen in Innsbruck verbessern. Durch Gespräche mit Straßensexarbeiterinnen, einem Rechtsanwalt, einem Arzt vom Gesundheitsamt, Beamten der Polizei sowie durch intensive Literaturrecherche werden mögliche Verbesserungsvorschläge für Straßensexarbeiterinnen erarbeitet.

Die Arbeit gliedert sich in die Einleitung, einen theoretischen und einen empirischen Teil. In der Einleitung wird die (Nicht)Verwendung von fachspezifischen Begriffen behandelt und ein kurzer Überblick zu den bisherigen Entwicklungen in Österreich und Innsbruck gegeben, gefolgt von einem Exkurs in die bestehende und verwendete Literatur zu diesem Thema.

Im theoretischen Teil werden die Gesetze, die sich auf die Straßensexarbeit auswirken, behandelt. Zuerst erfolgt eine Zusammenfassung der unterschiedlichen Regelungsformen von Sexarbeit in Europa mit Schwerpunkt auf die Legalisierung. Anschließend wird auf die spezifischen Gesetze, welche die Straßensexarbeit in Innsbruck betreffen, eingegangen. Es werden Bundesgesetze, eine Judikatur zur Sittenwidrigkeit der Sexarbeit, Teile des Strafrechts, Tiroler Landes-Polizeigesetzes und Innsbrucker Stadtrechtes aufgearbeitet.

Der empirische Teil beinhaltet das methodische Vorgehen dieser Arbeit. Zuerst werden die Methoden zur Datengewinnung mit deren Besonderheiten und Problemen, die sich bei der Arbeit ergaben, geschildert. Anschließend wird dargestellt, wie die Auswertung erfolgte. In der Auswertung werden unterschiedliche Themen und Gesichtspunkte der InterviewpartnerInnen behandelt, die Hypothesen überprüft und Verbesserungsvorschläge herausgearbeitet. Die Rolle der Sozialarbeit im Zusammenhang mit Straßensexarbeit wird im Anschluss skizziert. Beendet wird diese Diplomarbeit mit weiteren Fragestellungen, die sich im Zuge der Bearbeitung dieses Themas ergaben.

Die Ergebnisse der Arbeit sind: Verbesserungsvorschläge für die Straßensexarbeit und die Erkenntnis, dass es unterschiedliche Veränderungen von den Arbeitsbedingungen bis hin zum gesellschaftlichen Umgang mit Straßensexarbeiterinnen geben muss, um deren soziale Situation zu verbessern.

ABSTRACT

This degree dissertation deals with the situation of street sex workers in Innsbruck. The purpose of this paper is to discuss which options would improve the situation of street sex workers in Innsbruck. Based on information from literature, interviews with street sex workers, a lawyer, a doctor from the local health department and police officials, possible scenarios for improving the situation of street sex workers will be developed.

The thesis is divided into an introduction, a theoretical and an empirical part. The (Non)usage of specialist vocabulary and a short outline of the development in Austria and Innsbruck so far can be found in the introduction. This is followed by an excursion into the existing literature to this topic and the literature used.

Furthermore in the theoretical part, the laws influencing street sex workers will be discussed. At the beginning there is a summary of the different regulations concerning sex workers throughout Europe, with emphasis on the legalisation. Following that, the specific laws which affect the street sex workers in Innsbruck will be explained. National law, a judgement about the moral adversity of sex work, excerpts from criminal law, Tyrolean County-Police law and Innsbruck's municipal law are mentioned.

The empirical part contains the methodical approach to this thesis. The methods of gaining data including the specific particularities and problems which arose will be described. Subsequently, the data evaluation is explained. The results of the evaluation also contain different themes and points of view of the people interviewed. The hypotheses will then be tested and recommendations for improvement discussed. An outline of the role of social worker relating to street sex work follows. The thesis ends with further questions which arose whilst dealing with this subject.

The results of the degree dissertation are: Ideas for improving the situation of street sex workers and the awareness that many changes are necessary, in order to improve their social situation. These involve factors such as the working conditions and the community interaction with street sex workers.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	1
1.1. Einführung in das Thema	1
Vom Bedürfnis der sexuellen Aktivität bis zur Sexarbeit	1
Mein Zugang zum Thema	2
1.2. Ziel der Arbeit.....	4
1.3. Aufbau der Arbeit.....	4
1.4. Definitionen und Verwendung von relevanten Begriffen	5
Prostitution – Prostituierte, Nutte, Hure, Sexarbeit - Sexarbeiterin	5
Straßensexarbeit	7
Zwangsprostitution oder selbstbestimmte Sexarbeit.....	8
Ware Körper oder sexuelle Dienstleistung.....	8
1.5. Bisherige Entwicklung	9
Versuche, eine Ständesvertretung für Sexarbeiterinnen zu installieren.....	9
Situation in Österreich	10
Situation in Innsbruck.....	10
1.6. Literatur und Forschung zum Thema	12
2. RECHTLICHE (NICHT) GRUNDLAGEN FÜR DIE STRAßENSEXARBEIT.	15
.....	
2.1. Arten der Gesetzgebung im Bezug auf Sexarbeit	15
2.1.1. Prohibitionismus.....	16
2.1.2. Abolitionismus	16
2.1.3. Regulierung.....	17
2.1.4. Legalisierung.....	18
Erfahrungen aus den Niederlanden mit der Legalisierung	18
Erfahrungen aus Deutschland mit der Legalisierung	20
2.2. Bundesgesetze, die die Straßensexarbeit betreffen.....	24
2.2.1. Geschlechtskrankheitengesetz.....	24
2.2.2. Gesundheitliche Überwachung von Prostitution	25
2.2.3. AIDS-Gesetz und Sexarbeit	25
2.2.4. Steuer- und Versicherungspflicht und Sexarbeit	26
2.2.5. Judikatur zu Verträgen über sexuelle Dienstleistungen	27
2.2.6. Strafgesetze und Sexarbeit	27
Sexarbeitszugang für Migrantinnen und Asylwerberinnen.....	29
2.2.7. Landesgesetze in Österreich, die die Straßensexarbeit betreffen	30
2.3. Straßensexarbeit im Tiroler Landes-Polizeigesetz	31
2.4. Verordnung zu Sexarbeit aus dem Innsbrucker Stadtrecht.....	31
3. EMPIRISCHER TEIL.....	32
3.1. Hypothesen.....	32
3.2. Methoden der Datengewinnung.....	33
3.2.1. Befragung von Hydra	33

Inhaltsverzeichnis

3.2.2.	Befragungen der Straßensexarbeiterinnen auf der Straße	33
3.2.3.	Befragungen der Sexarbeiterinnen am Gesundheitsamt.....	36
3.2.4.	Weitere Gedächtnisprotokolle.....	37
3.2.5.	Befragungen von Rechtsanwalt, Gesundheitsamt und Polizei.....	38
3.2.6.	Anmerkungen und Gedanken zu den Gesprächen	40
3.3.	Auswertung	41
3.4.	Ergebnisse der Auswertung	43
	Verbot der Straßensexarbeit	43
	Gründe, warum Frauen in Innsbruck ihre sexuellen Dienstleistungen auf der Straße anbieten.....	44
	Gründe, warum Migrantinnen in Innsbruck der Straßensexarbeit nachgehen.....	45
	Inhaltliche Zusammenfassung.....	45
3.4.1.	Aufgaben des Gesundheitsamtes und der Polizei im Bezug auf Straßensexarbeit.....	45
	Aufgaben des Gesundheitsamtes im Bezug auf Straßensexarbeit.....	45
	Aufgaben der Polizei im Bezug auf Straßensexarbeit.....	46
3.4.2.	Erläuterungen und Erfahrungen von Interviewpartnerinnen mit Gesetzen	48
	Tiroler Landes-Polizeigesetz und Straßensexarbeit	48
	Sozialversicherung und Einkommenssteuer bei Straßensexarbeiterinnen.....	49
	Sittenwidrigkeit der Sexarbeit	51
	Geschlechtsverkehr und Bordellverordnung der Stadt Innsbruck.....	52
	Inhaltliche Zusammenfassung.....	53
	Gedanken zu diesem Abschnitt	54
3.4.3.	Polizei und (Straßen)sexarbeit.....	55
	Polizeikontrollen von Straßensexarbeiterinnen	55
	Ermittlungsmethoden.....	55
	Gleichberechtigung von österreichischen und migrierten Sexarbeiterinnen bei Polizeikontrollen..	59
	Erfahrungen von Sexarbeiterinnen mit der Polizei	60
	Inhaltliche Zusammenfassung.....	60
	Gedanken zu diesem Abschnitt	62
3.4.4.	Gesundheitsamt und (Straßen)sexarbeit.....	63
	Vorgehen bei Erkrankungen.....	63
	Verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen	64
	Sexarbeiterinnen über ihre Gesundheit	66
	Inhaltliche Zusammenfassung.....	67
	Gedanken zum Abschnitt	68
3.4.5.	Folgen der Straßensexarbeit durch die Illegalität	70
	Bestrafung von Straßensexarbeiterinnen.....	70
	Zuhälter.....	70
	Hohe Mietpreise für Sexarbeiterinnen	72
	Gewalt in der Sexarbeit.....	73
	Gesellschaftlicher Umgang mit Sexarbeit.....	74
3.4.6.	Psychosoziale Folgen der Sexarbeit	75
	Ein Doppelleben führen	75
	Seelenrösterin der Kundschaften	76
	Fehlende berufliche Anerkennung.....	76
	Die Ungewissheiten in der Sexarbeit.....	77
	Beziehungen zu Kolleginnen.....	78
	Beziehungen von (Straßen)sexarbeiterinnen zu Franken	79
	Psychische Belastung in der Sexarbeit.....	80
	Inhaltliche Zusammenfassung	80
	Gedanken zu den zwei Abschnitten und Hypothese 1	81
3.4.7.	Legalisierung der Straßensexarbeit.....	82
	KritikerInnen der Legalisierung	82
	BefürworterInnen der Legalisierung.....	84
	Inhaltliche Zusammenfassung.....	87
	Gedanken zum Abschnitt und Hypothese 2	88
3.4.8.	Veränderungen in der Straßensexarbeit	90
	Inhaltliche Zusammenfassung.....	93
	Gedanken zum Abschnitt, Hypothesen 3 und 4 und Verbesserungsvorschläge	93

3.5. Sozialarbeit und Straßensexarbeit in Innsbruck.....	98
3.5.1. SozialarbeiterInnen als AnwältInnen der Veränderungen.....	98
Gedanken zum Abschnitt.....	99
3.6. Weitere Fragestellungen zu Sexarbeit.....	100
4. LITERATURVERZEICHNIS.....	101

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
AIDS	acquired immune deficiency syndrome, erworbene Immunschwäche
Bez.	Bezeichnung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
dh.	das heißt
Dr. ⁱⁿ	Doktorin
etc.	etcetera
e.V.	eingetragener Verein
FHS	Fachhochschule
GR	Gemeinderat
GSVG	gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GZ	Geschäftszahl
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus
Hrsg.	HerausgeberIn
ICH-AG	Ich-Aktiengesellschaft; Einzelunternehmen
ICRSE	International Committee on the rights of sex workers in Europe
JUFF	Jugend, Frau und Familie
KRIPO	Kriminalpolizei
LH-Stv. ⁱⁿ	Landeshauptfrau-Stellvertreterin
LKA	Landeskriminalamt
LPG	Landes-Polizeigesetz
LPK	Landespolizeikommando
Mag. ^a	Magistra
Nr.	Nummer
Ob	Oberstes Gericht im bürgerlichen Recht
OBDS	österreichischer Bundesverband der SozialarbeiterInnen
Obs	Oberstes Gericht im Strafrecht
ÖGB	Österreichische Gewerkschaftsbund
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht

Abkürzungsverzeichnis

onl.	online
o.V.	ohne VerfasserInnenangabe
ProstG	Prostitutionsgesetz
RIS des BKA	Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramt
STD	sexually transmitted disease, Sexuell übertragbare Krankheit;
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
usw.	und so weiter
u.v.m.	und vieles mehr
vgl.	Vergleiche
zB.	zum Beispiel
...	ausgelassene Wörter
[]	Veränderungen von Verfasserin bei direkten Zitaten
[sic]	Verfasserin zitiert Text direkt und weist auf mögliche Rechtschreib- oder Druckfehler hin

1. EINLEITUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass die weibliche Ausdruckform für Sexarbeiterin und Sozialarbeiterin in dieser Arbeit verwendet wird. Damit soll zum einen dargestellt werden, dass sich das Thema ausschließlich auf die weibliche Form der Sexarbeit bezieht. Strikt genommen behandelt sie Straßensexarbeit. Zum anderen geht es um Sozialarbeiterinnen, da in Einrichtungen, die sich mit der weiblichen Sexarbeit beschäftigen, überwiegend Frauen tätig sind. In Verbindung mit den Kunden der Sexarbeiterinnen wird die männliche Form benutzt, weil hauptsächlich Männer die sexuellen Dienstleistungen von Frauen in Anspruch nehmen. Begrifflichkeiten, von denen sich in dieser Arbeit distanziert wird, werden nur eingesetzt, wenn sie durch das Zitieren notwendig sind.

1.1. EINFÜHRUNG IN DAS THEMA

VOM BEDÜRFNIS DER SEXUELLEN AKTIVITÄT BIS ZUR SEXARBEIT

Obrecht bezeichnet ein Bedürfnis als interne Gegebenheit eines Organismus, die weit weg vom optimalen Zustand, der ebenfalls als Wohlbefinden¹ bezeichnet wird, ist. Er unterscheidet dabei drei Arten von Bedürfnissen: die Biologischen, Biopsychischen und Biopsychosozialen. Bei den Biologischen befindet sich unter anderem das „*Bedürfnis der sexuellen Aktivität und Fortpflanzung*“.²

Daraus kann geschlossen werden, dass es in der Natur der Menschen liegt, sich ihre Bedürfnisse der „*sexuellen Aktivitäten*“ zu befriedigen. Sie können ihre Sexualität alleine, in der Ehe, in einer Partnerschaft, mit Unbekannten und durch die Sexarbeit befriedigen und ausleben. Bei Sexarbeit, die in dieser Arbeit behandelt wird, werden sexuelle Dienstleistungen freiwillig angeboten, die die Kundschaften durch eine Gegenleistung in Anspruch nehmen können.³

Sexarbeit umfasst viele Arbeitsfelder: Sexarbeit in Bordellen, auf Straßen, in Wohnungen, Striptease, erotischen Massagen, Sadomasochismus, Fetischismus,

¹ „... ist der Zustand, der dem Organismus signalisiert, dass er das für sein Überleben Nötige hat, und dass er sich – für den Moment zumindest – nicht um der Suche nach Lebensnotwendigem Willen anstrengen braucht.“ Obrecht 2005, S 37

² vgl. a.a.O., S 37ff

³ Es gibt auch die unfreiwillige Form des Angebotes von sexuellen Dienstleistungen und der Befriedigung von sexuellen Bedürfnissen. In dieser Diplomarbeit wird jedoch nicht näher auf dieses Thema eingegangen, weil es nicht zur Klärung der Forschungsfragen relevant ist.

Telefon- und Cybersex, Pornografie, sexuelle Begleitung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen.⁴

Hydra,⁵ fand durch Interviews von Freiern heraus, was Männer am Sex mit Sexarbeiterinnen mögen: Sie können dort ihre „*Fantasien ausleben*“, Praktiken machen, die ihre Partnerinnen ablehnen und dabei passiv sein und sich verwöhnen lassen.⁶

In Österreich ist grundsätzlich die Sexarbeit erlaubt. Jedoch liegt die Gesetzgebungskompetenz, in welcher Art und Weise sie ausgeführt werden darf, bei den Bundesländern.

MEIN ZUGANG ZUM THEMA

Als ich in Wien lebte (2002/03), wurde ich häufig mit Sexarbeit konfrontiert. Ich wohnte am Westgürtel⁷ und immer, wenn ich nachts am Weg von meinen FreundInnen oder von meinem Stammlokal nach Hause ging, musste ich an einigen Orten vorbei, wo sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Ich kann mich an ein Bordell erinnern, das einen Türsteher hatte. Als ich ihn zum ersten Mal sah, fürchtete ich mich vor ihm, denn er war sehr groß, muskulös und schwarz gekleidet. Nach öfterem Vorbeigehen grüßten wir uns und irgendwie war ich ganz froh, dass da jemand stand, weil ansonsten kaum FußgeherInnen auf der Straße waren. Hier fand ein Prozess statt, wo mir Fremdes vertrauter wurde.

Zu Beginn des Studiums der Sozialen Arbeit am Management Center Innsbruck erfuhr ich, dass der Soziale Arbeit Jahrgang 2003 ein Projekt zum Thema „*Prostitution*“ durchführt. So begann ich mich für dieses Handlungsfeld zu interessieren. Das Einlesen in die Materie verfestigte das Vorhaben, meine Diplomarbeit über dieses Thema zu schreiben.

Leider habe ich noch keine praktischen Erfahrungen in der sozialarbeiterischen Begleitung von SexarbeiterInnen. In unterschiedlichen Praktika arbeitete ich mit Klientinnen zusammen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten. Weiteres besuchte ich zwei Einrichtungen, die mit SexarbeiterInnen arbeiten, das Mimikry in München und das Hydra in Berlin, wo ich Gespräche mit Mitarbeiterinnen führte.

Wenn ich nun auf diesen Prozess zurückblicke, als ich zum ersten Mal mit Sexarbeit in Kontakt kam bis heute, bemerke ich große Veränderungen. Zu Beginn hatte ich viele

⁴ vgl. Höbart 2007, S 32

⁵ Ist eine Hurenvereinigung und Beratungsstelle für SexarbeiterInnen in Berlin.

⁶ vgl. Hydra 1994, S 85f

⁷ genauer am Neubaugürtel (7. Bezirk von Wien); In dieser Region in Wien werden teilweise sehr offensichtlich sexuelle Dienstleistungen angeboten.

Vorurteile, die sicherlich auch von der Berichterstattung der Medien und meiner großen Unwissenheit zu diesem Thema geleitet waren. Ich kann mich noch gut erinnern, als ich in Wien bei den Sexarbeiterinnen vorbeiging und mir die Fragen stellte: „*Warum machen Frauen das? Warum suchen Männer Sexarbeiterinnen auf?*“ Die Sexarbeit war für mich etwas sehr Fremdes und doch Reizvolles. Ich konnte mir auch nicht vorstellen, dass Frauen sexuelle Dienstleistungen anbieten, ohne von einem Zuhälter dazu gezwungen zu werden.

Das Lesen von unterschiedlicher Literatur und die Reflexion halfen mir, dass ich meine naive und vorurteilsbehaftete Einstellung überdachte und mir eine eigene Meinung zu diesem Thema bildete. Unterschiedliche Gespräche und Erfahrungen mit den Sexarbeiterinnen ermöglichten mir, einen kleinen Einblick in die Lebenswelt der Sexarbeit zu bekommen. Jedoch gibt es noch immer Aspekte, die ich noch nicht in Erfahrung gebracht habe. Zu diesen vielseitigen und facettenreichen Bereichen der Sexarbeit braucht es noch eine intensive Auseinandersetzung.

Ich machte mir ebenso Gedanken darüber, warum für mich das Thema Sexarbeit so reizvoll ist. Ich überlegte, ob es voyeuristische Absichten sind. Dabei merkte ich: Es geht mir nicht so sehr um den Inhalt der sexuellen Dienstleistungen, sondern vielmehr um die Art und Weise, wie Sexarbeiterinnen von der Gesellschaft und von staatlichen AkteurlInnen behandelt werden. Wie sie wahrgenommen werden, mit all den voreingenommenen Bildern. Dabei wird oft vergessen, dass sie Frauen sind wie alle anderen.

Tatsache ist, dass Frauen in Österreich gegenüber Männern Benachteiligungen erfahren. Gängige Beispiele in diesem Zusammenhang sind die Einkommensunterschiede⁸ und Arbeitsverhältnisse⁹, aber auch der Frauenanteil in der Regierung¹⁰ und an Universitäten in leitenden Positionen¹¹. Das sind Gründe, warum mich Themen zur Benachteiligung von Frauen ansprechen.

⁸ „*Unselbständig [sic] erwerbstätige Frauen verdienen 2005 nach wie vor deutlich weniger als ihre männlichen Kollegen. 2005 betrug ihr mittleres Einkommen (inklusive Lehrlinge) 60% des mittleren Männereinkommens, wobei dieser Unterschied im Öffentlichen Bereich schwächer ausgeprägt war als in der Privatwirtschaft. Ein Teil der Einkommensdifferenz lässt sich auf den hohen Anteil der Frauen unter den Teilzeitbeschäftigten erklären.*“ Statistik Austria 2008, [onl.]

⁹ „*Faktoren für diese eklatante Ungleichbehandlung sind oft bereits die Berufswahl, eine zu kurze Karriere-Leiter, ein tiefer Einschnitt beim Einkommen durch eine Phase der Kinderbetreuung, aber auch Teilzeitarbeit, die zur Einkommensfalle werden kann.*“ Arbeiterkammer 2008, [onl.]

¹⁰ 31,1 % Frauenanteil im Nationalrat und 29,5 % Frauenanteil im Bundesrat im Jahr 2006. vgl. Republik Österreich Parlament 2008a und b, [onl.]

¹¹ 2007 wird Ingela Brunner als erste Frau in Österreich Rektorin einer Universität. vgl. Tiroler Tageszeitung, am 29.01.2008, siehe Anhang, S 95

Im Falle der Frauen, die sexuelle Dienstleistungen in Innsbruck auf der Straße anbieten, kommt es zu einer Vielzahl von Diskriminierungen, beispielsweise durch den Staat und die Gesellschaft.

„Gesellschaftliche Tabuisierung und Diskriminierung der Prostitution führt vor allem dazu, dass die Arbeitsbedingungen in diesem nicht unbeträchtlichen Wirtschaftssegment unkontrolliert und damit zwangsläufig schlecht bis menschenunwürdig sind.“¹²

Auch in der Definition von Sozialarbeit ist festgehalten, dass neben den Menschenrechten die soziale Gerechtigkeit¹³ ein grundlegendes Prinzip ist. Somit habe ich, als angehende Sozialarbeiterin, die Verpflichtung soziale Gerechtigkeit zu fördern und Diskriminierung aufzuzeigen und ihr gegenzuwirken.

1.2. ZIEL DER ARBEIT

Das Ziel der Arbeit leitet sich aus einem Vorprozess ab, in dem eine Literaturrecherche gemacht wurde und ebenfalls einiges über die Situation von Straßensexarbeit in Innsbruck durch Gespräche in Erfahrung gebracht wurde. Dabei kam es immer wieder zu den selben Fragestellungen:

Welche Maßnahmen könnten dazu beitragen, die soziale Situation von Straßensexarbeiterinnen zu verändern?

Warum wird in Innsbruck nichts gegen die Illegalität der Straßensexarbeit unternommen?

Daher ergab sich folgendes Ziel für diese Arbeit:

Möglichkeiten herauszufinden, mit denen die soziale Situation von Straßensexarbeiterinnen verbessert werden könnte.

1.3. AUFBAU DER ARBEIT

Diese Diplomarbeit beschäftigt sich mit der beruflichen Situation von Straßensexarbeiterinnen in Innsbruck. Es sollen vor allem Möglichkeiten gefunden werden, welche die Arbeits- und damit einhergehenden Lebensbedingungen der Straßensexarbeiterinnen in Innsbruck verbessern, damit ein selbstbestimmteres Arbeiten der Sexarbeiterinnen stattfinden kann. Dazu werden Personen befragt, die aufgrund unterschiedlicher Gesetze Kontakte zu Straßensexarbeiterinnen haben.

Die Arbeit gliedert sich in drei Abschnitte: die Einleitung, den theoretischen und den empirischen Teil.

¹² Mitrovic zit. n. Mitrovic 2007, S 22

¹³ vgl. International Federation of Social work 2008, [onl.]

In der Einleitung werden Definitionen und die Verwendung von Wörtern zu Sexarbeit erklärt. Damit der Hintergrund von Begriffen und die (nicht) Verwendung unterschiedlicher Ausdrücke veranschaulicht wird. Darüber hinaus werden bisherige Entwicklungen aufgezeigt und ein Überblick über die verwendete Literatur und Forschung zum Thema gegeben.

Weiters werden die rechtlichen Grundlagen der Straßensexarbeit im theoretischen Teil der Arbeit ausgearbeitet, da diese bedeutende Auswirkungen auf die Frauen haben.

Im dritten Abschnitt werden die Hypothesen und das methodische Vorgehen zur Zielerreichung und Überprüfung der Hypothesen erklärt. Dabei wird auf die Besonderheiten und Schwierigkeiten (bspw. keine Aufnahme der Gespräche) der Protokollierungen einiger Befragungen und Gespräche eingegangen. Vor allem soll herausgefunden werden, welche Interessen zu Straßensexarbeit vertreten werden, welche Ideen zu Veränderungen der Situation der Straßensexarbeit eingebracht werden, und welche Einstellung zur Legalisierung vonseiten der Straßensexarbeiterinnen, eines Rechtsanwalts, eines Arztes vom Gesundheitsamt und Beamten der Polizei vorhanden sind. Durch die Auswertung der Befragungen und Gespräche werden die unterschiedlichen Ansichten der GesprächspartnerInnen zu Themen der Straßensexarbeit dargestellt und die Hypothesen überprüft. Weiters werden Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation von Straßensexarbeiterinnen angeführt. Dabei wird die Rolle der Sozialarbeit in der Straßensexarbeit behandelt. Abschließend werden Fragestellungen zu verschiedenen Themen der Sexarbeit skizziert, welche sich im Laufe der Diplomarbeit entwickelt haben.

1.4. DEFINITIONEN UND VERWENDUNG VON RELEVANTEN BEGRIFFEN

PROSTITUTION – PROSTITUIERTE, NUTTE, HURE, SEXARBEIT - SEXARBEITERIN

Das Tiroler Landes-Polizeigesetz definiert Prostitution als:

„die gewerbsmäßige Hingabe des eigenen Körpers an andere Personen zu deren sexueller Befriedigung (Prostitution)“¹⁴.

Der Duden beschreibt das Wort als:

„1. gewerbsmäßige Ausübung sexueller Handlungen. 2. (selten) Herabwürdigung, öffentliche Preisgabe, Bloßstellung“¹⁵

¹⁴ RIS des BKA 2008a, § 14 des Tiroler Landes-Polizeigesetz [onl.]

¹⁵ Dudenredaktion 2001, S 816

Prantner schreibt, dass der Begriff Prostitution zu Unklarheiten führen kann. Er werde sowohl im Kontext mit freiwilligem Anbieten von sexuellen Dienstleistungen durch Erwachsene als auch im Zusammenhang mit Zwang, Gewalt, Ausbeutung und Minderjährigen verwendet. Überdies sei der Begriff mit „unreflektierten Wertungen und Sittlichkeitstraditionen“ behaftet.¹⁶

Hydra, die Hurenvereinigung aus Berlin, interpretiert das Wort „Prostitution“ als „eine möglichst erbärmliche und niederträchtige Art, sich zu verkaufen“. Die Vereinigung stellt fest, dass sich im Alltag fast jeder Mensch prostituiert. Beispielsweise Frauen in der Ehe, die ihre Tätigkeiten im Haushalt zur Zufriedenheit ihrer Männer verrichten, damit sie Geld für ein neues Kleid bekommen oder Männer, die ihren Vorgesetzten „in den Arsch kriechen“, um befördert zu werden. Aufgrund der unklaren Bedeutung des Wortes Prostitution wollten sich die Sexarbeiterinnen von den Hausfrauen abgrenzen, indem sie sich als Nutten¹⁷ und Huren¹⁸ bezeichnen.¹⁹

Durch die unterschiedlichen Definitionen soll deutlich werden, warum sich in dieser Diplomarbeit gegen die Verwendung des Ausdruckes „Prostitution“ entschieden wurde.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Sexarbeit um die Hingabe des eigenen Körpers handelt. Der Duden definiert Hingabe als „die große innere Beteiligung, großer Eifer; Leidenschaft.“²⁰ Sexarbeiterinnen bedienen jedoch ihre Kunden ohne Leidenschaft und ohne große innere Beteiligung. Es geht vielmehr darum, dass sich Sexarbeiterinnen zu ihrem eigenen Schutz emotional vom Freier distanzieren und die erwünschte Leidenschaft von Seiten der Freier gut schauspielern.

Bei der Verwendung des Begriffes „Prostitution“ kann es zu Unklarheiten kommen, da keine genaue Trennung zwischen Zwangsprostitution, Gewalt, Minderjährigkeit und selbstbestimmter Ausübung dieser Dienstleistung erfolgt.

Die Bezeichnung „Prostitution“ führt häufig zu einer negativen Konnotation. Da in dieser Arbeit versucht wird, wertschätzend gegenüber den Sexarbeiterinnen zu sein,

¹⁶ vgl. Prantner 2007, S. 13ff

¹⁷ „Entstanden ist der Begriff vermutlich aus der ebenfalls vulgär-abwertend gemeinten Verwendung des Wortes „Nut(e)“ („Spalt“, „Fuge“ oder „Ritze“) für das weibliche Geschlechtsteil, die Vulva.“ Wikipedia, 2008a [onl.]

¹⁸ „Das Wort Hure wurde auch als Schimpfwort für Frauen benutzt, insbesondere wenn diese sexuell selbstbestimmt bzw. aktiv waren. In den letzten Jahren hat das Wort durch die Aktivitäten verschiedener Huren-Vereinigungen (Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen, Huren wehren sich gemeinsam), die sich auch bewusst so nennen, eine gewisse Aufwertung bzw. Neutralität erhalten.“ Wikipedia, 2008b [onl.]; Die Enzyklopädie bezeichnet Hure als: „abwertende Bez. für eine Frau, die als moralisch leichtfertig angesehen wird, weil sie außerehelich oder häufig wechselnd geschlechtlich mit Männern verkehrt.“ Brockhaus Enzyklopädie 2006, Bd.12, S 811

¹⁹ vgl. Hydra 1991, S 21ff

²⁰ Dudenredaktion 2002, S 478

wird dieser Terminus nicht verwendet. Aus demselben Grund kommt es zur Distanzierung von den Begriffen „Nutte“ und „Hure“.

Demzufolge werden die Wörter „Prostitution“ und „Prostituierte“ durch „Sexarbeit“ und „Sexarbeiterinnen“ ersetzt, wie es ebenso Iris Amort²¹ in ihrer Arbeit tat.

„Sexarbeit ist definitionsgemäß Sex in beiderseitigem Einverständnis. Sex, der ohne dieses Einverständnis stattfindet, ist keine Sexarbeit, sondern sexuelle Gewalt oder Sklaverei.“²²

„Sexarbeit umfasst ausschließlich sexuelle Dienstleistungen, die von Erwachsenen und freiwillig erbracht werden.“²³

Wie bei Iris Amort wird ebenso hier unterstrichen, dass die Verwendung des Begriffes Sexarbeit die Freiwilligkeit der angebotenen Dienstleistung sowie die Volljährigkeit der Frauen beinhaltet. Sehr positiv ist, dass sich die Bezeichnung aus den Nomen „SEX“ und „ARBEIT“ zusammensetzt. Der Begriff kommt aus den USA und drückt aus, dass es sich dabei um eine Arbeit handelt. Damit verbunden sind ebenfalls die Forderungen nach Arbeitsrechten, wie sie in anderen Berufen vorzufinden sind.²⁴

Es ist eine Tatsache, dass der Terminus „Sexarbeit“ ein Spektrum von sexuellen Dienstleistungen beinhaltet. Sollte es in dieser Arbeit erforderlich sein, das Thema Sexarbeit einzugrenzen, geschieht dies, indem die gemeinte Form beigefügt wird, wie bspw. Straßensexarbeit.

STRAßENSEXARBEIT

Diese Diplomarbeit und die von Iris Amort beschreiben, dass bei der Straßensexarbeit die Anbahnung des Geschäftes auf der Straße stattfindet. Die sexuelle Dienstleistung wird meist im Auto, im Freien, in Wohnungen, in Hotels, in Motels, in Pensionen oder in Wohnwägen erbracht.²⁵

Sie ist die sichtbarste Form der Sexarbeit. Dadurch ist sie einer großen gesellschaftlichen Diskriminierung ausgesetzt, da die Orte, an denen die Anbahnung von sexuellen Dienstleistungen stattfindet, für die meisten BewohnerInnen der Region bekannt sind. Häufig werden sie in Gegenden geduldet, die abseits vom Zentrum sind und sich wenige Menschen auf der Straße befinden, bspw. am Innsbrucker Südring²⁶. Was wiederum eine Gefahr für die Frauen bedeuten kann, da sie durch Freier Gewalt erfahren können, ohne dass jemand zu Hilfe eilen kann. Des Weiteren kann Straßensexarbeit für die Frauen gesundheitliche Folgen haben. Sie arbeiten bei jedem

²¹ vgl. Amort 2007, S 5f

²² ICSRE 2008, S 3 [onl.]

²³ Prantner 2007, S 16

²⁴ vgl. Höbart 2007, S 31f und Amort 2007, S 6f

²⁵ vgl. Amort 2007, S 9

²⁶ Ist die Bundesstraße 174, welche auch als Südring in Innsbruck bezeichnet wird.

Wetter und manchmal treten hygienische Probleme auf, da aufgrund des Arbeitsortes kaum Körperpflege möglich ist.

Nach Falk liegt der Vorteil dieser Form der Sexarbeit darin, dass die Frauen keine Werbekosten haben und ihre Arbeitszeiten frei einteilen können. Darüber hinaus kommt es zu einem kurzen Kontakt zwischen Kunden und Sexarbeiterin. Jedoch sind die Preise für die sexuellen Dienstleistungen niedriger als in anderen Bereichen der Sexarbeit. Dennoch werden die Straßensexarbeiterinnen von sehr vielen Freiern frequentiert, da die Hemmschwelle der Geschäftsanbahnung sehr niedrig ist.²⁷

ZWANGSPROSTITUTION ODER SELBSTBESTIMMTE SEXARBEIT

Immer wieder kommt es zu einer Vermischung der Bedeutungen Zwangsprostitution und Selbstbestimmte Sexarbeit im öffentlichen Diskurs.

Diese Diplomarbeit befasst sich mit Sexarbeiterinnen, die ihre Entscheidung selbst treffen sexuelle Dienstleistungen anzubieten und die auch nicht von jemandem (zB. ZuhälterInnen, MenschenhändlerInnen) oder etwas (zB. Sucht) gezwungen werden, diese Arbeit auszuführen. In diesem Zusammenhang wird nicht von sexueller Gewalt und Sklaverei gesprochen, was in den Begriff Zwangsprostitution mit einfließt.

Iris Amort schreibt von den gesellschaftlichen und ökonomischen Strukturen, die häufig Frauen veranlassen, in die Sexarbeit einzusteigen. Sie treffen jedoch selbst die Entscheidung als Sexarbeiterinnen tätig zu sein und können, wenn sich andere Anreize des Gelderwerbs eröffnen, in eine andere Arbeit umsteigen.²⁸ Diese Möglichkeit erschließt sich den Zwangsprostituierten nicht.

Steindl meint, es sei Tatsache, dass viele Frauen gezwungen sind, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Sie schließt daraus, dass es genauso wenige Zwangsbäckerinnen wie Zwangsprostituierte gibt.²⁹

WARE KÖRPER ODER SEXUELLE DIENSTLEISTUNG

„Die Ware Frau. Ist es normal, dass ein Mann Frauen kauft wie eine Ware?“³⁰

„Zu behaupten, dass eine Frau ihren Körper verkauft, ist Blödsinn. In Wahrheit verschafft sie einem Kunden für eine begrenzte Zeit und zu einem vereinbarten Preis Zugang zu ihrem Körper, genau wie ein Berater seinen Kunden gegen ein entsprechendes Honorar sein Gehirn zur Verfügung stellt.“³¹

²⁷ vgl. Falk 2005, S 20f

²⁸ vgl. Munk zit. n. Amort 2007, S 7

²⁹ vgl. Steindl 2007, S 7ff

³⁰ Emma Januar/Februar 2007, S 86

³¹ Ringdahl zit. n. Amort 2007, S 9

Es wird oft behauptet, dass Sexarbeiterinnen ihren Körper verkaufen, wie im ersten Zitat dieses Abschnittes. Es ist nicht zu bestreiten, dass der Körper für Sexarbeiterinnen sehr wichtig ist, denn er ist wesentlich für die Einkünfte. Die Freier können sich jedoch den Körper oder die Frau nicht kaufen, da sie ihn/sie ansonsten behalten, immer wieder benutzen und auch damit machen können, was sie wollen.

Somit wird in dieser Diplomarbeit im Bereich der Sexarbeit vom Anbieten sexueller Dienstleistungen gesprochen, wie es ebenso Iris Amort vorzieht³², und nicht von der Ware Körper oder Frau.

In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht vergessen werden, dass es eine enorme Abgrenzung vonseiten der Frauen bedarf. Sie müssen sich die emotionale Unabhängigkeit vom Kunden bewahren. Dies gelingt, indem die Sexarbeiterinnen ein klares Geschäftsverhältnis abschließen und dadurch klare Grenzen setzen können.³³

1.5. BISHERIGE ENTWICKLUNG

VERSUCHE, EINE STANDESVERTRETUNG FÜR SEXARBEITERINNEN ZU INSTALLIEREN

Biermann schreibt, dass in den siebziger Jahren in Europa eine Bewegung unter den Sexarbeiterinnen begann. Eines der wichtigsten Ereignisse war der Generalstreik von Lyon 1975. Etwa 150 Sexarbeiterinnen besetzen dort eine Kirche. Innerhalb weniger Tage breitete sich der Streik über ganz Frankreich aus. Zum ersten Mal wurde weltweit über den Arbeitskampf der Sexarbeiterinnen berichtet. Daraus entwickelte sich das „Kollektiv französischer Prostituerter“, welches internationale Kontakte aufbaute. Ende der siebziger Jahre organisierten sich Sexarbeiterinnen international und kämpften für ihre Rechte.³⁴ Besonders in Deutschland gab und gibt es sehr starke Bewegungen. Eine davon ist Hydra, die heute noch immer aktiv ist.

„Hydra wurde 1980 gegründet, von sozial engagierten, feministisch engagierten Initiativen Frauen aus unterschiedlichen Berufssparten mit der Intention Lobbyarbeit zu machen. Sie wollten das Thema Prostitution veröffentlichen und enttabuisieren.“³⁵

Eines ihrer Strukturmerkmale ist, dass *„die Hälfte der Mitarbeiterinnen wirklich Prostitutionserfahrungen haben und die andere Hälfte sind eben nur Akademikerinnen.“³⁶*

³² vgl. Amort 2007, S 9

³³ vgl. Schuster 2003, S 81ff

³⁴ vgl. Biermann 1980, S 198ff

³⁵ Transkription Detlefs 2007, S 19

³⁶ vgl. a.a.O., S 3

SITUATION IN ÖSTERREICH

„Eine starke Hurenbewegung, wie in Deutschland, gab und gibt es in Österreich nicht.“³⁷

Prantner schreibt, dass in Österreich Sexarbeiterinnen zwar seit 1984 Steuern zahlen müssen, allerdings hatten sie damals keine Möglichkeit, sich sozialversichern zu lassen. 1997 übte die Plattform für die Rechte von Prostituierten³⁸ Druck auf die Bundesregierung aus und so bot die GSVG-Novelle die Möglichkeit, dass sich Sexarbeiterinnen sozialversichern konnten. Am Ende der 90iger Jahre entstanden vereinzelt Beratungsstellen in Österreich.³⁹

In Österreich setzen sich vor allem die Beratungsstellen⁴⁰ von Sexarbeiterinnen aus Wien und Linz in der Öffentlichkeit für Sexarbeiterinnen ein. Sie vernetzen sich regional (Gemeinderat), national (unterschiedliche Einrichtungen) und transnational (Engagierte aus unterschiedlichen Nationen) und arbeiten (gemeinsam) an der Verbesserung der Situation von Frauen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten. Beispielsweise fand im März 2007 die 38. Fachtagung Prostitution in Wien statt, wo BesucherInnen aus Deutschland und Österreich teilnahmen⁴¹. Seit 2007 gibt es die bundesweite Kampagne: *„SexarbeiterInnen haben Lust... auf Rechte“*⁴². Außerdem sind die Beratungsstellen in regionalen sozialpolitischen Arbeitskreisen tätig.

SITUATION IN INNSBRUCK

Der Caritas – Bereichsleiter für Soziale Dienste, Mag. Klaus Burger, berichtet, dass 2002 beinahe eine Sexarbeiterin in Innsbruck ermordet worden wäre. Nach diesem Vorfall sei ein Diskurs in Innsbruck entstanden mit dem Ziel, den Sexarbeiterinnen zu helfen und sie von ihrer Tätigkeit wegzubringen.⁴³

³⁷ Prantner 2006, S 17

³⁸ TeilnehmerInnen waren: VertreterInnen der Grünen, des Liberalen Forums, von Frauenprojekten und unabhängige ExpertInnen., vgl. Prantner 2006, S 17

³⁹ vgl. ebenda

⁴⁰ In Österreich gibt es die Beratungsstellen: Sophie von der Volkshilfe (<http://www.sophie.or.at>) und Lefö (<http://www.lefoe.at>) in Wien und Lena (<http://www.caritas-linz.at/hilfe-einrichtungen/not-in-oberoesterreich/lena/>) von der Caritas und Maiz (<http://www.maiz.at>) in Linz. Sexarbeit ist ein Arbeitsbereich von Maiz.

⁴¹ vgl. Sophie 2008, [onl.]

⁴² SexarbeiterInnen haben Lust auf ihre Rechte 2008, [onl.]

⁴³ vgl. Gedächtnisprotokoll Burger, am 13.06.2007

Die Praxisgruppe des Studiengangs 2003 mit der Lektorin Sonja Steixner an der FHS Soziale Arbeit am Management Center Innsbruck befasste sich von Februar 2004 bis Juni 2005 mit dem Thema „Prostitution“. Die MitgliederInnen dieser Gruppe sammelten Informationen zu unterschiedlichen Bereichen, setzten sich mit ihren Gefühlen zu diesem Thema auseinander und erarbeiteten drei Themenschwerpunkten:

- Präventionsarbeit in Schulen,
- Gestaltung von einem Infolyer für weibliche Jugendliche und
- Erarbeitung eines Konzepts für eine Anlauf- und Beratungsstelle.⁴⁴

Weiters kam es im November 2005 zu Bestrebungen durch das Land Tirol, die Stadtgemeinde Innsbruck und die Caritas, mehr über die Situation von Sexarbeiterinnen in Tirol herauszufinden.⁴⁵ Ziel dieses Projektes namens „Spurensuche“ war, vieles über Sexarbeit in Tirol in Erfahrung zu bringen und daraus Maßnahmen abzuleiten. Die Ergebnisse dieses Projektes wurden in der Impulstagung⁴⁶ „(Zwangs-) Prostitution und Frauenhandel“ präsentiert. Daraus entwickelte sich das Projekt „(Zwangs-)Prostitution und Frauenhandel in Tirol“. Dabei fanden Round Table-Gespräche⁴⁷ mit ExpertInnen zu Themenschwerpunkten statt und die Spurensuche wurde durch Iris Amort fortgesetzt, die einmal wöchentlich Sexarbeiterinnen am Gesundheitsamt Innsbruck zu ihrer Situation befragte. Daraus wurden „Empfehlungen herausgearbeitet“, welche mit „Politik und Verwaltung diskutiert werden“ und von Einrichtungen aufgegriffen und umgesetzt werden sollten.⁴⁸ Burger schildert, dass diese Empfehlungen jedoch nicht für den politisch, öffentlichen Diskurs verwendet werden.⁴⁹

⁴⁴ vgl. Projektbericht der Projektgruppe Prostitution FHS Soziale Arbeit, Management Center Innsbruck, Jahrgang 2003, Sommersemester 2004 und Sommersemester 2005

⁴⁵ Beteiligt waren: Mag. Klaus Burger Caritas Innsbruck (Koordinator), LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Zanon und das Referat für Frauen und Integration der Abteilung JUFF (Auftraggeber), Landessanitätsdirektion (Know-How), unterstützt wurde es auch vom Gesundheitsamt der Stadt Innsbruck. vgl. Projektdokumentation (Zwangs-)Prostitution und Frauenhandel in Tirol. 2006, S 1

⁴⁶ Themen: Gesundheit, gesetzliche Bedingungen, Erfahrungen aus Beratung und Betreuung, Prävention. ebenda

⁴⁷ Es wurden zwei Einrichtungen, das Mimikry (München) und Lena (Linz), welche Sexarbeiterinnen betreuen, vorgestellt. Iris Amort berichtete zur Situation von Sexarbeiterinnen in Innsbruck. Weiters kam es zu einem Austausch von TeilnehmerInnen aus unterschiedlichen Bereichen. vgl. Projektdokumentation (Zwangs-)Prostitution und Frauenhandel in Tirol. 2006, S 2

⁴⁸ vgl. Projektdokumentation (Zwangs-)Prostitution und Frauenhandel in Tirol. 2006, S 1 und Amort 2007, S 2f

⁴⁹ vgl. Gedächtnisprotokoll Burger, am 13.06.2007

Iris Amort ist weiterhin bis Ende Juni 2008 donnerstags für drei Stunden am Gesundheitsamt während der Pflichtuntersuchungen von Sexarbeiterinnen anwesend. Die Sexarbeiterinnen können sich einer „neutralen Person anvertrauen und sozialrechtliche Informationen“⁵⁰ holen. Zusätzlich zu den wöchentlichen Stunden am Gesundheitsamt hat sie keine zeitlichen Ressourcen.

Nach Angaben von Burger ruht das Projekt der Installation von einer Beratungseinrichtung für Sexarbeiterinnen. Nach zwei Jahren soll evaluiert werden, was gebraucht wird und wenn nötig kann es zur Eröffnung einer Einrichtung für Sexarbeiterinnen kommen.⁵¹

Am 13. Juli 2006 stellte Gemeinderat Gebi Mair einen dringenden Antrag in der Innsbrucker Gemeinderatssitzung. Der Antrag beinhaltete die Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich mit der Einrichtung einer anonymen Anlaufstelle für SexarbeiterInnen beschäftigt. Somit wurde am 28. Juni 2007 dieser Antrag in der Gemeinderatssitzung diskutiert, behandelt und es wurde beschlossen, dass die Anfrage vom 13. Juli 2006 dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen wird.⁵² Nach Mair holte sich der Stadtsenat vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme, welche am 11. Juli 2007 erfolgte. Das Gesundheitsamt beurteilte den Antrag positiv. Nun muss die Stadträtin Mag.^a Oppitz-Plörer die Arbeitsgruppe, die im Antrag gefordert wird, installieren.⁵³

Die Caritas ist gerade am Beraten, wie eine Beratungsstelle zustande kommen könnte. Dafür möchten sie zuerst eine Bedarfserhebung in Tirol machen, um zu wissen, was die Sexarbeiterinnen wollen und brauchen. Weiters sind sie im Gespräch mit Bozen, wo ein regionales Projekt entstehen könnte. Jedoch seien die Ideen noch nicht ausgereift und noch im Anfangsstadium.⁵⁴

1.6. LITERATUR UND FORSCHUNG ZUM THEMA

Iris Amort schrieb ihre Diplomarbeit 2007 zum Thema:

*„Starke Frauen – Sexarbeiterinnen. Lebenswelten und Bewältigungsstrategien von Straßen- und Wohnungssexarbeiterinnen in Innsbruck und mögliche Impulse für die niederschwellige Sozialarbeit.“*⁵⁵

In ihrer Arbeit behandelt sie die Stärken von Straßen- und Wohnungssexarbeiterinnen in Innsbruck und stellt auch die Arbeits- und Lebenssituation von Sexarbeiterinnen in

⁵⁰ Amort 2007, S 4

⁵¹ vgl. Gesprächsprotokoll Burger, am 13.06.2007

⁵² vgl. Stadt Innsbruck 2008b, S 530 [onl.] und Stadt Innsbruck 2008c, S 505 [onl.]

⁵³ vgl. Gedächtnisprotokoll Mair, am 20.02.2008

⁵⁴ vgl. Gedächtnisprotokoll Gscheidlinger/Burger, am 26.03.2008

⁵⁵ Amort 2007, S 10ff

diesem Bereich dar. Diese Erkenntnisse sollten zu Impulsen für eine niederschwellige Sozialarbeit führen.⁵⁶

Die Master-Thesis „*Sexarbeit ... Frauenrechtsverletzung oder eine Arbeit wie jede andere?*“ von Prantner beschreibt die rechtliche Situation in Österreich, aber auch in anderen europäischen Ländern. Sie setzt sich kritisch mit ausgewählten unterschiedlichen Regelungsmöglichkeiten der Sexarbeit in Teilen Europas auseinander.

Weiters gibt es ein Forschungsprojekt des Instituts für Konflikt Forschung unter dem Titel „*Bedarfserhebung – Maßnahmen für weiblich Prostituierte in Wien*“ (1999). Diese Arbeit ist eine empirische Erhebung von weiblichen, nicht drogenabhängigen Sexarbeiterinnen. Es wird herausgearbeitet, welche Leistungen eine niederschwellige Einrichtung anbieten soll.

Auch die Veröffentlichung von Tener und Ring (2006) „*Auf dem Strich. Mädchenprostitution in Wien*“ war zur Themenfindung der Diplomarbeit eine wichtige Lektüre. Das methodische Vorgehen wird darin ausführlich beschrieben. Sie behandelt jedoch die Situation von Minderjährigen, weshalb ihre Ergebnisse für diese Diplomarbeit nicht verwendet werden konnten.

Der Soziologe Roland Girtler verfasste „*Der Strich. Soziologie eines Milieus*“ (2004, 5. Auflage). Dieses Buch hilft unterschiedliche Perspektiven aus der Sexarbeit zu verstehen und gibt einen guten Einblick in verschiedene Bereiche des Milieus.

In Innsbruck existiert eine Dissertation von Weitzenböck – Knofler, welche die rechtliche Stellung der Prostitution in Österreich mit dem deutschen Recht vergleicht. Diese ist 1991 geschrieben worden und die Situation in Innsbruck wurde nicht gesondert behandelt. Eine weitere Dissertation aus den Rechtswissenschaften setzt sich mit der rechtlichen Situation in Vorarlberg auseinander. Eine sehr detaillierte Diplomarbeit aus den Rechtswissenschaften gibt es ebenso zum Strafrecht. Aus dem Gebiet der Theologie stammt eine Diplomarbeit, mit dem Thema „*Prostitution, ewiges Problem ohne Lösung?*“. Weiters sind noch zwei Diplomarbeiten bekannt, die sich mit „*Kinder- und Zwangsprostitution*“ auseinandersetzen.

Auffällig dabei ist, dass alle bis jetzt beschriebenen Arbeiten, mit Ausnahme der von Iris Amort und Prantner, den Begriff „*Prostitution*“ statt „*Sexarbeit*“ verwenden.

⁵⁶ vgl. ebenda

Im Zuge des Literaturstudiums für diese Diplomarbeit wurden auch Quellen⁵⁷ aus Deutschland verwendet. Die Publikationen enthielten einerseits die Erfahrungswerte, welche deutsche MitarbeiterInnen von Organisationen in der Arbeit mit Sexarbeiterinnen haben. Dort gibt es mehrere Einrichtungen von unterschiedlichen Trägern. Andererseits werden ebenso die Diskussionen von Feministinnen zu den gesetzlichen Veränderungen, die 2002 in Deutschland stattgefunden haben, angeführt.

„Seit der Gesetzesreform 2002 gibt es kaum noch Schranken für die »Sexindustrie« und ihr Bedarf an frischer Ware steigt unablässig. Der Handel mit Menschen – meist Frauen und Kinder – ist einer der einträglichsten und wird nun auch staatlich gefördert: via Ich-AGs für Frauen, die in die Prostitution einsteigen, oder Gründungszuschüsse für Arbeitslose, die ein Bordell eröffnen wollen.“⁵⁸

Außerdem wurden Informationen aus dem Internet, wo unterschiedliche Beratungseinrichtungen publizieren, wo aber auch wissenschaftliche Arbeiten zu finden sind, herangezogen. Dafür wurden die Suchmaschinen Google, Yahoo und Metager verwendet.

Mit Ausnahme der Diplomarbeit von Iris Amort wurde keine andere Arbeit gefunden, die sich mit der Situation von Straßensexarbeiterinnen in Innsbruck auseinandersetzt. Es liegen zwar Ergebnisse aus dem Projekt *„(Zwangs-)Prostitution und Frauenhandel in Tirol“* vor, jedoch sollten diese nach Angaben von Burger nicht für eine politische, öffentliche Diskussion verwendet werden und außerdem ist dabei keine klare Trennung von freiwilliger Sexarbeit, *„Zwangsprostitution“* und *„Frauenhandel“* vorgenommen worden⁵⁹. Diese Diplomarbeit sollte Verbesserungsvorschläge für selbstbestimmte Straßensexarbeiterinnen aufzeigen, damit sie unter Umständen als Anregungen oder Ideengewinnung für den politischen, öffentlichen Diskurs verwendet werden kann. Denn ich bin der Meinung, dass die Menschen in Österreich zum (Um)Denken angeregt werden sollen und dafür erachte ich den öffentlichen Diskurs als unumgänglich.

⁵⁷ Hydra: Das heimliche Treiben von Freier und Beruf: Hure, Dücker: Sexarbeit, Aids Hilfe Deutschland: Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung, Emma Artikel 2007 zu Sexarbeit, Mitrovic: Arbeitsplatz Prostitution, u.v.m. siehe Anhang

⁵⁸ Emma Januar/Februar 2007, S 86

⁵⁹ vgl. Gedächtnisprotokoll Burger, am 13.06.2007

2. RECHTLICHE (NICHT) GRUNDLAGEN FÜR DIE STRAßENSEXARBEIT

Am Anfang dieses Kapitels werden vier Zugänge der Gesetzgebung für die Sexarbeit in Europa geschildert. Dabei wird näher auf die Erfahrungen durch die Legalisierung der Sexarbeit in den Niederlanden und in Deutschland eingegangen. Anschließend behandelt es die österreichischen Gesetze, die Einfluss auf die Straßensexarbeit in Innsbruck haben. Darüber hinaus wird ein kurzer Überblick über die einzelnen Bundesländer Österreichs gegeben. Es soll damit dargestellt werden, wo Straßensexarbeit erlaubt ist und wo nicht. Zum Abschluss dieses Kapitels wird das Tiroler Landes-Polizeigesetz und eine Verordnung des Innsbrucker Stadtrechtes ausgearbeitet.

2.1. ARTEN DER GESETZGEBUNG IM BEZUG AUF SEXARBEIT

Hier werden nun die vier Möglichkeiten der Gesetzgebung angeführt und ihre Bedeutungen erklärt. Diese wurden durch die Auseinandersetzung mit der Fachliteratur erarbeitet.

Nach Campagna gibt es drei Möglichkeiten der Gesetzgebung in Bezug auf Sexarbeit.

- Prohibition
- Abolition
- Regulierung⁶⁰

Hier wird eine vierte Möglichkeit angefügt, nämlich die:

- Legalisierung.⁶¹

Campagna subsumiert die Legalisierung unter die Regulierung, wobei die Legalisierung nicht nur die Duldung der Sexarbeit beinhaltet, sondern die offizielle Anerkennung der Sexarbeit.⁶² Daher wird die Legalisierung in dieser Arbeit als ein gesonderter Punkt behandelt.

⁶⁰ vgl. Campagna 2005, S 277f

⁶¹ vgl. Koller-Tejeiro 2007, S 202

⁶² vgl. Campagna 2005, S 305

2.1.1. PROHIBITIONISMUS

Nach Campagna ist das Verbot und die Bestrafung von Sexarbeit Hauptbestandteil des Prohibitionismus. Die Bestrafung richtet sich meist gegen die Sexarbeiterinnen und ZuhälterInnen. Sie kann jedoch ebenso die Kunden und jene, die von der Sexarbeit anderer leben, betreffen. In der Praxis werden meist die Sexarbeiterinnen bestraft. Das Ziel dieser Politik ist, die Sexarbeit abzuschaffen. Als Anlass dieser Gesetzgebung werden „*moralische oder sozialhygienische Gründe*“ benannt. Die moralischen Argumente sind entweder der Kampf gegen das promiskuitive Verhalten oder der Aspekt, dass Sexarbeiterinnen für ihre Tätigkeit bezahlt werden. Der zweite Grund wird häufig damit gerechtfertigt, dass die „*Volksgesundheit*“ gewahrt werden muss und die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten somit verhindert werden kann. Dem Prohibitionismus gelingt es allerdings nicht, die Sexarbeit zum Verschwinden zu bringen.⁶³ Sie findet im Untergrund statt und ist ideal für ausbeuterische Strukturen. In Europa ist sie in Irland, Litauen und Malta verboten.⁶⁴

2.1.2. ABOLITIONISMUS

Campagna schreibt, dass der Abolitionismus alle Gesetze abschafft, welche die Sexarbeiterinnen betreffen. Er entsteht als eine Gegenströmung zur Gesetzgebung, welche sich primär gegen die Sexarbeiterinnen richtet. Die Sexarbeiterin wird nur geduldet, weil durch sie größere Gefahren abgewendet werden können. Es gibt hier zwei Strömungen:

- Erstens der „*libertäre Abolitionismus*“: dh. dabei besteht die Freiheit, dass jede/r entscheiden kann, was er in sexuellen Angelegenheiten für richtig erachtet, soweit alles auf freiwilliger Basis beruht und damit keinem/r Dritten Schaden zugefügt wird. Dadurch ist es ebenso möglich gegen sexuelle Dienstleistungen, welche unter Zwang angeboten werden, vorzugehen.
- Der „*feministisch inspirierte Abolitionismus*“ lehnt die Gesetze zur Regulierung der Sexarbeit ab. Sie vertreten die Auffassung, dass solche Gesetze von Männern stammen und zum Nachteil der Sexarbeiterinnen sind. Sie können ebenso das Ziel verfolgen, die Sexarbeit aus der Welt zu schaffen, wenden aber im Unterschied zum Prohibitionismus keine Sanktionen an, sondern vertrauen auf „*soziale, ökonomische und pädagogische Maßnahmen*“.⁶⁵

⁶³ vgl. a.a.O., S 277f und 303f

⁶⁴ vgl. Koller-Tejeiro 2007, S 202f

⁶⁵ vgl. Campagna 2005, S 278ff

Es kommt jedoch beim Abolitionismus zu Eingriffen in die Sexarbeit, wenn die „*öffentliche Ordnung oder Ruhe*“ gestört wird. Möglich ist die Einschränkung der Anbahnung von Kundenbeziehungen (bspw. Werbeverbote). Weiters schließt der Abolitionismus nicht die Sanktionierung des Kunden und die Ausbeutung der Sexarbeiterinnen aus. Campagna berichtet, dass er vorwiegend in Frankreich, Großbritannien, Italien, Portugal und in den skandinavischen Ländern, „*mit Ausnahme von Schweden*“, praktiziert wird.⁶⁶

In Schweden ist die Sexarbeit grundsätzlich erlaubt, jedoch werden Freier, BordellbetreiberInnen, ZuhälterInnen und andere Personen, welche von der Sexarbeit profitieren, bestraft. Dh. die Sexarbeiterin, welche ihre sexuellen Dienstleistungen anbietet, kann nicht sanktioniert werden, mit Ausnahme von gesellschaftlichen Sanktionen. Campagna beschreibt das schwedische System „*dem Prohibitionismus ganz nahe*“.⁶⁷ In dieser Diplomarbeit wird sich der Auffassung von Koller-Tejeiro angeschlossen, die den Standpunkt vertritt, dass die schwedische Regelung der Sexarbeit dem Abolitionismus mit prohibitionistischen Zügen nahe ist. Denn es kommt zu keiner Sanktionierung durch staatliche Akteure der Sexarbeiterinnen und hinter dem schwedischen Modell stehe eine erzieherische Maßnahme: Durch die Bestrafungen von Freiern soll die Nachfrage an sexuellen Dienstleistungen sinken und die Sexarbeit verschwinden.⁶⁸

2.1.3. REGULIERUNG

Mit Regulierung meint Campagna, dass der Staat durch bestimmte Regelungen (zB. Zwangsuntersuchungen, Schutzzonen) die Sexarbeit überschaubar gestalten will. Ziel ist es nicht die Sexarbeit zum Verschwinden zu bringen, sondern sie wird als soziale Gegebenheit geduldet.⁶⁹ Nach Barry hat die Regulierung vier Ziele. Erstens das „*Ausbreiten von Geschlechtskrankheiten*“ durch gesundheitliche Kontrolluntersuchungen zu verhindern. Zweitens soll es Männern ermöglicht werden, ihre sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Dies soll zu weniger Vergewaltigungen von Frauen führen. Drittens soll die Zuhälterei bekämpft werden. Und viertens geht es darum, „*für öffentliche Ruhe und Ordnung zu sorgen*“. Die Anrainer sollen möglichst wenig durch die Sexarbeit gestört werden. Dadurch wird Sexarbeit häufig nur an bestimmten Orten erlaubt.⁷⁰ Nach Campagna handelt es sich hier also um die Bekämpfung von Risiken, die mit der Sexarbeit einhergehen. Wird eines der Gesetze

⁶⁶ vgl. ebenda

⁶⁷ vgl. a.a.O., S 304f

⁶⁸ vgl. Koller-Tejeiro 2007, S 202

⁶⁹ vgl. Campagna 2005, S 280

⁷⁰ vgl. Barry zit.n. Campagna 2005, S 280f

gebrochen, kommt es meist zur Sanktionierung der Sexarbeiterin. Es wird somit die Anschuldigung laut, dass diese Art der Regulierung es nicht schafft, die Frau zu schützen, da es Praxis ist, die Sexarbeiterinnen zu bestrafen, dh., sie ist wiederum der Willkür von Gesetzesausführenden Organen ausgesetzt.⁷¹ Diese Möglichkeit der Regelung kommt in vielen europäischen Ländern zur Anwendung, ausgenommen davon sind Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Litauen, Malta, Niederlande, Portugal und die skandinavischen Länder.⁷²

2.1.4. LEGALISIERUNG

Nach Campagna ist die Legalisierung nicht nur die Duldung, sondern sie beinhaltet die offizielle Anerkennung der Sexarbeit, die freiwillig von Erwachsenen eingegangen wird. Sexarbeit wird als Gewerbe anerkannt und daher können sich Sexarbeiterinnen sozialversichern lassen, bekommen Arbeitsrechte, etc. .⁷³ Die Niederlande seit 2000 und Deutschland seit 2002 haben sich für dieses System entschieden.

ERFAHRUNGEN AUS DEN NIEDERLANDEN MIT DER LEGALISIERUNG

Koller-Tejeiro schreibt, es sei 2000 in den Niederlanden zur Legalisierung der Sexarbeit gekommen. Sogar Zuhälterei, insofern sie nicht auf Zwang und Manipulation beruht, sei nicht strafbar. Im Mittelpunkt steht die Legalisierung von sexarbeiterischen Beziehungen, „*die freiwillig von Erwachsenen eingegangen*“ wird. Es wird somit eine klare Unterscheidung zwischen der Sexarbeit und sexuellen Dienstleistungen, die unter Zwang und/oder von Minderjährigen angeboten werden, gemacht. Die letzten beiden Formen gelten als illegal und sind vom Staat zu verfolgen. Das Gesetz soll unter anderem zur Gleichstellung mit anderen gewerblichen Tätigkeiten und zu einer Verbesserung für Sexarbeiterinnen führen und arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Möglichkeiten erschließen. Die Legalisierung ermöglicht es, Arbeitsverträge zwischen Bordellbetreibern und Sexarbeiterinnen abzuschließen, welche Arbeitsbedingungen (Sozialversicherung, Hygiene u.v.m.) regeln. Es beruht auf dem „*Prinzip der Schadensbegrenzung*“, welche ein Verbot der Sexarbeit als ineffektiv hält, da es nicht die Sexarbeit aus der Welt schafft, sondern in den Untergrund drängt. Wenn die Sexarbeit offener gestaltet wird, können Risiken (Zwang, Gewalt, u.v.m.) besser erkannt und bekämpft werden.⁷⁴

Legale Sexarbeit sollte sich klar von kriminellen Strukturen (bspw. Drogenhandel, Steuerhinterziehung, Geldwäscherei, u.v.m.) im Umfeld abgrenzen und außerdem

⁷¹ vgl. Campagna 2005, S 280

⁷² vgl. Koller-Tejeiro 2007, S 204

⁷³ vgl. Campagna 2005, S 305

⁷⁴ vgl. Koller-Tejeiro 2007, S 204ff

davor geschützt werden. Weiters sollte es zur Verringerung der Zahl der Sexarbeiterinnen kommen, die sich mit illegalen Aufenthaltstiteln in den Niederlanden befinden. Die Legalisierung der Sexarbeit verschlechtert die Bedingungen für illegale Migrantinnen in den Niederlanden. Denn es kommt zu schärferen Maßnahmen in der Bekämpfung von Kriminalität, was dazu führt, dass illegale Sexarbeiterinnen schneller aufgespürt und abgeschoben werden. Dadurch werden sie durch die Legalisierung verstärkt in den Untergrund gedrängt und in ausbeuterische Strukturen getrieben.⁷⁵

Die Hurenvereinigung „*Rode Draad*“ stellt eine Verbesserung der Situation der Sexarbeiterinnen fest, jedoch eine Verschlechterung der Situation von Frauen mit illegalem Aufenthaltsstatus, welche sexuelle Dienstleistungen anbieten.⁷⁶

Nach Visser ist es die Aufgabe der Polizei, die Sexarbeiterinnen regelmäßig zu überprüfen. Können sie nicht die erforderlichen Papiere vorweisen, werden sie abgeschoben. Das neue Gesetz wird häufig damit gerechtfertigt, dass die Opfer von Menschenhandel befreit werden sollen. Jedoch wird damit die Kontrolle der Einwanderung erleichtert. Es gibt keine Arbeitserlaubnis für Migrantinnen in der Sexarbeit, da diese Tätigkeit für die niederländische „*Wirtschaft als nicht nutzbringend*“ gesehen wird und die Niederländer eine unkontrollierte Zuwanderung von Sexarbeiterinnen befürchten.⁷⁷

Es gibt ebenso Bewegungen, die konservative Regelungen fordern, meist sind das religiöse Gruppen. Andere hingegen zweifeln, ob die Legalisierung für die Umsetzungen von ausführlichen Arbeitsrechten ausreichend ist.⁷⁸

„...agencies and the government as a whole have failed to design transparent and clear procedures for the sex industry. Some of the unresolved issues: what are the criteria for self employment, what are fair labour relations, what health insurance exemptions are applicable. It must be said that the trade unions did not show much interest in concrete support for the development of prostitutes labour rights. At the moment there is a standstill in the development of operational schemes and a lack of national coordination with respect to implementation of these kinds of policies. The fact that both the Minister of Justice and the Minister of Labour are members of the Christian Democrat party might have something to do with that.“⁷⁹

Campagna hält fest, dass die Gesetze Sexarbeit, als eine Form für den Lebensunterhalt aufzukommen, akzeptieren. Jedoch wird sie noch immer von der

⁷⁵ vgl. ebenda

⁷⁶ vgl. ebenda

⁷⁷ vgl. Visser 2005, S 69ff

⁷⁸ vgl. ebenda

⁷⁹ Danna 2007, S 54 [onl.]

Gesellschaft als eine Form unmoralischen Verhaltens gesehen. Somit hat das Gesetz bisher keine moralische Besserstellung herbeigeführt.⁸⁰

ERFAHRUNGEN AUS DEUTSCHLAND MIT DER LEGALISIERUNG

Nach Mitrovic wurde 2001 in Deutschland das Geschlechtskrankheitengesetz von 1953 durch das Infektionsgesetz abgelöst. Seitdem gibt es keine verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen mehr. Dagegen wird mit freiwilliger, anonymer und präventiver Beratung und Bewusstseinsbildung versucht STD zu verringern. Diese Änderung wurde damit argumentiert, dass Frauen, welche die Untersuchungen wahrnehmen, um ihre Gesundheit besorgt sind und daher regelmäßig kommen. Frauen, die nicht im Kontakt mit dem Gesundheitsamt sind (zB., wegen einem illegalen Aufenthaltsstatus), sollen besser mit dem Infektionsgesetz erreicht werden, denn bei ihnen wäre das Risiko höher an einer STD zu erkranken.⁸¹

Seit 2002 ist in Deutschland das neue Prostitutionsgesetz in Kraft.

Czajka schreibt, es sei nach diesem Gesetz möglich, dass Sexarbeiterinnen „*rechtswirksame Verträge*“ abschließen. Dh. die Verträge verstoßen nicht mehr gegen die gute Sitte, wie es vor der Gesetzesänderung der Fall war, und sind somit nicht mehr nichtig. Die Frauen können ihre Honorare einklagen, falls sie nicht ausbezahlt werden. Das heißt, dass sie sich dadurch unter ihrer Berufsbezeichnung sozialversichern lassen können. Es kann ebenso zu Abschlüssen von Arbeitsverträgen zwischen Sexarbeiterinnen und BordellbetreiberInnen kommen. Jedoch müssten sich Sexarbeiterinnen nur an die ausgemachten Arbeitszeiten, nicht aber an andere Vereinbarungen des Arbeitsvertrages, halten. Sie könnten jederzeit ohne Gründe das Arbeitsverhältnis kündigen. Der/die BordellbetreiberIn hingegen ist verpflichtet, den vereinbarten Lohn auszuzahlen.⁸²

Außerdem ist die „*Vermittlung sexueller Handlung*“ nicht mehr unter Strafe gestellt, außer bei Menschenhandel, Erbringung von sexuellen Dienstleistungen unter Zwang und Ausbeutung, Zuhälterei oder Zuführung von Jugendlichen zur Erbringung von sexuellen Dienstleistungen. Somit sind in Deutschland die BordellbetreiberInnen nicht mehr strafbar, wenn sie gute Arbeitsbedingungen ermöglichen, wie bspw. gratis Kondome oder angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stellen, u.v.m.⁸³

⁸⁰ vgl. Campagna 2005, S 305f

⁸¹ vgl. Mitrovic 2007, S 25

⁸² vgl. Czajka 2005, S 51ff

⁸³ vgl. ebenda

Mitrovic berichtet, Sexarbeit sei zwar „*keine Dienstleistung wie jede andere*“, aber sie sei seit 2002 legal. Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di setzt sich für die „*Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen*“ der Sexarbeiterinnen ein.⁸⁴

Mit Unterstützung von ver.di führte Mitrovic eine Studie durch, um herauszufinden, welche Veränderungen und Besserstellungen es durch das Prostitutionsgesetz in Deutschland für die Sexarbeiterinnen gibt.⁸⁵

Durch die Gesetzesänderung hat sich Deutschland klar gegen die Diskriminierung von Sexarbeiterinnen ausgesprochen und daher ist die Registrierung von Sexarbeiterinnen illegitim. Durch die Aufhebung der Pflichtuntersuchungen auf STD von Sexarbeiterinnen ist die Registrierung durch das Gesundheitsamt abgeschafft worden. Allerdings gibt es diese noch immer, zB. in Dortmund, durch den Gewerbeschein vom Ordnungsamt und Stuttgart, wo die Registrierungspflicht mit der Begründung, dass Gefahr von den Sexarbeiterinnen ausgehe oder ihnen drohe, auf die Polizei überging.⁸⁶

Aufgrund des neuen Infektionsgesetz sind Sexarbeiterinnen nicht mehr verpflichtet, zu den STD-Untersuchungen zu gehen. In der Studie von Mitrovic wurde herausgefunden, dass einige diese Veränderungen bedauern. Wie bspw. das Gesundheitsamt in Dresden, das seitdem einen deutlichen Rückgang der Untersuchungen festgestellt hat. Die Stuttgarter Polizei schlägt vor, eine verpflichtende Gesundheits- und Sozialberatung anzubieten, wo die Frauen ohne Begleitung hingehen. In München gründete sich eine Initiative von Sexarbeiterinnen, die sich für die verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen einsetzt. Nach ihren Angaben soll durch die freiwilligen Untersuchungen die Bereitschaft bei den Sexarbeiterinnen steigern, Sex ohne Schutz anzubieten.⁸⁷

Da sehr viele Sexarbeiterinnen als Selbstständige in Deutschland tätig sind, wird die Möglichkeit Arbeitsverträge abzuschließen selten genutzt. Die befragten Sexarbeiterinnen gaben jedoch an, dass sie in den Verträgen eine Chance zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sehen. Sie wünschen sich Regelungen zu „*Arbeitszeit, Verdienst, Abwesenheit durch Krankheit, Urlaub und Steuerpflicht*“. Die deutsche Dienstleistungsgewerkschaft bietet auch Musterverträge für BordellbetreiberInnen und SexarbeiterInnen an.⁸⁸

⁸⁴ vgl. Mitrovic 2007, S 16ff

⁸⁵ vgl. a.a.O., S 35f

⁸⁶ vgl. a.a.O., S 96f

⁸⁷ vgl. a.a.O., S 97ff

⁸⁸ vgl. a.a.O., S 99f

Sperrgebietsverordnungen können weiterhin in Deutschland verhängt werden, da es sich um die Angelegenheiten der Länder handelt. Die Landesregierungen können „zum Schutz der Jugendlichen oder des öffentlichen Anstandes“ die Sexarbeit verbieten oder auf bestimmte Tageszeiten reduzieren. Bspw. in Dresden wurde die Sexarbeit fast in der ganzen Stadt verboten. In Hamburg gibt es ähnliche Entwicklungen mit Ausnahme der Reeperbahn und einigen Straßen in St. Pauli. Die Bordell- und Wohnungssexarbeit ist in Hamburg nicht verboten und kann überall ausgeübt werden.⁸⁹

Durch die Aufhebung der Sittenwidrigkeit der Sexarbeit wäre es durch Harz IV theoretisch möglich, langzeitarbeitslose Frauen in die Sexarbeit zu vermitteln. Die Arbeitsämter weigern sich aber, das zu tun. Das soll verhindern, dass Frauen ohne es zu wollen in diese Branche wechseln müssen.⁹⁰

Die Besteuerung von Sexarbeiterinnen ist je nach Stadt unterschiedlich.⁹¹

Detlefs berichtet im Interview, dass durch das neue ProstG. die Sexarbeit transparenter geworden ist. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat sich nach dem Erlass des ProstG in Deutschland gleich damit beschäftigt, wie die Steuerpflicht besser überprüft werden könnte.⁹²

Drei Möglichkeiten der Besteuerung wurden laut Detlefs in Berlin ausgearbeitet. Es gibt die Option, sich eine Steuernummer vom Finanzamt zu holen und seine Einnahmen zu besteuern. Der/die BordellbetreiberIn dokumentiert, wann die Frauen arbeiten. Jedoch müssten die Sexarbeiterinnen ihre vollständigen persönlichen Daten (wie bspw. Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit u.v.m.) in den Bordellen angeben. Das ist eine sehr gefährliche Entwicklung für die Sexarbeiterinnen. Darüber hinaus gibt es die Alternative der Pauschalbesteuerung. Auf einem Vordruck wird festgehalten, wie oft sie arbeitet. Die Sexarbeiterinnen müssen pro Tag/Abend € 30,- bezahlen. Was zu viel bezahlt wurde, kann am Jahresende durch einen Lohnsteuerausgleich zurückgeholt werden. Es gibt aber ebenfalls die Möglichkeit anonym zu bleiben. In diesem Fall müssen die Sexarbeiterinnen pro Tag/Nacht € 30,- bezahlen, ohne sich das zu viel Bezahlte zurückholen zu können.⁹³

Für viele Frauen aus der Sexarbeit waren diese Besteuerungsmodelle ein Problem, da sie häufig anonym bleiben wollen. Außerdem ist der Betrag der anonymen Pauschalbesteuerung unangemessen. Denn er geht davon aus, dass die Sexarbeiterin

⁸⁹ vgl. Mitrovic 2007, S 100f

⁹⁰ vgl. a.a.O., S 103f

⁹¹ vgl. a.a.O., S 104

⁹² Steuerpflicht bestand schon vor der Einführung des ProstG 2002 in Deutschland. vgl.

Transkription Detlefs 2007, S 19f

⁹³ vgl. ebenda

€ 100,--/Tag oder Nacht netto einnimmt. Egal, ob sie 2 Stunden oder 17 Stunden arbeiten. Weiters ist dieser Betrag für Berlin unangemessen, denn bspw. in Stuttgart wird die absolute Schmerzgrenze der Pauschalbesteuerung bei € 25,-- angesetzt, obwohl Stuttgart eine reichere Stadt ist als Berlin.⁹⁴

Die Befragungen von Mitrovic belegen, dass kaum eine der interviewten Sexarbeiterinnen eine Verbesserung durch das Prostitutionsgesetz sieht.⁹⁵

Nach Mitrovic beanstandet die bundesweite Arbeitsgemeinschaft „*Recht Prostitution*“, dass „*Durchführungsbestimmungen*“ zum Prostitutionsgesetz fehlen und Gesetze, die ebenfalls im Zusammenhang mit Sexarbeit stehen, nicht angepasst wurden. Somit hat die Legalisierung kaum Auswirkungen auf die Sexarbeit.⁹⁶

Die „*Arbeitsgemeinschaft für Migrantinnen in der Sexarbeit*“ bemängelt, dass die migrierten Sexarbeiterinnen noch immer kriminalisiert werden und den Kontrollen der Polizei unterliegen. Diese Frauen stehen unter einem enormen Druck, da jederzeit eine Polizeikontrolle erfolgen kann. Es kommt vor, dass die Frauen bei diesen Razzien diskriminiert werden, bspw. kommt es zu Leibesvisitationen, das Geld wird beschlagnahmt, es werden keine DolmetscherInnen hinzugezogen. Von dieser Arbeitsgruppe wird eine Amnestieregelung für migrierte Sexarbeiterinnen gefordert, damit sie legal in Deutschland arbeiten können. Weiters wollen sie Arbeits- und Aufenthaltsrechte für Frauen, die in Deutschland als Sexarbeiterinnen arbeiten wollen, sowie die Möglichkeiten eines Zugangs für migrierte Sexarbeiterinnen „*im gesundheitlichen und sozialen Bereich*“.⁹⁷

Der „*Bundesverband Sexueller Dienstleistungen e.V.*“, der von BesitzerInnen bordellartiger Betriebe und selbstständigen SexarbeiterInnen gegründet worden ist, beanstandet, dass in der Sexarbeit auch nach der Gesetzesänderung immer noch Diskriminierungen und Verunsicherungen an der Tagesordnung sind. Er fordert vor allem die Aufhebung von rechtlichen Behinderungen für die Sexarbeit (bspw. im Gewerberecht, Verhalten von Finanzamt, Aufhebung des Werbeverbots u.v.m.) und die Besserstellung der SexarbeiterInnen in der Gesellschaft.⁹⁸

Nach Angaben der Polizei München hat das neue Gesetz zu Verschlechterungen der Situation von Sexarbeiterinnen im Bereich der Zuhälterei geführt. Die ZuhälterInnen hätten von dieser Gesetzesänderung profitiert, da es den Polizisten erschwert wird,

⁹⁴ vgl. ebenda

⁹⁵ vgl. Mitrovic 2007, S 105

⁹⁶ vgl. a.a.O., S 105f

⁹⁷ vgl. a.a.O., S 106f

⁹⁸ vgl. a.a.O., S 107f

einen Einblick in die Begleitkriminalität von Sexarbeit zu haben. Zwar sei die Ausbeutung von Frauen in der Sexarbeit noch immer unter Strafe, jedoch ist es jetzt für die Polizei schwieriger, dies zu verfolgen. Die Münchner Polizei fordert umfangreiche Eingriffsbefugnis der Polizei wie bspw. präventive Kommunikationsüberwachung.⁹⁹

Aus der Sicht der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat sich die Situation der Sexarbeiterinnen durch das neue Gesetz nicht grundlegend geändert. Der Beitritt von Sexarbeiterinnen in die Gewerkschaft ist nur in vereinzelt Fällen vorgekommen. Ver.di ist jedoch überzeugt, dass diese Gesetzesänderung der erste Schritt in die richtige Richtung ist. Das Gesetz müsse aber noch weiterentwickelt werden, um eine wirkliche Verbesserung für die SexarbeiterInnen herbeizuführen.¹⁰⁰

2.2. BUNDESGESETZE, DIE DIE STRAßENSEXARBEIT BETREFFEN

Prantner schreibt, dass Sexarbeit in Österreich grundsätzlich eine legale Tätigkeit ist. Sie ist seit 1975 nicht mehr strafbar, da auf Grund der Strafrechtsreform von 1974 das Vagabundengesetz¹⁰¹, durch das sie verboten war, außer Kraft gesetzt ist. Die Sexarbeit unterstand jedoch schon immer der Regelung der Bundesländer durch die Sittlichkeitspolizei. 1975 wurde im Zuge der Verfassungsreform die „*Wahrung des öffentlichen Anstandes*“ und der „*Schutz vor störendem Lärm*“ der örtlichen Sicherheitspolizei der Bundesländer übertragen. Nach der Entkriminalisierung 1975 kam es zu ersten Gesetzen durch die Bundesländer.¹⁰² In Tirol wurde die §§ 14-19 des Landes-Polizeigesetzes, das die Sexarbeit regeln, 1976 eingeführt.¹⁰³

2.2.1. GESCHLECHTSKRANKHEITENGESETZ

Das Geschlechtskrankheitengesetz dient zur Bekämpfung und Verhütung von Geschlechtskrankheiten. Nach §§ 1 und 2 der Regelung sind Tripper, Syphilis, weicher Schanker und Lymphogranuloma Inguinale¹⁰⁴ Geschlechtskrankheiten. Personen, die infiziert sind, sind verpflichtet, sich bei einem/r Arzt/Ärztin behandeln zu lassen. Der/die Arzt/Ärztin hat eine Meldepflicht, wenn eine Weiterverbreitung durch die/den Erkrankte/n zu befürchten ist. Dies kann nach § 178 des Strafgesetzes bestraft werden, wenn eine Person jemanden anderen durch eine Handlung mit einer „*anzeige-*

⁹⁹ vgl. a.a.O., S 108f

¹⁰⁰ vgl. Mitrovic 2007, S 113ff

¹⁰¹ Vagabundengesetz § 5 Abs. 1, vgl. Prantner 2007, S 15

¹⁰² vgl. Prantner 2006, S 15ff

¹⁰³ vgl. RIS des BKA 2008a, Tiroler Landes-Polizeigesetz [onl.]

¹⁰⁴ „*durch das Bakterium Chlamydia trachomatis übertragene Geschlechtskrankheit, kommt v.a. in den Tropen vor.*“ Das unabhängige Gesundheitsnet für Österreich 2008, [onl.]

und meldepflichtigen“ Krankheit ansteckt. Das wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe sanktioniert.¹⁰⁵

2.2.2. GESUNDHEITLICHE ÜBERWACHUNG VON PROSTITUTION

Nach §§ 1-7, Gesundheitliche Überwachung von Prostitution, sind die Sexarbeiterinnen verpflichtet, sich auf Geschlechtskrankheiten untersuchen zu lassen. Sie müssen vor Beginn der Tätigkeit und danach immer wöchentlich die Untersuchungen durchführen lassen. Hat die Sexarbeiterin keine Geschlechtskrankheit, stellt die Bezirksverwaltungsbehörde einen Lichtbildausweis über die Freiheit der überprüften Geschlechtskrankheiten aus. Die weiteren Untersuchungen werden auf dem Lichtbildausweis bestätigt, wenn keine Infektionen vorliegen. Falls eine Frau jedoch venerologisch erkrankt, ist dieser Ausweis bis zur Heilung einzuziehen. Die Sexarbeiterinnen sind verpflichtet, diese Bescheinigung bei der Arbeit mitzuführen und überdies bei Kontrollen vorzulegen. Stellt sich dabei heraus, dass sich die Frau nicht regelmäßig untersuchen lässt, wird die Sexarbeiterin nach § 12 Abs. 2 Geschlechtskrankheitengesetz¹⁰⁶ bestraft. Es kann auch der Ausweis abgenommen werden.¹⁰⁷

2.2.3. AIDS-GESETZ UND SEXARBEIT

Nach dem § 4 des AIDS-Gesetzes von 1993 ist die Ausübung von gewerbsmäßigen sexuellen Handlungen am eigenen oder fremden Körpern verboten, wenn eine HIV-Infektion nachgewiesen wurde oder das Ergebnis einer Untersuchung nicht eindeutig negativ ist. Die Sexarbeiterinnen müssen sich ebenso vor Antritt ihrer Tätigkeit und anschließend in drei-monatigen Abständen auf HIV testen lassen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Ausweis der Sexarbeiterin einzuziehen, wenn sie eine HIV-Infektion hat, das Ergebnis einer Untersuchung nicht eindeutig negativ ist oder die Frau eine Testung verweigert. Nach § 9 des AIDS-Gesetz ist jemand, der eine von diesen drei Gründen des Ausweisentzuges vorweist und trotzdem sexuelle Dienstleistungen anbietet, mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 7.260,- zu bestrafen. Wenn eine Sexarbeiterin innerhalb der letzten drei Jahre schon zweimal wegen dieses

¹⁰⁵ vgl. RIS des BKA 2008b, §§ 1,2,4 und 12 a Geschlechtskrankheitengesetz [onl.], vgl. RIS des BKA 2008c, § 178 StGB [onl.]

¹⁰⁶ Ist als Verwaltungsübertretung durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Polizei mit Geld bis zu € 70,- oder mit Arrest bis zu zwei Monaten zu bestrafen. vgl. RIS des BKA 2008d, § 12 Gesundheitliche Überwachung von Prostitution [onl.]

¹⁰⁷ vgl. a.a.O., §§ 1-7 Gesundheitliche Überwachung von Prostitution

Vergehens bestraft wurde, kann sie entweder mit der genannten Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen sanktioniert werden.¹⁰⁸

2.2.4. STEUER- UND VERSICHERUNGSPFLICHT UND SEXARBEIT

Prantner hält fest, dass Sexarbeiterinnen seit 1984 Einkommenssteuer zahlen müssen. Seit 1998 haben sie die Möglichkeit sich sozialversichern zu lassen. Zu Beginn ihrer Tätigkeit müssen sie sich eine Steuernummer vom Finanzamt holen und bis spätestens Ende April des Folgejahres eine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt einbringen. Falls die Einkünfte¹⁰⁹ eine gewisse Grenze¹¹⁰ überschreiten, muss die Sexarbeiterin Einkommens- und Umsatzsteuer bezahlen.¹¹¹

In Österreich können sich Sexarbeiterinnen als Neue Selbstständige¹¹² anmelden und haben dadurch Zugang zu Kranken-, Pension- und Unfallversicherung, wenn sie mehr als € 6.453,36¹¹³ im Jahr einnehmen. Wenn sie zusätzlich zur Sexarbeit andere Bezüge, wie bspw. Lohn oder Gehalt aus einer anderen Tätigkeit, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld u.v.m. haben, liegt die Grenze bei € 4.188,12¹¹⁴ pro Jahr. Falls sie darunter liegen, besteht die Möglichkeit der freiwilligen Kranken- und Unfallversicherung, allerdings nicht der Pensionsversicherung. Prantner erläutert, dass Sexarbeiterinnen sich bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft anmelden müssen. Die Sexarbeiterinnen müssen ihr vorläufiges Jahreseinkommen schätzen. Wer die Meldung bei der gewerblichen Wirtschaft verabsäumt und ertappt wird, muss nachträglich in die Pflichtversicherung genommen werden und zusätzlich zu den Sozialversicherungsabgaben¹¹⁵ eine Strafzahlung von 9,3 % der Abgaben bezahlen.¹¹⁶

¹⁰⁸ vgl. RIS des BKA 2008e, §§ 4 und 9 AIDS-Gesetz [onl.]

¹⁰⁹ Einkünfte = Einnahmen – Ausgaben (es ist geregelt, welche Art der Ausgaben das Finanzamt abzieht)

¹¹⁰ Ab € 10.000,- jährliche Einkünfte müssen Einkommenssteuer und Umsatzsteuer bezahlt werden. vgl. Gedächtnisprotokoll Maier, am 20.03.2008

¹¹¹ vgl. Prantner 2006, S 20

¹¹² Ist eine a-typische Beschäftigungsform, dh. wenn ein Dienstverhältnis vorliegt, das keine unbefristete Vollzeitbeschäftigung, volle sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung, regelmäßige Arbeitszeit und betriebliche Einbindung beinhaltet. Eine Möglichkeit der a-typischen Beschäftigungsform ist als „*Neue Selbstständige*“ tätig zu sein.

„*Neue Selbstständige sind meist auf Basis eines Werkvertrages tätig. Sie verpflichten sich, ein bestimmtes Resultat zu erbringen, gleichgültig, ob sie das selbst tun oder Dritte dafür beschäftigen.*“ ÖGB 2008a, [onl.]

¹¹³ vgl. ÖGB 2008b, S 14 [onl.]

¹¹⁴ vgl. ebenda

¹¹⁵ Es müssen 9,18 % an Krankenversicherung von den Einkünften, 15,75% an Pensionsversicherung von den Einkünften und €7,65 pro Monat an die Unfallversicherung bezahlt werden. vgl. Gedächtnisprotokoll Lindner, am 17.03.2008

¹¹⁶ vgl. Prantner 2006, S 20

2.2.5. JUDIKATUR ZU VERTRÄGEN ÜBER SEXUELLE DIENSTLEISTUNGEN

Prantner erklärt, dass Verträge, welche sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt beinhalten, nach den OGH sittenwidrig sind. Der OGH begründet das, weil er besondere Gefahr für den Kunden vermutet, wie bspw. *„die Ausnützung des Leitsinns, der Unerfahrenheit, der Triebhaftigkeit und der Trunkenheit sowie die Gefahr des Ehebruchs“*¹¹⁷. Er zementiert seinen Beschluss unter anderem durch § 879 ABGB, der beinhaltet, dass ein Vertrag, der gegen die gute Sitte und ein Verbot verstößt, nichtig ist. Sexarbeit ohne Körperkontakt (bspw. Telefonsex) sei hingegen nicht sittenwidrig, da unterschiedliche Vorteile in deren Ausübungen bestehen, wie *„keine Degradierung des Intimbereichs zur Ware, keine Ansteckungsgefahr und Vermeidung von Begleitkriminalität“*. Der Freier kann hingegen sein bereits gezahltes Honorar nicht zurückfordern, denn laut OGH Judikatur¹¹⁸ wird der Zwang zur Erfüllung der sexuellen Dienstleistung missbilligt, jedoch nicht die Vermögensverschiebung.¹¹⁹

2.2.6. STRAFGESETZE UND SEXARBEIT

Im Strafgesetzbuch sollten laut Prantner vor allem Sexarbeiterinnen geschützt werden. Es ist außerdem ausdrücklich der Schutz von Minderjährigen sowie der Schutz vor Zwang und Ausbeutung der Sexarbeiterinnen geregelt.¹²⁰

Das Strafgesetzbuch, § 74 Punkt 9, erläutert Prostitution wie folgt:

*„die Vornahme geschlechtlicher Handlungen oder die Duldung geschlechtlicher Handlungen am eigenen Körper gegen Entgelt in der Absicht, sich oder einem Dritten durch die wiederkehrende Vornahme oder Duldung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen,“*¹²¹

Personen, die andere darin beeinflussen der Sexarbeit nachzugehen, können aufgrund von Zufuhr zur Sexarbeit nach § 215 StGB mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe, bestraft werden.¹²²

Da in der Straßensexarbeit häufig Zuhälterei vorkommt, werden die Gesetze hierfür angeführt. Das Strafgesetzbuch stellt ZuhälterInnen unter Strafe und definiert sie in § 216 Abs. 1, 2 und 4 StGB:

¹¹⁷ Ehebruch war 1989 noch strafbar. vgl. Prantner 2006, S 21

¹¹⁸ vgl. RIS des BKA 2008f, Judikatur 3 Ob516/89 [onl.]

¹¹⁹ vgl. Prantner 2006, S 21

¹²⁰ vgl. a.a.O., S 23

¹²¹ RIS des BKA 2008c, § 74 StGB [onl.]

¹²² vgl. a.a.O. § 215 StGB

„[wer] mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“¹²³

„[wer] mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ... [oder] diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Prostitution vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“¹²⁴

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person davon abhält, die Prostitution aufzugeben.“¹²⁵

Das „Ausnützen“ liegt ebenfalls vor, wenn zB. jemand ein Zimmer an eine Sexarbeiterin zu einem überhöhten Preis vermietet.¹²⁶

Genauso wie in der Arbeit von Iris Amort und Pedevilla soll hier ein Urteil des Obersten Gerichtshofes von 1990 angeführt werden, in dem es zu einer Verurteilung wegen Ausnützung einer Sexarbeiterin kam.¹²⁷

„Ein "Ausnützen" im Sinn des § 216 Abs 1 StGB ist zu bejahen, wenn der Täter von dem Einkommen der Prostituierten lebte, also Kost und Quartier sowie (gleichwohl in bescheidenem Ausmaß) finanzielle Zuwendungen zur Deckung seiner sonstigen finanziellen Bedürfnisse erhielt, und hiefür lediglich eine unverhältnismäßig geringe Gegenleistung (gelegentlich einzelne Haushaltsverrichtungen, geringfügige Bezahlungen beim - ansonsten vom Schutzobjekt finanzierten - gemeinsamen Ausgehen) erbrachte.“¹²⁸

Dh. Zuhälterei liegt auch vor, wenn ein Lebensgefährte einer Sexarbeiterin von den Einkünften der Frau lebt, selbst kein Einkommen vorweisen kann und für die Einnahmen der Frauen keine entsprechende Gegenleistung erbringt.¹²⁹

Der grenzüberschreitende Prostitutionshandel wird vom Strafgesetzbuch §217 erfasst. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn jemand aus einem anderen Staatsgebiet, außerhalb seiner Staatsbürgerschaft oder seinem gewöhnlichen Aufenthalt, für die Sexarbeit angeworben wird. Der Strafrahmen erstreckt sich von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Ausschlaggebend dafür sind die Erschwerungsgründe, wie bspw. Gewerbsmäßigkeit, Täuschung, Gewalt, Ausnützung, gefährliche Drohungen u.v.m. ¹³⁰

¹²³ a. a. O., § 216 StGB

¹²⁴ ebenda

¹²⁵ ebenda

¹²⁶ vgl. Pedevilla 1996, S 19

¹²⁷ vgl. a.a.O., S 19ff und Pedevilla zit.n. Amort, 2007, S 38f

¹²⁸ RIS des BKA 2008g, 15Os7/90 [onl.]

¹²⁹ vgl. Pedevilla 1996, S 20

¹³⁰ vgl. RIS des BKA 2008c, §217 StGB [onl.]

SEXARBEITZUGANG FÜR MIGRANTINNEN UND ASYLWERBERINNEN

Nach Iris Amort sind schätzungsweise 75 % der Wohnungs- und Straßensexarbeiterinnen in Innsbruck Migrantinnen¹³¹. Aus diesem Grund sollte in der Diplomarbeit ebenso die rechtliche Situation von migrierten Sexarbeiterinnen beleuchtet werden.

Hier wird zwischen Staatsbürgerinnen der EWR-Staaten und der Schweiz und Staatsbürgerinnen anderer Drittstaaten unterschieden. Laut Prantner ist es den EWR-Bürgerinnen und Schweizerinnen prinzipiell gestattet einer selbstständigen Tätigkeit in Österreich nachzugehen, sich hier aufzuhalten und sich niederzulassen.¹³²

Bei anderen Drittstaatsangehörigen gestaltet sich diese Situation komplizierter. Nach Prantner ist es am realistischen, wenn die Frauen um ein Aufenthalts-Reisevisum (Visum D+C) nach dem Fremdenpolizeigesetz ansuchen. Sie müssen den Antrag dafür in ihrem Heimatland stellen, ebenso bei einer Verlängerung. Das Visum ist für drei Monate gültig. Die Frauen haben kein Recht auf Niederlassung in Österreich und dürfen sich nur sechs Monate innerhalb eines Jahres in Österreich aufhalten. Dadurch wird es vielen Sexarbeiterinnen erschwert, legal in Österreich zu sein.¹³³

Prantner hält fest, dass Asylwerberinnen unter bestimmten Voraussetzungen in Österreich legal einer Tätigkeit nachgehen können. Jedoch ist der Arbeitsmarktzugang sehr schwierig für sie. Aus einem Gespräch mit der Beratungsstelle Sophie aus Wien weiß sie, dass Sexarbeit eine der wenigen legal zugänglichen Erwerbsmöglichkeiten für Asylwerberinnen ist.¹³⁴

Es wurde der Flüchtlingskoordinator des Landes Tirol, Peter Logar kontaktiert, ob die Sexarbeit für Asylwerberinnen ebenso in Tirol möglich wäre und ob es vorkam, dass Asylwerberinnen der Sexarbeit nachgingen. Laut seinen Angaben sind Asylwerberinnen berechtigt nach einem dreimonatigen Aufenthalt in Österreich einem Gewerbe nachzugehen, das heißt einer selbstständigen Tätigkeit. Logar berichtet von folgendem Fall: Eine Asylwerberin aus Wien bot in einem Bordell in Wörgl sexuelle Dienstleistungen an. Weitere Fälle sind ihm in diesem Bereich nicht bekannt. Er habe zwar einige Vermutungen, dass Asylwerberinnen der Sexarbeit nachgehen könnten, aber dafür keine Beweise.¹³⁵ Nach Angaben des Rechtsanwalts, den ich für meine Diplomarbeit befragte, ist Logar jedoch für Asylwerberinnen zuständig, die sich in der

¹³¹ vgl. Amort 2007, S. 62

¹³² vgl. Prantner 2006, S 22 und 32f

¹³³ vgl. ebenda

¹³⁴ vgl. a.a.O., S 22f

¹³⁵ vgl. Gedächtnisprotokoll Logar, am 28.02.2008

Grundversorgung befinden und somit nicht für jene, die für ihren Lebensunterhalt selbstständig aufkommen.

2.2.7. LANDESGESETZE IN ÖSTERREICH, DIE DIE STRAßENSEXARBEIT BETREFFEN

Da die Gesetze zu Straßensexarbeit von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind, wird ein kurzer Überblick gegeben, in welchen sie (nicht) erlaubt ist. Anschließend werden die relevanten Gesetze des Tiroler Landes-Polizeigesetzes näher behandelt.

In Wien ist die Straßensexarbeit für Volljährige in bestimmten Gebieten erlaubt, wenn die Anbahnung nicht aufdringlich ist. Es gibt bestimmte örtliche und zeitliche Beschränkungen.¹³⁶

Im Burgenland darf nach Vollendung des 19. Lebensjahres die Straßensexarbeit ausgeübt werden. Jedoch darf die Anbahnung nicht aufdringlich sein und nicht in der Nähe bestimmter Schutzzonen (zB. Schulen, Kindergärten, u.v.m.) passieren bzw. zur Ausübung der sexuellen Dienstleistungen kommen. Sie kann von den Gemeinden verboten werden.¹³⁷

Die Steiermark erlaubt Straßensexarbeit nach Vollendung des 19. Lebensjahres zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten. Die Bestimmungen und die Erlaubnis trifft allerdings der Gemeinderat.¹³⁸ Nach Angaben des Stadtpolizeikommando Graz ist allerdings die Straßensexarbeit im Bundesland Steiermark nicht erlaubt.¹³⁹

Die Anbahnung von sexuellen Dienstleistungen an öffentlichen Orten, dh., die Straßensexarbeit, ist in Oberösterreich untersagt.¹⁴⁰

In Kärnten¹⁴¹ ist die Anbahnung und Ausübung außerhalb behördlich bewilligter Bordelle untersagt. Genauso wie in Niederösterreich¹⁴², Salzburg¹⁴³, Vorarlberg¹⁴⁴ und Tirol¹⁴⁵.

Wien, Kärnten, Steiermark und Niederösterreich regeln die Straßensexarbeit durch Prostitutionsgesetze und Burgenland, Oberösterreich, Salzburg sowie Tirol durch Polizeigesetze. Im Bundesland Vorarlberg gibt es ein Sittenpolizeigesetz.¹⁴⁶

¹³⁶ vgl. RIS des BKA 2008h, Wiener Prostitutionsgesetz [onl.]

¹³⁷ vgl. RIS des BKA 2008i, §§ 4-6 Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz [onl.]

¹³⁸ vgl. RIS des BKA 2008j, Steiermärkisches Prostitutionsgesetz [onl.]

¹³⁹ vgl. Gedächtnisprotokoll Stadtpolizeikommando Graz, am 09.06.2008

¹⁴⁰ vgl. RIS des BKA 2008k, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz [onl.]

¹⁴¹ vgl. RIS des BKA 2008l, Kärntner Prostitutionsgesetz [onl.]

¹⁴² vgl. RIS des BKA 2008m, Niederösterreichisches Prostitutionsgesetz [onl.]

¹⁴³ vgl. RIS des BKA 2008n, §§1-2 Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz [onl.]

¹⁴⁴ vgl. RIS des BKA 2008o, §§ 4-11 Vorarlberger Sittenpolizeigesetz [onl.]

¹⁴⁵ vgl. RIS des BKA 2008a, § 14 Tiroler Landes-Polizeigesetz [onl.]

2.3. STRAßENSEXARBEIT IM TIROLER LANDES- POLIZEIGESETZ

Durch die Tiroler Landesgesetze kommt es zu Einschränkungen der Straßensexarbeit.

In Tirol ist verboten:

„die gewerbsmäßige Hingabe des eigenen Körpers an andere Personen zu deren sexueller Befriedigung (Prostitution) außerhalb behördlich bewilligter Bordelle (§ 15); die außerhalb behördlich bewilligter Bordelle erfolgende Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution;

die Gewährung oder Beschaffung der Gelegenheit, insbesondere durch Überlassung von Räumen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution außerhalb behördlich bewilligter Bordelle.“¹⁴⁷

Laut Tiroler Landes-Polizeigesetz von 1976 § 14 ist Sexarbeit außerhalb von genehmigten Bordellen und das Anwerben von Kunden verboten, somit ist die Straßensexarbeit in Tirol nicht erlaubt. Es beinhaltet auch Verbote für VermieterInnen, da diese belangt werden können, wenn sie einen Raum zur Verfügung stellen, der für die Sexarbeit benutzt wird. In § 19 Absatz 1 des Tiroler Landes-Polizeigesetz sind die Strafbestimmungen zu §14 angeführt. Es handelt sich hierbei um eine Verwaltungsübertretung. Wenn Frauen dagegen verstoßen, können sie mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,- bestraft werden und bei besonderen Erschwerungsgründen mit Arrest bis zu vier Wochen sanktioniert werden.¹⁴⁸

2.4. VERORDNUNG ZU SEXARBEIT AUS DEM INNSBRUCKER STADTRECHT

Im Stadtrecht von Innsbruck ist die Bordellverordnung vom August 2004 zu finden. Diese Verordnung ist relevant in Bezug auf die von Iris Amort beschriebene Situation, dass in manchen Etablissements Oralverkehr ohne Schutz durchgeführt wird und aus diesen Gründen Frauen auf der Straße ihre sexuellen Dienstleistungen anbieten.¹⁴⁹

Im Stadtrecht Innsbruck in der Bordellverordnung unter § 3 ist festgehalten, dass Geschlechtsverkehr nur unter Verwendung von Präservativen gestattet ist.¹⁵⁰

¹⁴⁶ vgl. Prantner 2006, S 25f

¹⁴⁷ RIS des BKA 2008a, § 14 Tiroler Landes-Polizeigesetz [onl.]

¹⁴⁸ vgl. a.a.O., § 19 Tiroler Landes-Polizeigesetz

¹⁴⁹ vgl. Amort 2007, S 27

¹⁵⁰ vgl. Stadt Innsbruck 2008a, S 1 [onl.]

3. EMPIRISCHER TEIL

In diesem Kapitel der Diplomarbeit werden zuallererst die Hypothesen angeführt. Anschließend werden die unterschiedlichen Methoden der Datengewinnung dargestellt und auf ihre Besonderheiten, die sich im Laufe der Diplomarbeit ergeben haben, eingegangen. Dann wird das Vorgehen bei der Auswertung erläutert, bevor die Ergebnisse daraus behandelt werden. Bei den Ergebnissen der Auswertung werden wichtige Themen dargestellt, die sich aus den Gesprächen ergaben. Sie beinhalten unterschiedlichen Gesichtspunkte der InterviewpartnerInnen, sind bedeutend zur Behandlung des Diplomarbeitsthemas, der Hypothesen und es werden daraus die Verbesserungsvorschläge für Straßensexarbeiterinnen abgeleitet. Im Abschluss der Diplomarbeit werden Fragen aus unterschiedlichen Bereichen der Sexarbeit vorgestellt, die für mögliche weitere Arbeiten zur Themenfindung oder –anregung dienen können.

3.1. HYPOTHESEN

Die eingangs formulierten und immer wieder verfeinerten Hypothesen sollen durch die Gewinnung von Daten aus Interviews und aus der Literatur bestätigt oder widerlegt werden. Die Hypothesen wurden im Laufe des Diplomarbeitsprozesses aufgrund der Auseinandersetzung mit dem Thema durch Gespräche und Literaturrecherche verändert. Sie lauten wie folgt:

- 1) Die Gesetze über Straßensexarbeit in Innsbruck haben negative Auswirkungen auf die soziale Situation von Straßensexarbeiterinnen.
- 2) Eine Legalisierung der Straßensexarbeit in Tirol würde die Situation der Straßensexarbeiterinnen entscheidend verbessern.

Die derzeitigen Gesetze haben auch einen Einfluss auf die praktische Arbeit von Polizei und Gesundheitsamt.

- 3) Das Gesundheitsamt wird sich für die Schaffung von besseren Arbeitsbedingungen der Straßensexarbeiterinnen und somit für neue Gesetze einsetzen, weil sich dadurch die Risiken für Erkrankungen verringern.
- 4) Die Polizei ist daran interessiert die Gesetze so beizubehalten, weil sich dadurch die Straßensexarbeit überschaubarer gestaltet.

3.2. METHODEN DER DATENGEWINNUNG

Um das in der Einleitung formulierte Ziel zu erreichen und die Hypothesen zu überprüfen, kommt die Vorgehensweise, die in diesem Abschnitt beschrieben wird, zur Anwendung. Dazu wurden unterschiedliche Gespräche mit einer Sozialpädagogin von Hydra in Berlin, mit (Straßen)sexarbeiterinnen in Innsbruck, mit einem Rechtsanwalt¹⁵¹, mit Amtsarzt Dr. Ber Neuman vom Gesundheitsamt und mit den Landeskriminalbeamten Johann Draxl und Martin Tschapeller geführt.

3.2.1. BEFRAGUNG VON HYDRA

Hydra ist eine Beratungsstelle für Sexarbeiterinnen in Berlin, in der ebenso Mitarbeiterinnen mit Erfahrungen in der Sexarbeit beschäftigt sind. Sie besteht seit 1980, setzt sich für die Rechte von Sexarbeiterinnen ein und hat deshalb sehr viele Erfahrungen darin gesammelt. Das sind die Gründe, warum ich vorzog eine Mitarbeiterin von Hydra zu befragen, anstelle einer Mitarbeiterin einer ähnlichen österreichischen Einrichtung¹⁵². Ich interviewte dort im Oktober 2007 die Sozialpädagogin Marion Detlefs. Dafür wurde ein Interviewleitfaden vorbereitet. Er bezog sich auf allgemeine Themen der Sexarbeit und nicht konkret auf das damals noch unpräzise Diplomarbeitsthema. Die Befragung führte ich durch, um ein erstes Brainstorming zum Thema Sexarbeit zu machen, da ich keine praktischen Erfahrungen in der sozialarbeiterischen Begleitung von Sexarbeiterinnen hatte. Dieses Interview zeichnete ich auf und fertigte ein Transkript an. Wichtige Teile daraus werde ich in dieser Arbeit zitieren.

3.2.2. BEFRAGUNGEN DER STRAßENSEXARBEITERINNEN AUF DER STRAßE

Aufgrund meiner Einschätzung, keine Möglichkeit zu haben mit den Straßensexarbeiterinnen in Innsbruck ein Interview zu führen, wollte ich anfänglich keine Frauen befragen. Denn mir waren die Schwierigkeiten von Iris Amort bekannt, Interviewpartnerinnen zu finden. Sie gab dafür folgende Gründe an: Vielen Frauen war es zu gefährlich, ein Interview zu geben. Auch waren sie unsicher, ob Informationen gegen sie verwendet werden können. Darüber hinaus waren fehlende zeitliche bzw.

¹⁵¹ Der Rechtsanwalt musste anonymisiert werden.

¹⁵² Die österreichischen Beratungsstellen für Sexarbeiterinnen entstanden Ende der 90iger Jahre. vgl. Prantner 2006, S 17

finanzielle Ressourcen der Sexarbeiterinnen durch einen möglichen Verdienstausschlag Hinderungsgründe für ein Interview.¹⁵³

Schlussendlich änderte ich mein Vorgehen und führte doch noch Gespräche mit Straßensexarbeiterinnen. Da ich die Meinung von Straßensexarbeiterinnen über die Verbesserungsmöglichkeiten ihrer Situation in Erfahrung bringen und einen Eindruck bekommen wollte, wie sich der Arbeitsplatz auf der Straßen gestaltet.

Ich beschloss die Straßensexarbeiterinnen an ihrem Arbeitsort in Innsbruck aufzusuchen, um eventuell Gespräche und Kontakte anzubahnen. Der erste Schritt das Vertrauen von ihnen zu gewinnen. Ich wollte ihnen dabei meine Fragen über erfahrene Diskriminierungen, wie dieser entgegengewirkt werden könnte, Umgang der Polizei mit ihnen und welche Verbesserungsvorschläge für die Straßensexarbeit sie haben, stellen

Im Internetforum www.sexworker.at holte ich mir Tipps und Hilfen, wie ich vorgehen sollte, wenn ich Sexarbeiterinnen befrage. Mit Oberelva, einer Sexarbeiterin aus diesem Internetforum, hatte ich E-Mail Kontakte dazu. Sie stellte mir Fragen, die ich zur Vorbereitung der Interviews als sehr hilfreich empfand:

„Nun, prinzipiell ist es sicher immer besser, wenn man einen Zugang zu den Frauen hat...das scheint natürlich in deiner Position deshalb so schwer, weil du sicher beim Thema Sexarbeit wie viele sehr eigene Vorstellungen hast. ... Wie stehst Du zur Sexarbeit? Wie wird die genaue Thematik in deiner Diplomarbeit sein? Es gibt sicher gewisse Verhaltensregeln, die man bei Interviews mit Sexarbeiter/innen beachten sollte, denn das kann sonst sehr ins Auge gehen. Dadurch, dass Sexarbeiter/innen oft diskriminiert werden, sind diese natürlich auch mißtrauisch [sic] Fremden gegenüber. Wichtig ist immer, sich vorzustellen und den Grund des Anliegens mitzuteilen, sonst stösst [sic] Du sicher auf Abneigung.“¹⁵⁴

Durch die Informationen der Hurenvereinigung Hydra aus Berlin wusste ich, dass Kondome, welche die Hydra-Frauen immer bei ihren Streetwork¹⁵⁵ Einsätzen verteilen, ein guter Türöffner sein können. Daher schrieb ich zwei Präservativfirmen an, ob ich kostenlos welche zur Verfügung gestellt bekomme. Aufgrund der vielen Anfragen konnten mir die Firmen nur eine kleine Menge zur Verfügung stellen. Nichtsdestotrotz hatte ich 30 Stück bekommen. Weiters überlegte ich, ob ich auch Kaffee mitbringen sollte, jedoch entschied ich mich dagegen, da ich es als kompliziert betrachtete. Ich wollte nicht das Gefühl erwecken, die Sexarbeiterinnen müssen mit mir reden, weil sie etwas von mir bekommen. Aus diesem Grund wurden die Kondome am Ende des Gespräches verteilt.

¹⁵³ vgl. Amort 2007, S 20ff

¹⁵⁴ E-Mail Oberelva, am 28.03.2008

¹⁵⁵ SozialarbeiterInnen arbeiten überwiegend in der gewohnten Umgebung oder Lebenswelt der KlientInnen.

Vor der ersten Befragung hatte ich gemischte Gefühle. Meine Unsicherheit bezog sich auf mehrere Faktoren. Ich war sehr gespannt, welche Erfahrungen ich machen würde. Die Zweifel, ob die Frauen mit mir sprechen oder mich ignorieren würden, machten mich besonders nervös. Weiters wusste ich, dass der Beginn des Gespräches sehr wichtig ist und ich klar und gut meine Rolle und die Absicht der Befragung erklären musste.

Ich an ihrer Stelle wäre sehr misstrauisch gewesen und hätte nicht sehr viel erzählt. Denn die wahren Absichten von Fremden, die über die Sexarbeit Informationen wollen, können unterschiedlicher Natur sein, bspw. es könnten verdeckte ErmittlerInnen der Polizei sein. Außerdem befürchtete ich, dass die Frauen keine Zeit haben, mit mir zu sprechen, denn eigentlich handelt es sich um ihren Arbeitsplatz. Ich machte mir Gedanken, ob ich durch das Gespräch mit ihnen die Kundschaft fernhalte.

Aufgrund meiner Bedenken und Unerfahrenheit, wie gefährlich es eigentlich am Südring in Innsbruck in der Nacht für eine Frau ist, habe ich anfangs meinen Freund gebeten, sich in meiner Nähe aufzuhalten. Ich wollte ihn anrufen, falls es zu Problemen kommt.

Ich besuchte in der Zeit vom 05.April – 02.Mai 2008 die Straßensexarbeiterinnen am Südring vier Mal, wobei es zu acht Gesprächen mit neun Frauen kam. Ich befragte jedes Mal unterschiedliche Frauen. Beim letzten „Südringbesuch“ kamen keine Gespräche zustande, weil die Frauen arbeiten mussten oder Angst hatten, dass ihre Kundschaften bei einem Gespräch mit mir ausblieben. Einige von ihnen telefonierten auch.

Beim ersten Befragungsversuch ging ich auf die Straßensexarbeiterinnen zu. Ich hatte einen Notizzettel mit meinen Fragen mit. Anfänglich erklärte ich den Straßensexarbeiterinnen meine Rolle und mein Anliegen. Anschließend stellte ich die vorbereiteten Fragen über Diskriminierung, Polizei und Veränderungsvorschläge. Primär ging es mir um die Fragestellung: Welche Veränderungen wollen Straßensexarbeiterinnen, um ihre Situation am Arbeitsplatz zu verbessern? Allerdings merkte ich, dass ich auf meine förmlich gestellten Fragen keine Antworten von den Straßensexarbeiterinnen erhielt. Somit veränderte ich mein Vorgehen und begann ein Gespräch mit ihnen ohne meinen Zettel und vorbereiteten Fragestellungen. Dabei kamen interessante Themen zur Sprache, bei denen ich einhakte und sogenannte Ad-hoc¹⁵⁶-Fragen stellte. Diese unstrukturierten und offenen Gespräche funktionierten unter den gegebenen Umständen (Sprachschwierigkeiten, keine Bekanntschaften zu

¹⁵⁶ „aus dem Augenblick heraus [entstanden]“ Dudenredaktion 2001, S 26

den Sexarbeiterinnen) gut und ich hatte sogar am ersten Tag noch ein sehr ausführliches Gespräch.

Nach den Unterhaltungen dokumentierte ich diese immer sofort in Stichworten. Zu Hause formulierte ich die Gesprächsinhalte umgehend zu Gedächtnisprotokollen aus. Ich entschied mich, Gedächtnisprotokolle zu machen, da es nicht möglich war, die Gespräche aufzunehmen beziehungsweise bei den Gesprächen mitzuschreiben. Denn ich bemerkte bei meinen ersten Gesprächen mit zwei Frauen, dass mein Notizzettel die Frauen, verunsicherte. Erst nachdem ich diesen in meine Tasche gesteckt hatte, kam ein Gespräch zustande. Außerdem waren mir Iris Amorts Erfahrungen bekannt.

„Im Rahmen unseres Projekts an der Fachhochschule zeigten sich die befragten Sexarbeiterinnen, die wir am Gesundheitsamt antrafen, nicht bereit, die in einem Fragekatalog zusammengestellten Fragen zu beantworten.

Sobald wir diesen Fragebogen jedoch weg legten, kamen informelle Gespräche zustande, im Laufe welcher die Frauen sehr wohl bereit waren, über die von uns vorgeschlagenen Themen zu sprechen.¹⁵⁷

Obwohl Gedächtnisprotokolle Abstriche in der Qualität der Daten hervorrufen können, bspw. durch die persönlichen Färbungen bei der Niederschrift, möglicherweise unvollständigen Inhalten, ungenaue Rekonstruktion der verwendeten Sprache, entschlief ich mich, diese in meiner Arbeit zu verwenden. Die unterschiedlichen Erfahrungen, Wünsche und Anliegen der Straßensexarbeiterinnen für diese Arbeit wiegen diesen Nachteil auf. Um die Qualität so hoch wie möglich zu halten, notierte ich sofort nach den Gesprächen Stichworte und formulierte diese zu Hause umgehend aus.

Da unterschiedliche Informationen auf einige Straßensexarbeiterinnen schließen lassen, werden die Gedächtnisprotokolle im Anhang gesperrt. Informationen, die daraus für die Arbeit verwendet werden, werden anonymisiert.

3.2.3. BEFRAGUNGEN DER SEXARBEITERINNEN AM GESUNDHEITSAMT

Weiters ermöglichte mir Iris Amort den Zugang zum Gesundheitsamt an dem Tag der Untersuchung, um dort Frauen zu befragen. Ich führte die Befragung am Gesundheitsamt durch, um an mehr Informationen zu gelangen und um Frauen zu erreichen, die am Südring nicht mit mir sprechen wollten, da sie Angst um ihre Kundschaften hatten.

¹⁵⁷ Amort 2007, S 16

Dazu bereitete ich einen Fragebogen mit 18 Fragen vor, die ich den Sexarbeiterinnen am 24. April und 15. Mai 2008 stellte. Diese größtenteils geschlossenen Fragen bezogen sich vor allem auf die Wünsche über Veränderungen an ihrem Arbeitsplatz. Ich leitete die Fragen aus meinem Literaturstudium, aber ebenso aus den Gesprächen, die ich mit Straßensexarbeiterinnen am Südring hatte, ab.

Dabei entschloss ich mich den Frauen die Fragen persönlich zu stellen. Denn aufgrund der Sprachbarriere (viele Frauen haben nicht Deutsch als ihre Muttersprache) erhoffte ich mir, eine größere Bereitschaft die Fragen zu beantworten. Außerdem wollte ich Gespräche mit den Frauen führen, um dadurch mehr Informationen zu bekommen. Ich hatte nur einen Fragebogen, wo ich die Antworten notierte nach ihren Arbeitsbereichen: Straßensexarbeit, Wohnungssexarbeit und andere Sexarbeit. Am Ende des Fragebogens waren drei offene Fragen, wo erstens noch weitere Veränderungsvorschläge abgefragt wurden. Zweitens die Gegenposition zur Legalisierung näher erklärt werden sollte, wenn sie vorhanden war. Und drittens um Begründungen für die Nichtinanspruchnahme einer Anlaufstelle für Straßensexarbeiterinnen anzugeben. Ich schrieb dabei in Stichworten mit. Ich ordnete jedoch die Antworten nicht nach den Arbeitsbereichen.

Bei den zwei Terminen am Gesundheitsamt begannen neun Frauen, die Fragen zu beantworten. Zwei Frauen mussten während der Befragung zu den Untersuchungen und anschließend gleich weg. Somit beantworteten sieben Frauen die Fragen vollständig. Durch den Fragebogen wurden wieder neue Gesichtspunkte zu unterschiedlichen Themen gewonnen, da sich durch mein persönliches Befragen ebenfalls kleine Gespräche entwickelten, die ich notierte, wenn mir die Frauen die Einverständnis dafür gaben.

Ich fertigte hier genauso Gedächtnisprotokolle an wie bei den Gesprächen mit den Straßensexarbeiterinnen am Südring. Während der Befragungen notierte ich Stichworte, die ich zu Hause umgehend ausformulierte.

Die Informationen aus diesem Gedächtnisprotokoll werden gesperrt, damit die Anonymität der Sexarbeiterinnen, die an der Befragung teilgenommen haben, gewahrt bleibt und nicht durch unterschiedliche Informationen Rückschlüsse auf einzelne Frauen gemacht werden können.

3.2.4. WEITERE GEDÄCHTNISPROTOKOLLE

Ich fertigte weitere Gedächtnisprotokolle über Gespräche und Telefonate vom Zeitraum 13. Juni 2007 bis 09. Juni 2008 an, die ich mit Personen aus den unterschiedlichsten Einrichtungen führte. Ich notierte Stichwörter während der Gespräche, die ich gleich

anschließend in einem Gedächtnisprotokoll ausformulierte. Wichtige Informationen daraus zitiere ich in meiner Arbeit, obwohl mir der Qualitätsverlust der Daten dieser Dokumentationsart, wie schon im Abschnitt „Befragung der Straßensexarbeiterinnen“ diskutiert wurde, bewusst ist.

3.2.5. BEFRAGUNGEN VON RECHTSANWALT, GESUNDHEITSAMT UND POLIZEI

Neben den Sexarbeiterinnen wollte ich noch die Standpunkte vom Gesundheitsamt, der Polizei und einem Rechtsanwalt in meine Arbeit einfließen lassen. Ich entschied mich für diese Interviewpartner, weil sie mit Straßensexarbeiterinnen in der einen und anderen Weise „zusammen“arbeiten und aufgrund unterschiedlicher Gesetze Kontakte zu Straßensexarbeiterinnen haben. Es war mir wichtig auch ihre Aufgaben, Einstellungen, Standpunkte zu Straßensexarbeit und deren Haltung zu Veränderungen kennenzulernen. Ich möchte dazu anmerken, dass alle meine Interviewpartner hier männlich waren.

Vor der Befragung dieser hatte ich mich bereits mit dem Kapitel Recht auseinandergesetzt. Grundsätzlich wollte ich alltagsnahe, praktische Themen herausfinden. Ich bereitete mir Interviewleitfäden¹⁵⁸ für alle drei Befragungen vor. Hierbei handelte es sich um problemzentrierte Interviews.

„... es sollen alle Formen der offenen, halbstrukturierten Befragung zusammengefasst werden. Das Interview lässt den Befragten möglichst frei zu Wort kommen, um einem offenen Gespräch nahe zu kommen. Es ist aber zentriert auf eine bestimmte Problemstellung, die der Interviewer einführt, auf die er immer wieder zurückkommt. Die Problemstellung wurde vom Interviewer bereits vorher analysiert; er hat bestimmte Aspekte erarbeitet, die in einem Interviewleitfaden zusammengestellt sind“¹⁵⁹

Im Leitfaden waren Themengebiete niedergeschrieben, die halfen das Gespräch zu führen, einen Überblick zu behalten und bei stockenden Gesprächsteilen Anregungen zum Weiterfragen zu finden. Wobei diese nach deren Strukturiertheit unterschiedlich gestaltete wurden.

Das Interview mit dem Rechtsanwalt am 04. April 2008 war unstrukturierter als die anderen, da er sehr eloquent ist und viele interessante Erfahrungen aus der Praxis schilderte. Im Laufe des Gesprächs, nachdem er die Gesetzeslage der Straßensexarbeit mit Beispielen erklärt hatte, stellte ich Ad-hoc-Fragen, um wichtige Themenbereiche über gesetzliche Angelegenheiten abzuklären. Es war mir wichtig, in diesem Gespräch herauszufinden, welche Erfahrungen er in Bezug auf gesetzliche

¹⁵⁸ siehe Anhang S 8ff

¹⁵⁹ Mayring 2002, S 67

Bestimmungen und Straßensexarbeit gemacht hat, welche Widersprüche er in den Gesetzen erkennt und welche Veränderungen er befürworten würde. Nach Anfertigung des Transkriptes, fasste ich das Interview nach Themenbereichen zusammen und sendete diese Interviewzusammenfassung dem Rechtsanwalt. Er überprüfte dabei, ob die Inhalte vollständig sind, in der Diplomarbeit verwendet werden können und im Gespräch alles richtig verstanden worden war. Der Rechtsanwalt möchte in meiner Diplomarbeit anonymisiert werden und ich werde auch sein Transkript und die darauf folgende Zusammenfassung im Anhang sperren, damit niemand auf ihn schließen kann.

Bei den Interviews mit dem Amtsarzt vom Gesundheitsamt, und den Landeskriminalbeamten hatte ich einen detaillierteren und somit strukturierten Interviewleitfaden vorbereitet. Dies deshalb, weil ich konkrete Fragen aufgrund der bereits stattgefundenen Interviews und der Hypothesen hatte. Die Fragen stellte ich jedoch nicht nach einer bestimmten Reihenfolge, sondern so wie es sich durch das Gespräch ergab. Ich las sie auch nicht vom Interviewleitfaden ab, sondern formulierte die Fragen neu zu den Themengebieten.

Vor allem beim Interview am 22. April 2008 mit den Landeskriminalbeamten war es sehr hilfreich einen Interviewleitfaden zu haben, da ich das Gespräch mit zwei Personen führte und die Beamten nicht wollten, dass ich das Gespräch aufzeichne. Somit notierte ich mir während der Konversation Anhaltspunkte und Gesprächsinhalte und verfasste im Anschluss der Befragung ein Ergebnisprotokoll. Um dieses in meiner Arbeit verwenden zu können, schickte ich den Kriminalbeamten dieses nochmals, damit sie überprüfen konnten, ob ich die Informationen in dieser Form verwenden kann und ob ich sie richtig zusammengefasst habe. Ich möchte hier auf einen Mangel aufgrund der nicht möglichen Aufzeichnung des Interviews hinweisen. Im Ergebnisprotokoll sind die Inhalte der Aussagen nicht auf Draxl oder Tschapeller zuordenbar. Jedoch nehme ich an, dass die Beamten der selben Meinung zu den Inhalten waren, denn es hat im Laufe des Gespräches keine Uneinigkeiten zwischen den beiden gegeben.

Beim Interview am 30. April 2008 mit Neuman vom Gesundheitsamt Innsbruck konnte ich das Gespräch aufnehmen und anschließend ein Transkript davon anfertigen, wie es mir auch beim Rechtsanwalt möglich war.

Bei all meinen InterviewpartnerInnen, auch bei den Sexarbeiterinnen, habe ich mir die mündliche Einwilligung geholt, dass ich die Informationen aus den Gesprächen für meine Diplomarbeit verwenden kann.

Obwohl die Begriffe „Sexarbeit“, „Sexarbeiterin“ und „sexuelle Dienstleistungen“ nicht einheitlich von den GesprächspartnerInnen benutzt wurden, beschränke ich mich bei den „*Ergebnissen der Auswertung*“ auf diese Begriffe. Ausnahmen bei der Begriffsverwendung in dieser Arbeit ergeben sich ausschließlich durch direkte Zitate von Transkripten oder Bezeichnungen von Gesetzen.

3.2.6. ANMERKUNGEN UND GEDANKEN ZU DEN GESPRÄCHEN

Hier soll angemerkt werden, dass durch die unterschiedlichen Besonderheiten (bspw. teilweise keine Aufnahme der Gespräch möglich, Personen konnten keine Interviews geben aufgrund der kritischen Fragen, Gesprächsinhalte, die nicht dokumentiert werden durften, oder in Protokollen gestrichen wurden) des methodischen Vorgehens dieser Arbeit gut zu erkennen ist, dass die Sexarbeit in Tirol sehr moralisch besetzt ist und noch immer ein Thema ist, das in der Öffentlichkeit sehr zurückhaltend diskutiert wird. Bei den Befragungen war auffallend, dass einige Antworten der InterviewpartnerInnen sehr genau bedacht und einige auch zögerlich beantwortet wurden. Es ereignete sich ebenfalls in Gesprächen, dass Personen Informationen gaben, die nicht verwendet werden durften. Natürlich kamen diese Angaben nicht in die Arbeit, um das Vertrauen der GesprächspartnerInnen nicht zu missbrauchen und ebenfalls niemanden durch die Aussage zu gefährden.

Die erwähnten Besonderheiten der Gesprächssituationen und das Bewusstsein, dass die Inhalte der Gespräche verwendet werden, reflektieren vermutlich die Illegalität, Gesetzesübertretungen und Graubereiche im Zusammenhang mit der Sexarbeit. Bei den Straßensexarbeiterinnen ist es Tatsache, dass sie illegal tätig sind. Das ist für jede/n ersichtlich, der die Gesetze kennt und am Abend entlang des Südrings in Innsbruck fährt. Dass jedoch bei anderen Gesprächen nicht aufgezeichnet werden durfte oder Teile aus den Gesprächen gestrichen wurden, lässt Platz für Spekulationen. Was darf die Öffentlichkeit nicht erfahren? Für wen hat das Auswirkungen? Welche Graubereiche gibt es da? Warum kann man darüber nicht offen sprechen? u.v.m.

Wichtig zu erwähnen erscheint die Frage, warum nur Männer bei den Interviews im Bereich der „*Zusammenarbeit mit Straßensexarbeiterinnen*“ befragt wurden? Bei der Auswahl der InterviewpartnerInnen wurden Personen gesucht, die mit Straßensexarbeiterinnen „zusammen“arbeiten und es konnten dafür vier Männer gewonnen werden. Leider kann keine Antwort auf die Frage, warum nur männliche Interviewpartner gefunden wurden, gegeben werden. Das wäre ein Thema für eine neue Diplomarbeit. Zuallererst müsste überprüft werden, ob in Tirol wirklich mehr

Männer in Bereichen tätig sind, die mit Sexarbeiterinnen „zusammen“arbeiten. Oder ob Männer im öffentlichen Auftreten zu diesem Thema zurückhaltender agieren als Frauen, aus Angst als Freier stigmatisiert zu werden und somit für weniger öffentliche Diskussion sorgen. Das wiederum könnte im Interesse unterschiedlicher Tiroler Institutionen sein.

3.3. AUSWERTUNG

Die Informationen der unterschiedlichen Befragungen wurden auf verschiedene Art und Weise ausgewertet.

Wobei bei der Fragebogenerhebung herausgefiltert wurde, wie oft welche Antwort genannt wurde. Dazu muss betont werden, dass diese Ergebnisse nur eine Momentaufnahme darstellen und aufgrund der geringen Anzahl der Befragten nicht verallgemeinerbar sind. Dafür würde es eine umfassendere Befragung benötigen. Aus den Antworten der offenen Fragen wurden Gedächtnisprotokolle angefertigt und ausgewertet, wie in den folgenden Absätzen geschildert wird.

Für die Interviews, das Ergebnisprotokoll und einige Gedächtnisprotokolle wurden Schritte aus der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring verwendet.

„Qualitative Inhaltsanalyse will Texte systematisch analysieren, indem sie das Material schrittweise mit theoriegeleitet am Material entwickelten Kategoriensystemen bearbeitet.“¹⁶⁰

Dazu wurde die Technik der inhaltsanalytischen Zusammenfassung nach Mayring angewandt. Das Vorgehen für diesen Zweck wurde jedoch ein wenig verändert.

- 1) Nach Mayring werden „Kategoriedimensionen“ gebildet, die sich am Ziel der Auswertung richten, bevor der Text analysiert wird. Dabei werden gewisse Merkmale festgelegt, damit eine Einordnung in die Kategorien möglich ist.¹⁶¹

Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen: Für diese Diplomarbeit gab es unterschiedliche Protokolle und Transkripte. Bei den aufgezeichneten Interviews wurden Transkripte angefertigt, in denen die dialektischen Färbungen zum besseren Verständnis der LeserInnen ausgebessert wurden. Jedoch wurde der Satzbau des Gesprochenen beibehalten. Die Transkripte wurden in eigene Worte nach bestimmten Themen, die sich entweder durch die Fragestellungen oder Inhalte aus den Gesprächen entwickelten, zusammengefasst.

¹⁶⁰ Mayring 2002, S 114

¹⁶¹ vgl. a.a.O., S 115f

Somit ergab sich folgende Ausgangslage für die Auswertung: Es gab Zusammenfassungen der Transkripte, das Protokoll der Landeskriminalbeamten, das schon in Themenbereiche zusammengefasst war und die Gedächtnisprotokolle der Straßensexarbeiterinnen. Anschließend wurden unterschiedliche Kategorien (bspw. Gesetze, Polizei, Gesundheitsamt, Legalisierung, u.v.m.) gebildet, die für diese Arbeit verwendet werden sollten.

- 2) Laut Mayring werden nun die Texte, die für die Analyse herangezogen werden, „Zeile für Zeile“ durchgearbeitet. Wenn eine Passage zu einer Kategorie gehört, wird diese ihr untergeordnet. Werden hingegen Textstellen gefunden, die nicht in eine Kategorie passen, können neue gebildet werden.¹⁶²

Hier wurden die unterschiedlichen Zusammenfassungen der Gespräche hergenommen und die geeigneten Passagen der einzelnen Texte den Kategorien hinzugefügt. Für Textpassagen, die wichtig für diese Arbeit erschienen und nicht zuordenbar waren, wurden neue Kategorien gebildet.

Der Unterschied zu Mayrings Vorgehen ist, dass bereits erste Zusammenfassungen von zwei Transkripten gemacht wurden. Der Grund dafür war die pragmatische Überlegung zur Analyse des Materials, die unstrukturierten Transkripte in Themen vorstrukturieren und zusammenzufassen, damit ein besserer Überblick über den Inhalt des Materials entstand und eine ähnliche Ausgangslage für die unterschiedlichen Arten der Aufzeichnungen der Befragungen resultierte.

- 3) Wenn keine neuen Kategorien mehr gebildet werden können, wird nach Mayring das Kategoriensystem nochmals überarbeitet.¹⁶³

Die Kategorien wurden nochmals überdacht, falls nötig umbenannt, ähnliche Kategorien in einer zusammengefügt und die Reihenfolge der Themen verändert.

- 4) Die Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring sind nun Kategorien zu einem bestimmten Thema, die unterschiedlichen Passagen aus den Materialien zugewiesen wurden. Anschließend können diese quantitativ oder qualitativ interpretiert werden.¹⁶⁴

Bei den Ergebnissen der Auswertung werden vor allem verschiedene oder ähnliche Ansichten der InterviewpartnerInnen zu den unterschiedlichen Themenbereichen (Kategorien) aufgezeigt. Weiters kommt es zu Interpretationen, Diskussionen und

¹⁶² vgl. a.a.O., S 116f

¹⁶³ vgl. a.a.O., S 117

¹⁶⁴ vgl. ebenda

Vergleichen einiger Themenbereiche durch unterschiedliche Inhalte aus dem theoretischen Teil dieser Arbeit oder der Literatur zu Sexarbeit.

3.4. ERGEBNISSE DER AUSWERTUNG

Im folgenden Kapitel werden Gründe angeführt, warum Frauen in der Straßensexarbeit tätig sind. Anschließend wird ein Überblick gegeben, welche Aufgaben das Gesundheitsamt und die Polizei im Zusammenhang mit Sexarbeit haben. Weiters folgt die Behandlung von unterschiedlichen Gesichtspunkten zu den Themen: Gesetze, Polizei, Gesundheitsamt, Folgen der Sexarbeit, Legalisierung und Veränderungen. Die verschiedenen Ansichten zu den Inhalten ergeben sich aus den Gesprächen mit Sexarbeiterinnen, Landeskriminalbeamten, einem Arzt vom Gesundheitsamt, einem Rechtsanwalt, unterschiedlichen Personen aus diversen Einrichtungen sowie aus der Literatur. In den Abschnitten Folgen der Sexarbeit, Legalisierung und Veränderungen werden die Hypothesen behandelt und Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet.

VERBOT DER STRAßENSEXARBEIT

Häufig wird von PolitikerInnen argumentiert, dass mit Hilfe des Verbotes der Straßensexarbeit und mit der Erlaubnis, der Sexarbeit in dafür genehmigten Bordellen nachzugehen, die Frauen von der Straße wegbringen möchte. Als Grund dafür wird angeführt, dass diese Tätigkeit gefährlich sei und gesundheitliche Risiken mit sich bringe.

Landeshauptfrau Stellvertreterin Zanon gibt in einem Interview an:

„»Für mich ist es wichtig, dass Prostitution in einem geschützten Raum stattfindet, auch zum Schutz der Gesundheit«, erklärt die Politikerin. Ein Freudenhaus sei dazu die einzige Möglichkeit. »Es gibt Experten, die sich für eine Entkriminalisierung aussprechen. Ich bin da aber skeptisch.« Zanon glaubt, dass man durch die Freigabe des Rotlichtgewerbes die illegale Prostitution nicht in den Griff bekommt. Sie will, dass Illegale genauso wie Legale eine Gesundenuntersuchung beim Gesundheitsamt machen dürfen. »Dabei muss ihre Anonymität gewahrt bleiben«, unterstreicht sie. Weiters tritt sie für eine harte Bestrafung der Freier ein, die zu illegalen Prostituierten und zu Zwangsprostituierten gehen. »Ich bin für radikale Maßnahmen, um das Problem zu lösen.«¹⁶⁵

Jedoch sollte beachtet werden, dass ein Verbot der Straßensexarbeit nicht heißt, dass diese Form des Angebotes der sexuellen Dienstleistung nicht stattfindet. Das kann in Innsbruck beobachtet werden.

Falk schreibt, dass es die Nachfrage auf der Straße immer geben wird, da diese Art des Anbietens von sexuellen Dienstleistungen von bestimmten Freiern bevorzugt werde. Gründe dafür könnten die geringe Hemmschwelle der Kontaktabbahnung vom

¹⁶⁵ Toschner 2007, [onl.] und siehe Anhang, S 96

Freier zur Sexarbeiterin sein. Auch der kurze und zielorientierte Kontakt, den Sexarbeiterinnen in diesem Bereich zu ihren Kunden haben, könnte mitunter ein Anlass sein. Überdies bestehe die Möglichkeit des Freiers, an den Sexarbeiterinnen vorbeizugehen und somit die Leistungen einer Sexarbeiterin nicht in Anspruch nehmen zu müssen.¹⁶⁶

GRÜNDE, WARUM FRAUEN IN INNSBRUCK IHRE SEXUELLEN DIENSTLEISTUNGEN AUF DER STRASSE ANBIETEN

Die Landeskriminalbeamten meinten allgemein zu Sexarbeit, dass „*die Triebfeder*“, warum Frauen in die Sexarbeit gehen, das Geld sei. Es gebe nur vereinzelt Fälle, in denen es Frauen schlecht gehe und sie diese Tätigkeit unter Zwang ausübten.¹⁶⁷

Iris Amort beschreibt unterschiedliche Gründe, weshalb sich Frauen gegen das Bordell und für die Straße entschieden haben. Erstens verlangten manche BordellbetreiberInnen Oralsex ohne Verhütung von den Sexarbeiterinnen. Zweitens werde von den Frauen gefordert, ihre Freier zu küssen. Das sei bei Sexarbeiterinnen ein ungeschriebenes Verbot, weil sie das Gesicht als eine allgemeine Tabuzone für den Freier erklären. Dieser Körperbereich sei für Sexarbeiterinnen der Intimbereich, welcher für ihre PartnerInnen vorgesehen ist. Drittens erklärte eine Frau wegen des verpflichtenden Alkoholkonsums nicht mehr in Bordellen zu arbeiten. Und viertens gab eine Frau an, dass sie die Straßensexarbeit bevorzuge, weil sie nicht andauernd von Männern angefasst werde.¹⁶⁸

Der Rechtsanwalt, der für diese Diplomarbeit befragt wurde, hat Klientinnen aus der Straßensexarbeit. Er fragte einige Frauen, warum sie auf der Straße in der Illegalität arbeiten und nicht in einem Bordell. Meistens erhält er die Antwort, dass sie auf der Straße bessere Arbeitsbedingungen vorfinden. Sie hätten keine fixen Arbeitszeiten, somit könnten sie selbst entscheiden, wann sie arbeiten. Überdies hätten sie dort viel eher als in einem Bordell die Möglichkeit, Freier abzulehnen. Wenn sie das in einem Bordell mehrmals machten, würden sie ihren Arbeitsplatz verlieren. Außerdem würden in Bordellen Praktiken verlangt, die sie nicht anbieten wollen. Es könne vorkommen, dass sie ungeschützten Oralverkehr offerieren müssten. Wenn ein/e BordellbetreiberIn diese Dienstleistung verlangt, müssten sich die Sexarbeiterinnen einen anderen Arbeitsplatz suchen, falls sie nicht damit einverstanden sind.¹⁶⁹

¹⁶⁶ vgl. Falk 2005, S 20f

¹⁶⁷ vgl. Ergebnisprotokoll LKA 2008, S 43

¹⁶⁸ vgl. Amort 2007, S 27f

¹⁶⁹ vgl. Transkription Rechtsanwalt 2008, S 62

GRÜNDE, WARUM MIGRANTINNEN IN INNSBRUCK DER STRAßENSEXARBEIT NACHGEHEN

Alle migrierten Sexarbeiterinnen, mit denen am Südring gesprochen wurde erklären, dass sie in ihrer Heimat eine Familie haben und für deren Unterhalt in Österreich aufkommen. Wenn sie hier genügend Geld verdient haben, fahren sie in ihre Heimat. Als Gründe, dieser Tätigkeit nachzugehen, wurden genannt, dass die Frauen in ihrer Heimat in ländlichen Gegenden keine Arbeit finden, dass das Lohnniveau dort sehr niedrig sei, oder dass sie keine Berufsausbildung haben. Eigentlich wollten alle einer anderen Tätigkeit nachgehen, auch in Österreich. Eine Straßensexarbeiterin meint allerdings, dass sie bei dieser Tätigkeit am besten verdiene und es aufgrund des befristeten Visums schwierig sei, einen Job zu finden.¹⁷⁰

INHALTLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Unter den Gründen, warum Frauen der Straßensexarbeit nachgehen, wird genannt, dass sie dort selbst entscheiden können, welche Leistungen sie anbieten, dass sie die Arbeitsbedingungen selbst gestalten können und bestimmen können, welcher Kundschaft sie ihre Dienstleistung zur Verfügung stellen.

Migrantinnen gaben an, dass sie in Österreich der Sexarbeit nachgehen, weil sie für den Unterhalt ihrer Familien sorgen, sie in ihrer Heimat keine Tätigkeit finden, das Lohnniveau sehr niedrig ist, sie keine Berufsausbildung haben und infolge des befristeten Visums kaum Chancen auf einen anderen Job haben.

3.4.1. AUFGABEN DES GESUNDHEITSAMTES UND DER POLIZEI¹⁷¹ IM BEZUG AUF STRAßENSEXARBEIT

Vor der Darstellung der Ergebnisse aus den Interviews in Bezug auf das Ziel und Hypothesen dieser Arbeit, werden zuvor die Aufgaben vom Gesundheitsamt und der Polizei im Zusammenhang mit der Straßensexarbeit angeführt.

AUFGABEN DES GESUNDHEITSAMTES IM BEZUG AUF STRAßENSEXARBEIT

Die Stadt Innsbruck ist Gemeinde und Bezirk in einem. Das Gesetz schreibt vor, dass die Pflichtuntersuchungen von Sexarbeiterinnen am Gesundheitsamt stattfinden müssen. Im Rahmen der Stadtverwaltung gibt es unterschiedliche Abteilungen mit verschiedenen Zuständigkeiten. Das Gesundheitsamt befindet sich in der Stadtmagistratsabteilung V, das die Aufgabenbereiche Sport, Kindergärten, Jugend, Schulen, Gesellschaft, Gesundheit und Kultur hat. Die Magistratsabteilung V ist in

¹⁷⁰ vgl. Gedächtnisprotokolle aus Gesprächen: 1,4,5, und 7, S 83ff

¹⁷¹ Im Begriff Polizei sind die Landeskriminalbeamten erfasst. vgl. Gedächtnisprotokoll Schober, am 30.05.2008

Ämter unterteilt. Neuman ist Amtsarzt und Amtsleiter vom Gesundheits-, Markt- und Veterinärwesen und Referent des Gesundheitswesens.

Der Auftrag des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit Sexarbeit ist es, die amtsärztlichen Pflichtuntersuchungen von Sexarbeiterinnen durchzuführen. Alle Frauen, die der gewerblichen Sexarbeit nachgehen, werden kostenlos untersucht. Dazu gehören ebenso Straßensexarbeiterinnen, die eine illegale Tätigkeit nach dem Tiroler Landes-Polizeigesetz ausüben. Primär ist es der Auftrag des Gesundheitsamtes die Untersuchungen nach dem Geschlechtskrankheiten- und AIDS-Gesetz zu machen.¹⁷² Weiters ist es verpflichtet, die im AIDS-Gesetz verankerten Aufklärungen durchzuführen. Außerdem wird ebenso ein klinischer Gesundheitscheck durchgeführt bspw. auf Feigwarzen, Lymphknotenschwellung, Infekte. Denn im Landes-Polizeigesetz ist festgehalten, dass Sexarbeiterinnen, die in Bordellen arbeiten, infektionsfrei sein müssen. Daher untersucht das Innsbrucker Gesundheitsamt umfangreicher auf Geschlechtskrankheiten als es die Bundesgesetze vorsehen. Dies machen sie jedoch nicht nur bei Sexarbeiterinnen aus den Bordellen, sondern ebenfalls bei den Straßensexarbeiterinnen. Die Behandlung einer Krankheit ist vonseiten des Gesundheitsamtes nicht möglich.¹⁷³

AUFGABEN DER POLIZEI IM BEZUG AUF STRAßENSEXARBEIT

Der Wachkörper der Bundespolizei hat bei der Vollziehung des Landes-Polizeigesetzes im Bereich der Sexarbeit als Hilfsorgan der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde mitzuwirken. Das heißt im Bereich der Stadt Innsbruck haben die in Innsbruck örtlich zuständigen Polizeiorganisationen (Polizeiinspektionen, bzw. auch das Stadtpolizeikommando) dabei mitzuarbeiten.

Das Landeskriminalamt ist bei der Besorgung der Sicherheitsverwaltung unmittelbar der Sicherheitsdirektion unterstellt. Daraus ergibt sich, dass das Landeskriminalamt Tirol beim verwaltungsrechtlichen Einschreiten nach dem Landes-Polizeigesetz über Sexarbeit ursächlich keine Zuständigkeit hat.

Jedoch muss das Landeskriminalamt auch eine Anzeige aufgrund § 14 des Landes-Polizeigesetzes bei der zuständigen Verwaltungsbehörde machen, wenn sie im Zusammenhang mit ihren Ermittlungen auf Straßensexarbeiterinnen stoßen.

Das Landeskriminalamt unterteilt sich in zehn Ermittlungsbereiche. Die Interviewpartner, Draxl und Tschapeller, arbeiten im Ermittlungsbereich 10, der für

¹⁷² Man untersucht auf Gonorrhoe (Tripper), Lues (Syphilis) und HIV. Die anderen gesetzlich verankerten Geschlechtskrankheiten Ulcus Molle und Lymphogranulomas kommen in Österreich kaum vor.

¹⁷³ vgl. Transkription Neuman 2008, S 45ff

Schlepperei, Menschenhandel und Sexarbeit zuständig ist. Relevante Gesetze dazu sind:

§ 215 StGB die Zuführung zur Prostitution, bei der kein Geld im Spiel ist,

§ 216 StGB die Zuhälterei (Verschaffung von fortlaufenden Einnahmen aus der Sexarbeit anderer)

§ 217 StGB der Prostitutionshandel,

§ 104a StGB der Menschenhandel und

§ 114 Fremdenpolizeigesetz betreffend die Schlepperei.

Die Polizei hat alle Sachverhalte, die für aber auch gegen eine behauptete bzw. festgestellte Übertretung eines Gesetzes vorliegen, objektiv abzuklären und der zuständigen Strafbehörde (bspw. Straftamt der Bundespolizeidirektion, Staatsanwaltschaft) mitzuteilen. Also meldet die Polizei den Tatbestand der Gesetzes- bzw. Verwaltungsübertretung der zuständigen Behörde und diese ist für die Höhe und das Ausmaß der Bestrafung verantwortlich.

Die Polizei hat keine Befugnis zur Bestrafung, außer sie wurde durch die Strafbehörde in genau festgelegten Fällen ermächtigt, bestimmte Übertretungen im Wege eines Organmandates zu bestrafen, zB. Geschwindigkeitsüberschreitungen, falsches Parken usw. . Bei Übertretungen betreffend die Sexarbeit nach dem Landes-Polizeigesetz ist eine Bestrafung durch die Polizei nicht vorgesehen.

Wenn Straßensexarbeiterinnen bspw. gegen eine/n ZuhälterIn aussagen, kann ihnen die Polizei kein Versprechen geben, dass sie von der Anzeige wegen der Verwaltungsübertretungen aufgrund der illegalen Tätigkeit absehen. Würden die BeamtInnen die Frau nicht anzeigen, wäre das ein Amtsmissbrauch. Es gibt nur bei geringen Verwaltungsübertretungen die Möglichkeit für die BeamtInnen, das Zuwiderhandeln von Gesetzen abzumahnern, bspw. wenn ohne Licht gefahren wird. Bei Sexarbeit sei dies jedoch gemäß dem Landes-Polizeigesetz nicht möglich.

Den Frauen kann in besonderen Fällen jedoch angeboten werden,

- dass sie in ein Zeugenschutzprogramm kommen,
- dass sie aus der Situation genommen und in eine NGO untergebracht werden,
- dass es zu einer verdeckten Aussage (bspw. über Video) kommen kann, damit die Frau nicht in die Nähe der Angeklagten muss.¹⁷⁴

¹⁷⁴ vgl. Ergebnisprotokoll LKA 2008, S 38ff

3.4.2. ERLÄUTERUNGEN UND ERFAHRUNGEN VON INTERVIEWPARTNERINNEN MIT GESETZEN

Hier werden einige Gesetze zu (Straßen)sexarbeit aufgrund der praktischen Erfahrungen der GesprächspartnerInnen angeführt und unterschiedliche Aspekte dazu erklärt. Dieser Abschnitt dient dazu, gesetzliche Problematiken für (Straßen)sexarbeiterinnen herauszuarbeiten und einige Punkte daraus in Verbesserungsvorschläge dieser Arbeit einfließen zu lassen.

TIROLER LANDES-POLIZEIGESETZ UND STRAßENSEXARBEIT

Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt meint, dass Schwierigkeiten für die Sexarbeiterinnen in Innsbruck durch § 14 des Landes-Polizeigesetzes entstehen. Einerseits wird in a) die Hingabe des Körpers außerhalb von Bordellen untersagt. Andererseits ist in b) die Anbahnung der Sexarbeit verboten.

Im § 19 Abs. 1 des Landes-Polizeigesetzes sind die Strafbestimmungen zu § 14 geregelt. Eine Strafe bis zu ca. € 3.600,-- ist möglich. Bei Erschwerungsgründen wird eine höhere Geldstrafe verhängt. Beim ersten Vergehen werden so etwa € 360,--, beim nächsten in etwa € 700,-- fällig usw. ¹⁷⁵

Straßensexarbeiterin

Bei der Befragung am Gesundheitsamt gab eine Sexarbeiterin ähnliche Beträge an. Zusätzlich meint sie, wenn die Strafen nicht bezahlt werden, müsse eine Ersatzfreiheitsstrafe angetreten werden. ¹⁷⁶

¹⁷⁵ vgl. Transkription Rechtsanwalt 2008, S 61f

¹⁷⁶ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt, S 93

Strafamt Innsbruck

Nach Angaben von Köll, Strafamt der Bundespolizeidirektion Innsbruck, gab es 465 Verwaltungsübertretungen zu § 14 Tiroler Landes-Polizeigesetz in Innsbruck im Zeitraum 2005-2007. Hier muss jedoch bedacht werden, dass es alle Arten der Sexarbeit erfasst, die nicht in behördlich bewilligten Bordellen stattfindet.¹⁷⁷

§	Anzahl der Verwaltungsübertretungen von 2005-2007 in Innsbruck
§ 14a LPG	127
§ 14b LPG	315
§ 14c LPG	23
	465

Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt berichtet, dass vor 2006 die „gewebmäßige Hingabe des eigenen Körpers an Personen des anderen Geschlechtes zu deren sexueller Befriedigung“¹⁷⁸ im Landes-Polizeigesetz außerhalb von genehmigten Bordellen verboten war. Somit war homosexuelle Sexarbeit außerhalb von Bordellen nicht strafbar, die heterosexuelle schon. Im Zuge einer Beschwerde einer Sexarbeiterin wurde das Land Tirol darauf aufmerksam und änderte das Landes-Polizeigesetz umgehend, so dass die gleichgeschlechtliche Sexarbeit nun ebenso illegal ist.¹⁷⁹

SOZIALVERSICHERUNG UND EINKOMMENSSTEUER BEI STRAßENSEXARBEITERINNEN

Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt findet die Argumentation, der Staat muss Ersatzleistungen anbieten, wenn er die Tätigkeit aufgrund von einer Geschlechtskrankheit verbietet, nicht schlecht.

Die Sexarbeit, auch die illegale, unterliege genauso den Bestimmungen des Einkommenssteuerrechts sowie der Sozialversicherungspflicht, wenn mit dieser Tätigkeit für den Lebensunterhalt aufgekommen wird. Das Einkommenssteuergesetz behandelt legale und illegale Gewinne gleich. Bspw. auch die SuchtgifthändlerInnen, die einen Gewinn machen, seien einkommenssteuerpflichtig.

¹⁷⁷ vgl. Gedächtnisprotokoll Köll, am 06.05.2008

¹⁷⁸ vgl. RIS des BKA 2008p, Judikatur GZ 2005/09/0181 [onl.]

¹⁷⁹ vgl. Transkription Rechtsanwalt 2008, S 65

Falls es zu einer Geschlechtskrankheit komme und die Sexarbeiterin ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben könne, wäre das ein klassischer Fall einer Berufskrankheit. Somit müsste sie Krankengeld erhalten.¹⁸⁰

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Laut SVA haben Selbstständige keinen Anspruch auf Krankengeld. Es gibt jedoch bei ihnen eine Zusatzversicherung zum Krankenstand. Dafür müssen 2,5 % der Beitragsgrundlage¹⁸¹ einbezahlt werden. Ein ½ Jahr nach der ersten Einzahlung ist es möglich, in den Krankenstand zu gehen. Dazu wird die Krankschreibung eines/einer Arztes/Ärztin benötigt. Diese wird zum/zur Arzt/Ärztin der SVA gesendet und wenn die Krankheit von ihm/ihr anerkannt wird, bekommt der/die Selbstständige ein Krankengeld.¹⁸²

Wenn eine Sexarbeiterin zur Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft kommt und sagt, dass sie Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit bezieht, ist sie sozialversicherungspflichtig. Die gewerbliche Wirtschaft hat nicht die Aufgabe zu überprüfen, ob es sich dabei um eine illegale Tätigkeit handelt. Sie verlangt auch keine genauen Angaben des Arbeitsfeldes. Manchmal bekommt die SVA durch das Finanzamt aufgrund des Einkommenssteuerbescheids die Benachrichtigung, dass jemand aus der Sexarbeit sozialversicherungspflichtig ist.¹⁸³

Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt meint, dass es ebenfalls zu Schwierigkeiten komme, wenn das Finanzamt bei Sexarbeiterinnen eine Steuerprüfung durchführe. Denn es sei relativ schwierig nachzuweisen, wie hoch ihr Einkommen aus der Sexarbeit ist. Das Einkommen werde in solchen Fällen geschätzt. Ob diese Schätzungen realistisch sind, sei schwer festzustellen, denn die Einkommenshöhen der Sexarbeiterinnen seien unbekannt. Der Jurist nimmt an, dass die Einkommensunterschiede in der Sexarbeit groß sind.

Den Sexarbeiterinnen könnte empfohlen werden, über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, damit könnten die Frauen auch Ausgaben bezüglich des Berufs von der Steuer abschreiben. Wenn sie eine ordnungsgemäße Buchhaltung vorweisen, wird das Finanzamt sie behandeln wie jede/n andere/n SteuerzahlerIn.¹⁸⁴

¹⁸⁰ vgl. a.a.O., S. 67f

¹⁸¹ Bemessungsgrundlage aus Einkommenssteuerbescheid

¹⁸² vgl. Gedächtnisprotokoll Öler, am 15.04.2008

¹⁸³ vgl. Gedächtnisprotokoll Scheiter, am 15.04.2008

¹⁸⁴ vgl. Transkription Rechtsanwalt 2008, S 67ff

Sexarbeiterinnen

Eine Sexarbeiterin berichtet, dass sie einmal aufgrund von einer Verwaltungsstrafe Einkommenssteuer gezahlt hat. Irgendwie mussten ihre Daten durch eine Verwaltungsübertretung an das Finanzamt weitergeleitet worden sein. Sie sei privat krankenversichert und gehe einer geringfügigen Tätigkeit nach.¹⁸⁵

Bei den durch einen Fragebogen gestützten Interviews am Gesundheitsamt meinten alle neun Sexarbeiterinnen, dass es zu einer Verbesserung der sozialen Absicherung für Sexarbeiterinnen kommen sollte. Wichtig für sie seien Pensions- und Krankenversicherung.¹⁸⁶

SITTENWIDRIGKEIT DER SEXARBEIT

Rechtsanwalt

Laut Rechtsanwalt ist etwas „*sittenwidrig*“, wenn es gesellschaftlichen Konventionen widerspricht.

Für ihn ist die Judikatur 3 Ob 516/89¹⁸⁷ zu diesem Thema aussagekräftig, weil sie die Entscheidung sehr umfassend diskutiert und die derzeitige Rechtslage wiedergibt. Ebenfalls Prantner, die im Kapitel „*rechtliche (nicht) Grundlagen zu Straßensexarbeit*“ zitiert wird, verwendet zur Sittenwidrigkeit diese Judikatur.

In der Gesamtheit drückt diese Judikatur aus, dass der Vertrag über die geschlechtliche Hingabe gegen Entgelt grundlegend gegen die gute Sitte verstößt. Diese Entscheidung macht Sexarbeit zur Naturalobligation, dh., das Geld kann nicht eingeklagt werden, wenn ein Kunde nicht zahlt. Aber es kann auch nicht von der Kundschaft zurückgefordert werden. Das ist ein Problem, denn die Sexarbeiterin muss darauf achten, dass sie vor dem Erbringen der Dienstleistung ihr Geld erhält.

Die Nichtigkeit von sittenwidrigen Verträgen ist im ABGB § 879 geregelt. Da die Straßensexarbeit in Innsbruck verboten ist, ist ein etwaiger Vertrag nichtig, weil er gesetzeswidrig ist. Er wird auch hier zur Naturalobligation.

Eine Veränderung im Bezug auf die Sittenwidrigkeit wie in Deutschland, sei rein theoretisch auch in Österreich möglich. In Deutschland befragte ein Richter aufgrund einer Gerichtsverhandlung über Sexarbeit verschiedene Institutionen, ob die Sittenwidrigkeit der Sexarbeit noch zeitgemäß sei. Aufgrund der Ergebnisse aus der Befragung wurde die Sittenwidrigkeit abgeschafft. Hypothetisch sei es vorstellbar in

¹⁸⁵ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 88

¹⁸⁶ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 92

¹⁸⁷ vgl. RIS des BKA 2008f, Judikatur 3 Ob 516/89 [onl.]

Österreich, dass der OGH zu dem Schluss kommt, dass sich die Zeiten geändert haben und Sexarbeit mit Körperkontakt nicht mehr sittenwidrig ist. Auch die Tatsache, dass Frauen legal in einem Bordell arbeiten, könnte zu dieser Judikaturwende beitragen.

Bspw. gibt es zu Telefonsex eine Judikatur, die besagt, dies sei kein Sex und somit nicht sittenwidrig.¹⁸⁸

Sexarbeiterinnen

Am Gesundheitsamt wurden die Sexarbeiterinnen befragt, ob es für sie wichtig wäre, dass sie nicht bezahlte Leistungen einklagen können. Alle neun Frauen bejahten dies, jedoch fügten fünf von ihnen hinzu, dass sie mit Vorkasse¹⁸⁹ arbeiten und daher ein Einnahmenausfall unwahrscheinlich ist.¹⁹⁰

GESCHLECHTSVERKEHR UND BORDELLVERORDNUNG DER STADT INNSBRUCK

Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt meint, genau genommen heißt Geschlechtsverkehr im Tiroler Landes-Polizeigesetz, „*die Hingabe des eigenen Körpers*“. In Oberösterreich sei es ähnlich wie in Tirol, jedoch bezeichne das Gesetz „*Prostitution*“ dort als: Die „*Vornahme von geschlechtlichen Handlungen an einer anderen Person gegen Entgelt*“. Und genau das sei in Tirol mit der „*Hingabe des eigenen Körpers*“ gemeint. Aber wenn die Sexarbeiterinnen ihren Kunden eine Handmassage mache, wo ist hier „*die Hingabe des eigenen Körpers*“?

Das sei allerdings analog zu Oberösterreich judiziert worden. Wenn Geschlechtsverkehr und alle anderen sexuellen Praktiken gleich behandelt werden, dann müssten die BordellbesitzerInnen auch bestraft werden, wenn sie von den Sexarbeiterinnen verlangen, Oralverkehr ohne Schutz anzubieten. Denn durch die Bordellverordnung der Stadt Innsbruck ist der Geschlechtsverkehr mit Präservativen verbindlich. Diese Strafbestimmungen stehen im Tiroler Landes-Polizeigesetz im § 19 Abs. 3. Wenn der Geschlechtsverkehr in Bordellen nur mit Schutz erlaubt ist, dann wäre der/die BordellbetreiberIn auf alle Fälle strafbar und zwar als BestimmungstäterIn¹⁹¹. Jedoch wird die Sexarbeiterin ebenso angezeigt, wenn sie ohne Schutz sexuelle Dienstleistungen anbietet.¹⁹²

¹⁸⁸ vgl. Transkription Rechtsanwalt 2008, S 71ff

¹⁸⁹ Der Freier bezahlt bevor die sexuelle Dienstleistung erbracht wird.

¹⁹⁰ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 92f

¹⁹¹ Wenn X zu jemandem sagt, ermorden Sie Y, dann ist X der Bestimmungstäter.

¹⁹² vgl. Transkription Rechtsanwalt 2008, S 66f

Landeskriminalbeamten

Laut den Landeskriminalbeamten können Straßensexarbeiterinnen nicht bestraft werden, wenn sie sexuelle Dienstleistungen ohne Kondome anbieten.¹⁹³

INHALTLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Für den Rechtsanwalt bildet der § 14 des Tiroler Landes-Polizeigesetzes die schwierigste Hürde hinsichtlich der Straßensexarbeit in Tirol. Hier sei geregelt, dass die gewerbsmäßige Anbahnung und Hingabe des Körpers außerhalb von bewilligten Bordellen verboten sei.

Es sei möglich, dass die Straßensexarbeiterinnen Krankengeld erhalten. Sie müssten sich dazu bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft melden und versichern lassen. Danach bestehe die Möglichkeit, eine Zusatzversicherung zum Krankengeld abzuschließen. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft überprüft nicht, ob die Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit illegal sind.

Es kann vorkommen, dass die Sexarbeiterinnen steuerlich vom Finanzamt geprüft werden. Da die Frauen ihre Einnahmen meist nicht nachweisen können, werde ihre Einkommenshöhe geschätzt und von dieser die Einkommenssteuer berechnet. Einkommenssteuer müsse jede/r bezahlen, der/die einen Gewinn aus einer Tätigkeit macht, egal ob aus einer illegalen oder legalen Arbeit.

In Österreich sei Sexarbeit mit Körperkontakt sittenwidrig. Die entsprechende Judikatur dazu mache die Sexarbeit zur Naturalobligation, dh., das Geld aus der Sexarbeit könne nicht eingeklagt werden, bei Nichtbezahlung und bei einer Nichterfüllung der Dienstleistung, auch nicht von der Kundschaft zurückgefordert werden. In Innsbruck komme hinzu, dass Straßensexarbeit gesetzeswidrig sei und deshalb der Vertrag nichtig sei, somit handele es sich ebenso um eine Naturalobligation.

Durch eine Judikatur sei „*die Hingabe des eigenen Körpers*“ gleichgestellt mit der Bezeichnung „*Vornahme von geschlechtlichen Handlungen an einer anderen Person*“. Dadurch wäre es ebenso in Bordellen, aufgrund der Bordellverordnung des Stadtrechtes Innsbruck, untersagt, Oralverkehr ohne Kondome anzubieten. Der/die BordellbetreiberIn, der/die diese Praktik in dieser Form von den Sexarbeiterinnen fordert, wäre somit BestimmungstäterIn. Es gibt keine Möglichkeit Straßensexarbeiterinnen zu sanktionieren, wenn sie sexuelle Dienstleistungen ohne Schutz anbieten.

¹⁹³ vgl. Ergebnisprotokoll LKA 2008, S 43

GEDANKEN ZU DIESEM ABSCHNITT

Im Abschnitt zuvor wurden unterschiedliche praktische Erfahrungen mit Gesetzen zu Straßensexarbeit veranschaulicht.

Ersichtlich wird, dass bei Übertretungen des § 14 LPG die Geldstrafen je Verwaltungsübertretung ansteigen. Dieses Vorgehen sollte dazu dienen, die Frauen vor weiteren Verwaltungsübertretungen, dh. von der Straßensexarbeit, abzuhalten¹⁹⁴.

Hier stellt sich jedoch die Frage, ob es sinnvoll ist, die Frauen, die für ihren Lebensunterhalt durch Sexarbeit aufkommen, mit hohen Beträgen abzustrafen oder ob diese nicht noch mehr Sexarbeit verrichten, um die Strafen zu zahlen?¹⁹⁵ Dadurch wird wohl kaum ein geschützter Raum für Straßensexarbeiterinnen geboten, der Zanon¹⁹⁶ in der Sexarbeit wichtig ist.

Es wird aufgrund der Gesetzesänderung des Verbotes der gleichgeschlechtlichen Sexarbeit außerhalb Bordellen ebenso erkennbar, dass die Landesregierung umgehend gesetzliche Veränderungen im Tiroler Landes-Polizeigesetz in Bezug auf Sexarbeit machen kann. Laut Angaben des Rechtsanwalts geschah dies ohne großes öffentliches Aufsehen.¹⁹⁷ Daraus wird ersichtlich, dass Sexarbeit für PolitikerInnen kein Thema ist, mit dem sie in der Öffentlichkeit zu Tage treten wollen.

Wünschenswert wäre die Sittenwidrigkeit von Sexarbeit in Österreich generell aufzuheben. Allerdings steht hier nicht im Vordergrund, dass die Frauen ihre entfallenen Löhne einklagen können, sondern um einen Anstoß zu geben, dass sich die Bevölkerung in Österreich mit der Sexarbeit auseinandersetzt. Denn diese Veränderung wird sicherlich das mediale Interesse wecken, und somit haben ExpertInnen¹⁹⁸ die Möglichkeit eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Der Erfolg einer qualitativen Berichterstattung wird großteils von den Medien und vom Auftreten der ExpertInnen in der Öffentlichkeit abhängen.

¹⁹⁴ vgl. Transkription Rechtsanwalt 2007, S 62

¹⁹⁵ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 93

¹⁹⁶ vgl. Interviewzitat aus Unterkapitel „Verbot der Straßensexarbeit“ auf S. 43

¹⁹⁷ vgl. Transkription Rechtsanwalt 2007, S 65

¹⁹⁸ Gemeint sind hier SexarbeiterInnen und SozialarbeiterInnen aus Beratungseinrichtungen für SexarbeiterInnen.

3.4.3. POLIZEI UND (STRAßEN)SEXARBEIT

Dieser Abschnitt behandelt vor allem drei unterschiedliche Ermittlungsmethoden der Polizei im Zusammenhang mit der Sexarbeit. Darüber hinaus werden ebenso unterschiedliche Erfahrungen von Sexarbeiterinnen mit der Polizei geschildert. Es soll ebenfalls auf Probleme von Straßensexarbeiterinnen aufmerksam gemacht werden und Verbesserungsvorschläge, für einige davon, gefunden werden.

POLIZEIKONTROLLEN VON STRAßENSEXARBEITERINNEN

Landeskriminalbeamten

Die Kriminalbeamten erklären, dass das Tiroler Landes-Polizeigesetz die Sexarbeit regelt. Bei Kontrollen von Straßensexarbeiterinnen werde von den PolizistInnen überprüft, ob die Sexarbeiterinnen den gesundheitlichen Untersuchungen nach dem Geschlechtskrankheitengesetz und AIDS-Gesetz nachkommen, sie ihre Meldepflicht erfüllt haben und ob die Bestimmungen nach dem Fremdenrecht eingehalten werden. Damit wird überprüft, ob sich migrierte Sexarbeiterinnen in Österreich aufhalten dürfen. Bezüglich der Arbeitsbewilligung wird nicht kontrolliert, da die Straßensexarbeiterin einer illegalen Tätigkeit nachgeht und es dafür keine Arbeitsbewilligung gibt. Auch wenn kein Verstoß gegen eines der oben angeführten Gesetze vorliegt, werden die Straßensexarbeiterinnen aufgrund von § 14 des Landes-Polizeigesetzes wegen der illegalen Tätigkeit bei den Verwaltungsbehörden angezeigt.¹⁹⁹

Neuman vom Gesundheitsamt

Neuman meint, dass sich vor allem die Straßensexarbeiterinnen „*Stress mit der Polizei sparen*“, wenn sie die Pflichtuntersuchungen am Gesundheitsamt machen. Denn dadurch können sie nicht nach dem AIDS-Gesetz und Geschlechtskrankheitengesetz belangt werden, und haben somit „*nur*“ die Geldstrafe wegen der Illegalität zu begleichen.²⁰⁰

ERMITTLUNGSMETHODEN

Definition des Begriffes Verdeckte Ermittlung

Diese werden von KriminalbeamtInnen geführt, indem die BeamtInnen weder seinen/ihren Auftrag noch seine/ihre amtliche Stellung bei den Ermittlungen offenlegen. Verdeckte Ermittlungen sind erlaubt, wenn sie zur Aufklärung einer Straftat erforderlich

¹⁹⁹ vgl. Ergebnisprotokoll LKA 2008, S 39

²⁰⁰ vgl. Transkription Neuman 2008, S 48

sind. Straftaten sind alle Gesetzesübertretungen, die im Bundes- und Landesgesetz mit einer gerichtlichen Strafe bedroht sind.²⁰¹

Kriminalbeamten

Die Kriminalbeamten geben an, dass es bei einer verdeckten Ermittlung genügt, wenn der/die Beamte/Beamtin die Anbahnung der Sexarbeit beweisen kann. Dh., bspw. ruft der Polizeibeamte X aufgrund einer Annonce im Internet bei Frau Y an. Er fragt sie, wo sie ihre Dienste anbiete und ob er zu ihr kommen kann. Der Polizeibeamte X geht zur Wohnung von Y. Wenn die Frau die Tür öffnet und bevor der Beamte die Amtshandlung beginnt, weist er sich aus und gibt den Grund des Einschreitens bekannt. Erkennt der Beamte die Frau aufgrund der Bilder im Internet wieder, hat sie den Tatbestand der Anbahnung erfüllt und ist gemäß dem Landes-Polizeigesetz anzuzeigen. Hier muss sich der Polizeibeamte zu erkennen geben, dh. sich als Polizeibeamter ausweisen und den Grund des Einschreitens bekannt geben. Es muss zu keinen weiteren Handlungen kommen, um den Tatbestand zu beweisen.

Ein anderes Beispiel für verdeckte Ermittlung ist bspw. wenn die KriminalbeamtInnen gegen Hintermänner/frauen, wie eine kriminelle Vereinigung bzw. eine/n ZuhälterIn ermitteln, und die BeamtInnen wissen, dass sich die verdächtige/n Person/en häufig in der Wohnung der Sexarbeiterin XY aufhalten. Ein Polizeibeamter ruft bei Frau XY an und vereinbart ein Treffen. Er weist sich nicht als Polizeibeamter bei der Wohnungstür aus, da er in die Wohnung gelangen will, um entsprechende Erkenntnisse über die Hintermänner/frauen zu erhalten. Er wird durch die Sexarbeiterin aufgefordert, die Wohnung zu betreten. Es darf allerdings dabei niemals zu sexuellen Kontakten zwischen Ermittler und Sexarbeiterin kommen. Nachdem der Polizeibeamte die Erkenntnisse, wie Identifikation der Hintermänner/frauen, gewonnen hat, verlässt er die Wohnung, ohne dass er sich gegenüber der Sexarbeiterin als Polizist zu erkennen gibt. Somit hat der Polizeibeamte durch verdeckte Ermittlung Erkenntnisse über schwere gerichtlich strafbare Tatbestände gewonnen. Auch in solchen Fällen ist die verwaltungsrechtliche Strafbarkeit der Sexarbeiterin nach dem Landes-Polizeigesetz zu prüfen.²⁰²

²⁰¹ vgl. RIS des BKA 2008q, §§ 1, 129, 131 StPO [onl.]

²⁰² vgl. Ergebnisprotokoll LKA 2008, S 40f

Definition des Begriffes Scheingeschäft

„[Scheingeschäft ist] ... der Versuch oder die scheinbare Ausführung von Straftaten, soweit diese im Erwerben, Ansichbringen, Besitzen, Ein-, Aus- oder Durchführen von Gegenständen oder Vermögenswerten bestehen, die entfremdet wurden, aus einem Verbrechen herrühren oder der Begehung eines solchen gewidmet sind oder deren Besitz absolut verboten ist.“²⁰³

Ein Scheingeschäft ist nach dem Strafprozessordnung § 132 zulässig,

„... wenn die Aufklärung eines Verbrechens ... oder die Sicherstellung von Gegenständen oder Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen herrühren oder vom Verfall ... oder von der Einziehung ... bedroht sind, andernfalls wesentlich erschwert wäre. Unter diesen Voraussetzungen ist es auch zulässig, zur Ausführung eines Scheingeschäfts durch Dritte beizutragen“²⁰⁴

Ein Verbrechen ist eine vorsätzliche Handlung, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bis lebenslang sanktioniert wird.²⁰⁵

Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt findet die Vorgehensweise der Polizei in Bezug auf Scheingeschäfte bedenklich. Bei einem Scheingeschäft wirkt der Staat ein, dass eine illegale Handlung zustande kommt, um diese anschließend zu bestrafen. Das ist bedenklich, denn eine Sanktion durch das Verwaltungs- oder Strafrecht ist da, um Straftaten zu verhindern. Es kann somit nicht Aufgabe des Staates sein, eine Straftat zu provozieren.

Bei der Sexarbeit handelt es sich um Verwaltungsdelikte, dh., das sind sehr gering sanktionierte Vergehen. Der Rechtsanwalt argumentierte öfters in Beschwerden, dass Scheingeschäfte in der Sexarbeit unverhältnismäßig sind. Denn es können nicht dieselben Praktiken wie zur Ermittlung von schwerer Kriminalität in Angelegenheiten einsetzen werden, die wie zu schnelles Autofahren oder Falschparken sanktioniert werden.

Die Polizei argumentiert hingegen, dass es ihr primär darum gehe, die Hintermänner/frauen (zB.: ZuhälterInnen und MenschenhändlerInnenringe) auszuforschen und nicht die Sexarbeiterinnen zu bestrafen. Unter diesen Umständen erhält die Ermittlungsmaßnahme einen kriminalpolitischen Zweck und somit erachtet der unabhängige Verwaltungssenat diese Maßnahme als zulässig.

Ob die Scheingeschäfte auch in Zukunft möglich sind, wird sich zeigen. Bei den Scheingeschäften ermittelt die Polizei in Kriminalangelegenheiten und somit muss die Staatsanwaltschaft dieser Ermittlungsmaßnahme zustimmen, beziehungsweise einer gerichtlichen Kontrolle unterwerfen, ob das polizeiliche Handeln verhältnismäßig ist.

²⁰³ RIS des BKA 2008q, § 129 StPO [onl.]

²⁰⁴ a.a.O., §132 StPO

²⁰⁵ vgl. RIS des BKA 2008c, § 17 StGB

Denn es betrifft die Sexarbeit, die im strafrechtlichen Sinne keine Straftat ist, sondern ein Verwaltungsdelikt. Spannend ist, ob die Staatsanwaltschaft die Scheingeschäfte als eine zulässige Ermittlungsmethode erachtet, wenn kein konkreter Verdacht gegen Hintermänner/frauen vorliegt. Wenn die Staatsanwaltschaft das Scheingeschäft ebenfalls als angemessen erachtet, besteht noch immer die Problematik, dass die Sexarbeiterinnen dabei bestraft werden. Denn im Zuge der Ermittlungen nach Hintermännern/frauen stellt sich heraus, dass die Sexarbeiterinnen einer illegalen Tätigkeit nach dem Landes-Polizeigesetz nachgehen und sie somit bestraft werden. Das Paradoxe bei der Sache ist, dass eigentlich die Opfer, deren Rechte auf sexuelle Selbstbestimmung geschützt werden sollen, sanktioniert werden.

Wie widersprüchlich die Situation ist, lässt sich auch am folgenden Beispiel erkennen: Die Sexarbeiterin kann wählen, ob sie an den/die ZuhälterIn oder an die Polizei zahlt. Denn wenn die Straßensexarbeiterin den/die ZuhälterIn bei der Polizei verrät und diese/r bestenfalls wegen Zuhälterei strafrechtlich verfolgt wird, muss sie parallel die Verwaltungsstrafe aufgrund ihrer illegalen Tätigkeit begleichen.²⁰⁶

Beweise für den Verstoß gegen §14 des Tiroler Landes-Polizeigesetzes

Landeskriminalbeamten

Den Kriminalbeamten zufolge komme es in der Praxis vor, dass die Polizei eine Straßensexarbeiterin dabei beobachte, wie sie in ein Freier-Auto steige, um einen Verstoß gegen § 14 des Tiroler Landes-Polizeigesetzes zu beweisen. Je nach Situation wird das Auto angehalten und die Sexarbeiterin sowie der Freier werden befragt, um die Anbahnung von Beziehungen nach § 14 b) des Landes-Polizeigesetzes zu beweisen. Ist eine Anhaltung des Fahrzeugs nicht möglich, besteht ebenso die Möglichkeit zu beobachten, wohin die Sexarbeiterin mit dem Freier fährt, (eventuell Parkplatz) und dort eine entsprechende Kontrolle vorzunehmen. So ist die Hingabe des eigenen Körpers nach § 14 a) bewiesen.

Eine Übertretung ist sowohl nach § 14 a) oder b) des LPG strafbar, da das Delikt bereits bei der Anbahnung erfüllt ist. Im LPG ist angeführt, dass ebenso der Versuch strafbar ist. Die Sexarbeit muss also nicht vollzogen werden. Es könnte sein, dass es beim Versuch zu einer Milderung des Strafausmaßes kommt.²⁰⁷

²⁰⁶ vgl. Transkription Rechtsanwalt 2008, S 61ff

²⁰⁷ vgl. Ergebnisprotokoll LKA 2008, S 41

Straßensexarbeiterin

Diese Vorgehensweise bestätigt eine Straßensexarbeiterin bei der Befragung.²⁰⁸

Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt schildert, dass die Beweisführungen für § 14 a), „*die Hingabe des eigenen Körpers*“ nach dem LPG, für die PolizistInnen schwierig seien. Die PolizeibeamtInnen verfolgen häufig die Freier und fangen diese ab. Dabei raten sie den Kundschaften der Sexarbeiterinnen, über die Vorkommnisse mit den Frauen zu berichten. Dabei erklären sie den Freiern bei einer Kooperation würde die Angelegenheit mit dieser Aussage beendet sein. Das ist im Interesse der Freier. Denn diese wollen zumeist nicht, dass ihr soziales Umfeld von der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen erfährt. Allerdings ist dieses Vorgehen von der Polizei nicht ausnahmslos korrekt, denn wenn ein Einspruch im Verfahren gemacht wird, dh., wenn der Verwaltungsstrafbescheid ins Berufungsverfahren geht, wird der Freier vom Verwaltungssenat als Zeuge angehört.²⁰⁹

GLEICHBERECHTIGUNG VON ÖSTERREICHISCHEN UND MIGRIERTEN SEXARBEITERINNEN BEI POLIZEIKONTROLLEN

Landeskriminalbeamten

Nach Angaben der Landeskriminalbeamten werden österreichische und migrierte Sexarbeiterinnen von den PolizeibeamtInnen gleich behandelt. Bei den Kontrollen würde bei migrierten Sexarbeiterinnen zudem auch überprüft werden, ob sie sich legal in Österreich aufhalten. Es gibt außerdem schwerpunktmäßige Rotlichtkontrollen.²¹⁰

Sexarbeiterinnen

Eine migrierte Sexarbeiterin schildert, dass sie keine Unterschiede beim Umgang der Polizei mit Migrantinnen und Österreichern erkennt.²¹¹

Eine andere Sexarbeiterin meint jedoch, dass die Österreicherinnen von den PolizistInnen besser als Migrantinnen behandelt werden. Die PolizistInnen „*drücken*“ bei den Österreicherinnen öfters „*ein Auge zu*“, im Vergleich zu den Migrantinnen, die sehr genau kontrolliert werden.²¹²

²⁰⁸ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 4, S 89

²⁰⁹ vgl. Transkription Rechtsanwalt 2008, S 61

²¹⁰ vgl. Ergebnisprotokoll LKA 2008, S 43

²¹¹ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 7, S 90

²¹² vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 84

ERFAHRUNGEN VON SEXARBEITERINNEN MIT DER POLIZEI

„Der Umgang der Polizei mit den Straßensexarbeiterinnen ist in Ordnung“

Drei Straßensexarbeiterinnen erklären, dass der Umgang der Polizei mit ihnen in Ordnung sei. Die Polizei kontrolliere sie regelmäßig. Es komme vor, dass sie bestraft werden. Wenn sie nicht zahlen können, müssen sie eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten. Manchmal werden sie von der Polizei von ihren Arbeitsplätzen nach Hause geschickt.²¹³

Eine weitere Frau meint ebenfalls, dass der Umgang der Polizei mit ihr in Ordnung sei. Sie sagt, dass sie die BeamtInnen bei Vorfällen oder Beobachtungen anrufen kann. Sie bekommt dabei keine Anzeige wegen der Illegalität ihrer Tätigkeit. Früher konnte sie nicht zur Polizei gehen, wenn etwas passiert sei. Damals war sie am Straßenstrich immer in Bewegung gewesen, dh., sie sei nicht auf einem fixen Platz gestanden, damit sie die Polizei schwieriger ertappen konnte. Inzwischen habe sich das Verhältnis zu der Polizei wesentlich verbessert und die Polizei sei kooperationsbereit.²¹⁴

Veränderungen der Polizei im Umgang mit den Sexarbeiterinnen

Eine Sexarbeiterin meint, es sei wichtig, dass die Straßensexarbeiterinnen die gleichen Rechte wie die Frauen, die in Bordellen arbeiten, erhalten. Es gebe zwischen den beiden Tätigkeiten, außer dem Anbahnungsort, keinen Unterschied. Daher sei es für sie unverständlich, warum Straßensexarbeit verboten ist. Obwohl Straßensexarbeiterinnen derselben Tätigkeit nachgehen, werden sie schlechter behandelt, auch die Polizei macht dabei keine Ausnahme.²¹⁵

Bei der Frage über den Umgang der Polizei mit Sexarbeiterinnen meinten alle befragten Frauen beim Gesundheitsamt, dass es sehr nette, aber auch weniger nette PolizistInnen gibt. Sieben von neun Frauen gaben an, dass sie eine Verbesserung des Umgangs der Polizei mit ihnen wünschen.²¹⁶

INHALTLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Bei den Kontrollen von Sexarbeiterinnen durch die Polizei wird überprüft, ob die gesundheitlichen Pflichtuntersuchungen gemacht werden, ob die Frauen gemeldet (Meldeamt) sind und bei Migrantinnen zusätzlich, ob sie sich in Österreich aufhalten dürfen.

²¹³ vgl. Gedächtnisprotokolle aus Gesprächen: 1,3 und 7, S 83ff

²¹⁴ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 84

²¹⁵ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 8, S 90f

²¹⁶ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 92f

Die KriminalbeamtlInnen verwenden die Methode der verdeckten Ermittlung, um bspw. eine Anbahnung zu beweisen. Dabei vereinbart ein Polizist ein Treffen mit einer Sexarbeiterin, trifft sich mit ihr, stellt somit die Illegalität der Sexarbeit fest und kann daher die Verwaltungsübertretung beweisen. Verdeckt ermitteln die Beamten ebenfalls, um Hintermänner/frauen auszuforschen.

Der Rechtsanwalt spricht von einer anderen Ermittlungsmethode der Polizei, den Scheingeschäften. Er findet, dass die BeamtlInnen mitunter bedenklich vorgehen. Denn eigentlich wäre es Aufgabe des Staates, illegale Handlungen zu verhindern. Jedoch wird bei Scheingeschäften versucht, eine illegale Handlung zu provozieren. Außerdem handelt es sich im Falle der Straßensexarbeit um ein Verwaltungsdelikt, dh., ein sehr gering sanktioniertes Vergehen. Daher sei es fragwürdig, dafür dieselbe Ermittlungsmethode wie für schwere Kriminalität einzusetzen. Die Polizei argumentiert aber, dass sie an die Hintermänner/frauen gelangen will. Somit würde es sich um eine kriminalpolitische Ermittlung handeln. Deshalb müsse die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob diese Ermittlungsmethode angemessen ist, v.a., wenn kein Verdacht gegen bestimmte Hintermänner/frauen vorliegt. Wenn auch die Staatsanwaltschaft die verdeckte Ermittlung für verhältnismäßig erachte, bestehe die Problematik, dass die Straßensexarbeiterin aufgrund der illegalen Tätigkeit bestraft werde. Schließlich ist das jene Person, die durch das Strafrecht geschützt werden sollte.

Da es sehr schwierig für die Polizei sei eine Übertretung von §14 a) und b) des Landes-Polizeigesetzes zu beweisen, komme es vor, dass die BeamtlInnen das Auto des Freiers, in das eine Sexarbeiterin eingestiegen ist, anhalten oder verfolgen. Laut dem Rechtsanwalt wird dem Freier in diesem Zusammenhang von der Polizei mitgeteilt, dass er „*nie wieder was von diesem Vorfall höre*“, wenn er aussage, was er mit der Sexarbeiterin gemacht habe. Das stimmt aber nicht ausnahmslos, da er als Zeuge vorgeladen werden kann, wenn gegen den Verwaltungsstrafbescheid Einspruch erhoben wird.

Die Meinungen der Sexarbeiterinnen über den Umgang der Polizei mit ihnen sind divergent. Vier Sexarbeiterinnen finden den Umgang der Polizei mit ihnen in Ordnung. Sieben Straßensexarbeiterinnen sprachen jedoch davon, dass sie sich von einigen PolizistInnen einen anderen Umgang wünschen. Alle Sexarbeiterinnen, die die Polizei kritisierten waren sich jedoch einig, dass es PolizistInnen gibt, die sie gut behandeln und andere, die schlecht mit ihnen umgehen.

GEDANKEN ZU DIESEM ABSCHNITT

Es ist sicherlich von Bedeutung, dass die Polizei in der Straßensexarbeit ermittelt, denn es gibt ZuhälterInnen und Netzwerke, die Frauen in die Sexarbeit vermitteln. Beide verlangen für ihre Dienstleistungen von den Frauen den Großteil ihres Einkommens aus der Sexarbeit.

Es muss jedoch in diesem Zusammenhang beachtet werden, wie die Polizei bei den Ermittlungen von Sachverhalten vorgeht. Bedenklich ist, dass bei diesen Ermittlungen die Straßensexarbeiterinnen, die von den Hintermännern/frauen geschützt werden sollen, ebenso angezeigt werden. Denn die PolizistInnen können in solchen Situationen nicht von einer Anzeige absehen. Weiters erscheint es unverhältnismäßig, wie ebenfalls der Rechtsanwalt bei den Scheingeschäften schildert, wenn die Polizei verdeckte Ermittlungen durchführt, um die Anbahnung von Sexarbeit zu beweisen. Denn die Anbahnung der Sexarbeit ist nicht mit einer gerichtlichen Strafe bedroht, was aber eine Voraussetzung für den Einsatz von verdeckten Ermittlungen ist. Der Rechtsanwalt bestätigt diese Bedenken bei den verdeckten Ermittlungen.²¹⁷

Daher sollten hier Wege gefunden werden, die die Sexarbeiterinnen ermutigen, bei Vorkommnissen wie bspw. Zuhälterei besser mit der Polizei zusammenzuarbeiten. So schlägt eine Straßensexarbeiterin zB. vor, dass die Polizei zwischendurch am Arbeitsplatz vorbeikommt und sich nach der Situation erkundigt, anstatt die Sexarbeiterinnen anzuzeigen. Der Rechtsanwalt empfiehlt eine Ansprechperson bei der Polizei für Probleme von Sexarbeiterinnen.

Obwohl vier Sexarbeiterinnen angaben, dass der Umgang von PolizistInnen mit ihnen in Ordnung sei, kritisierten einige Sexarbeiterinnen, die Art und Weise wie sie von einigen PolizistInnen behandelt werden. Wünschenswert wäre, wenn die Polizei besonderen Wert auf einen ordnungsgemäßen und respektvollen Umgang mit Sexarbeiterinnen lege. Möglicherweise wäre eine Vertrauensperson für Sexarbeiterinnen bei der Polizei sinnvoll. Oder die Frauen haben die Chance, bei einer Person ihres Vertrauens außerhalb der Polizei über das Fehlverhalten von BeamtInnen zu sprechen. Damit könnten diese Vorfälle aufgeklärt werden, die Sexarbeiterinnen und PolizistInnen über den gegenseitigen Umgang reflektieren und es zu Verbesserungen der Zusammenarbeit kommen, ohne dass die Sexarbeiterinnen die Konsequenzen bezüglich der Beschwerde tragen müssen.

²¹⁷ vgl. E-Mail Rechtsanwalt, am 09.06.2008

3.4.4. GESUNDHEITSAMT UND (STRAßEN)SEXARBEIT

Dieses Unterkapitel behandelt die unterschiedlichen Vorgehensweisen des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit Sexarbeiterinnen und führt kritische Punkte an, sowie Möglichkeiten einige davon zu verändern.

VORGEHEN BEI ERKRANKUNGEN

Neuman vom Gesundheitsamt

Neuman schildert, dass die Ärzte/Ärztinnen am Gesundheitsamt keine Unterscheidung treffen, ob die Sexarbeiterinnen einer legalen oder illegalen Tätigkeit nachgehen. Denn es handelt sich bei den Pflichtuntersuchungen um Bundesgesetze und nicht um Landesgesetze. Wenn Sexarbeiterinnen die Pflichtuntersuchungen erfüllen und einen negativen Befund haben, bekommen sie das Gesundheitsbuch mit der Bestätigung der Untersuchung vom Gesundheitsamt.

Werde eine Erkrankung diagnostiziert, erhalte die Sexarbeiterin jedoch kein Gesundheitsbuch. Auch wenn sie eine Geschlechtskrankheit hat, die nicht nach dem Bundesgesetz untersuchungspflichtig wäre (bspw. Herpes genitales), aber durch engen Körperkontakt übertragen wird, bekommt sie kein Gesundheitsbuch. Es wird darauf geachtet, dass die Sexarbeiterin in einem solchen Fall behandelt wird. Bei den meisten Erkrankungen sei eine Therapie möglich. Wenn die Sexarbeiterin wieder gesund ist, bekomme sie das Gesundheitsbuch zurück.

Eine Behandlung einer Krankheit sei vonseiten des Gesundheitsamtes nicht möglich. Jedoch könnten sich die Sexarbeiterinnen sehr unbürokratisch an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie in Innsbruck behandeln lassen.

Sollte das Gesundheitsamt eine konkret begründete Annahme haben, dass eine erkrankte Sexarbeiterin trotzdem ihrer Tätigkeit nachgehe, werde die Polizei verständigt. Das komme aber sehr selten vor, in den letzten 20 Jahren habe es drei solcher Fälle gegeben. Vordergründig werde davon ausgegangen, dass die Frauen das Verbot der Ausübung einhalten, bis sie wieder gesund sind. Es handle sich schließlich um ihre Gesundheit.

Manchmal sind Sexarbeiterinnen nicht mehr in Innsbruck, wenn ein positiver Befund vorliegt. Einige österreichische Gesundheitsämter meldeten solche Ereignisse den anderen Gesundheitsämtern. Doch das mache Innsbruck nicht. Sie sind der Auffassung, wenn eine erkrankte Sexarbeiterin zum Gesundheitsamt kommt, werde ohnehin die Standarduntersuchung gemacht und der Befund werde positiv sein.

Viele migrierte Sexarbeiterinnen fahren bei einer Erkrankung in ihr Herkunftsland, weil sie wüssten, dass sie in Österreich nicht ausreichend krankenversichert sind. Andere, die schon länger hier sind, bleiben. Für sie sei das Angebot der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie in Innsbruck nützlich.²¹⁸

VERPFLICHTENDE GESUNDHEITSUNTERSUCHUNGEN

Sexarbeiterinnen

Alle neun am Gesundheitsamt befragten Sexarbeiterinnen meinten, dass die Pflichtuntersuchungen in Ordnung sind und dass sie sich eine Behandlungsmöglichkeit im Gesundheitsamt wünschen. Eine Frau gab zusätzlich an, dass es eine Verbesserung wäre, wenn die Untersuchungen bei Ärzten/Ärztinnen ihrer Wahl stattfinden.²¹⁹

Neuman vom Gesundheitsamt

Neuman ist der Meinung, dass die verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen berechtigt sind. Obwohl es in letzter Zeit weniger positive Befunde gebe, komme es öfters vor, dass Neueinsteigerinnen eine Geschlechtskrankheit haben. Er befürwortet die Untersuchungen, weil die Sexarbeiterinnen dadurch einerseits einen Kontakt zum medizinischen System haben. Andererseits spricht er von der pädagogischen Wirkung der Pflichtuntersuchung, da sich diese auf die Art und Weise auswirkt, wie die Frauen arbeiten (bspw. Safer Sex).²²⁰

Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt sagt, dass der Staat durch die Pflichtuntersuchungen eine Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten verhindern will.

Wenn die Straßenexarbeiterinnen zu den Kontrollen gehen, ist anschließend amtsbekannt, dass die Frauen sexuelle Dienstleistungen anbieten.

Es ist allerdings bedenklich, dass es eine behördliche Meldepflicht, also eine Bringschuld, bei einer illegalen Tätigkeit gibt. Dadurch wird das Verbot der Selbstbelastung²²¹ umgangen.

Streng genommen ist dieselbe Behörde für die Gesundheitskontrollen und die Bestrafung zuständig. Denn die öffentliche Gesundheit und öffentliche Sicherheit welche die Stadt betreffen, sind Angelegenheiten der Stadt Innsbruck. Dem

²¹⁸ vgl. Transkription Neuman 2008, S 45ff

²¹⁹ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 92f

²²⁰ vgl. Transkription Neuman 2008, S 46ff

²²¹ Es ist niemand verpflichtet, sich selbst mit einer strafbaren Handlung zu belasten. Jeder hat das Recht zu schweigen.

Rechtsanwalt sind keine Fälle bekannt, wo Frauen die Gesundheitskontrollen gemacht haben und anschließend wegen § 14 des Tiroler Landes-Polizeigesetzes sanktioniert wurden. Die Behörden wissen scheinbar, dass dies verfassungsrechtlich bedenklich ist. Tatsache ist allerdings, dass offenkundig ist, welcher Tätigkeit die Frauen nachgehen.²²²

Neuman vom Gesundheitsamt

Neuman schildert, dass die Daten von Sexarbeiterinnen am Gesundheitsamt aufgenommen werden. Es wäre möglich, dass sich die Frauen unter einem Pseudonym registrieren lassen, dabei müssen sie sich aber als Sexarbeiterinnen deklarieren. Denn das Gesundheitsamt hat keinen Auftrag Vorsorgeuntersuchungen und AIDS-Tests für Frauen außerhalb der Sexarbeit zu machen. Dafür gibt es andere Stellen wie bspw. die AIDS-Hilfe.

Es bestünde außerdem die Möglichkeit, dass sich minderjährige Sexarbeiterinnen untersuchen lassen, ohne dass eine Anzeige erfolgt. Neuman findet es besser, wenn sich die jungen Frauen regelmäßig untersuchen lassen. Das ist jedoch im Laufe seiner Zeit am Gesundheitsamt noch nie der Fall gewesen.

Auf die Daten über die Sexarbeiterinnen hat niemand Zugriff. Auch keine andere Behörde. Neuman meint, es haben nicht einmal alle von diesem Amt Zugriff auf die Daten von Sexarbeiterinnen, nur die, die unmittelbar mit Sexarbeiterinnen arbeiten. Beispielsweise hat seine Sekretärin, die nicht im „*Prostitutionswesen*“ des Amtes arbeitet, keinen Zugriff zu den Daten.

Das Gesundheitsamt ist verpflichtet, der Polizei Auskunft zu erteilen, wenn ein seriöser Akt vorliegt. Das kommt gelegentlich vor. Denn das Gesundheitsamt muss anderen Behörden helfen. Dh., es ist nicht möglich, dass die BeamtInnen telefonisch eine Auskunft erhalten, sondern sie müssen schriftlich anfragen. Entweder handelt es sich dabei um einen Gerichtsauftrag, eine strafrechtliche Untersuchung oder eine Ermittlung mit Aktenzahl.²²³

Landeskriminalbeamten

Die Landeskriminalbeamten erklärten mir ebenso, dass sie einen seriösen Akt brauchen, um Auskünfte über Sexarbeiterinnen vom Gesundheitsamt zu erhalten.²²⁴

²²² vgl. Transkription Rechtsanwalt 2008, S 64f

²²³ vgl. Transkription Neuman 2008, S 49ff

²²⁴ vgl. Ergebnisprotokoll LKA 2008, S 43f

Neuman vom Gesundheitsamt

Viele Mädchen, die am Donnerstag zu den Pflichtuntersuchungen kommen, verletzen das Landesrecht²²⁵ und indirekt wäre das Gesundheitsamt dazu verpflichtet, dies zu melden. Das Gesundheitsamt hat jedoch mit den Strafämtern der Stadt Innsbruck und der Bundespolizeidirektion diskutiert. Dabei ergab sich einheitlich, dass es besser sei, die Frauen gehen im Wissen zu den Untersuchungen keine Anzeige zu bekommen. Es wurde nie besprochen, welches Recht, bspw. das Ärzterecht, Amtsrecht, beim Absehen der Anzeige ausschlaggebend für die Ärzte/Ärztinnen des Gesundheitsamtes sind.²²⁶

SEXARBEITERINNEN ÜBER IHRE GESUNDHEIT

Alle Straßensexarbeiterinnen, mit denen Gespräche über ihre Gesundheit geführt wurden, gaben an, zu den vorgeschriebenen Untersuchungen zu gehen.²²⁷

Eine Sexarbeiterin betont, dass sie besonders auf ihre Gesundheit achte, da diese für sie unbezahlbar sei. Sie würde keine sexuellen Dienstleistungen ohne Schutz anbieten. Sie geht aufs Gesundheitsamt zu den Untersuchungen. Ein gewisses Berufsrisiko gibt es, denn es kann vorkommen, dass ein Kondom platzt. Die Verhütungsbereitschaft sei aus ihrer Sicht bei den jungen Migrantinnen problematisch. Denn sie ist durch einen Stammkunden informiert worden, dass einige Migrantinnen Dienstleistungen ohne Schutz anbieten. Es kommt auch vor, dass die Kunden bei ihr nach sexuellen Dienstleistungen ohne Schutz fragen. Sie lehnt solche Kunden lieber ab, bevor sie krank wird. Sie bestätigt allerdings, dass die Migrantinnen, die derzeit in Österreich sind, alle zu den Untersuchungen am Gesundheitsamt gehen.²²⁸

Thema Gesundheit in Bordellen

Zu der Sexarbeit in Bordellen meinten vier Frauen bei der Befragung beim Gesundheitsamt und eine Straßensexarbeiterin beim Gespräch am Südring, dass die Bedingungen in einem Innsbrucker Etablissement bedenklich sind. Die Sexarbeiterinnen müssen dort Oralverkehr ohne Schutz anbieten, die Kundschaften küssen und sie zum Alkoholtrinken animieren.²²⁹

Eine Frau stellt dazu die Frage, warum die Sexarbeit in einem solchen Bordell erlaubt ist, wenn die Frauen dort „gezwungen“ werden „gewisse Dinge“ zu machen? Sie

²²⁵ § 14 Tiroler Landes-Polizeigesetz: Sexarbeit ist nur in bewilligten Bordellen erlaubt.

²²⁶ vgl. Transkription Neuman 2008, S 51

²²⁷ vgl. Gesprächsprotokolle aus Gesprächen: 1,3, 4,5, 7 und 8, S 83ff

²²⁸ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 85f

²²⁹ vgl. Gedächtnisprotokolle Gesundheitsamt 2008, S 93 und vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 86

verstehen nicht, warum die Straßensexarbeit illegal ist, wenn Frauen selbstbestimmt entscheiden, was sie anbieten und was nicht. Daraus schließt sie Tirol unterstützt die Zuhälterei. Keine der vier Frauen wäre bereit unter solchen Arbeitsbedingungen, wie im vorigen Absatz beschrieben, zu arbeiten.²³⁰

INHALTLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Nur nach Pflichtuntersuchungen mit negativen Befunden wird den Sexarbeiterinnen das Gesundheitsbuch vom Gesundheitsamt ausgestellt. Bei erkrankten Frauen wird darauf geachtet, dass sie eine geeignete Therapie bekommen. Das Gesundheitsamt kann die Polizei informieren, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass eine erkrankte Frau der Sexarbeit nachgeht. Dies kommt äußerst selten vor.

Einige österreichische Gesundheitsämter versenden Nachrichten über Sexarbeiterinnen mit positiven Befunden an alle Gesundheitsämter, falls eine Frau in einer solchen Situation nicht mehr zu den Untersuchungen kommt. Das Innsbrucker Gesundheitsamt distanziert sich von diesem Vorgehen. Die MitarbeiterInnen sind der Meinung, dass eine erkrankte Frau in einem anderen Gesundheitsamt ebenfalls einen positiven Befund haben wird.

Neuman vom Gesundheitsamt befürwortet die verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen. Es gebe zwar selten positive Befunde, doch des öfteren treten sie bei Neueinsteigerinnen auf. Sexarbeiterinnen hätten durch die Verpflichtung Kontakt zum Gesundheitssystem und die Untersuchungen hätten eine pädagogische Wirkung auf die Art und Weise, wie die Frauen arbeiten (Safer Sex).

Der Rechtsanwalt spricht davon, dass sich eine Straßensexarbeiterin, die zu den Untersuchungen geht, rein theoretisch den Behörden stellt. Denn anschließend sei der Tätigkeitsbereich der Frau amtsbekannt. Die verpflichtende behördliche Bringschuld der Straßensexarbeiterinnen ist für ihn bedenklich, denn dadurch wird das Verbot der Selbstbelastung umgangen. Streng genommen sei dieselbe Behörde für die Untersuchungen und Bestrafungen der Straßensexarbeiterinnen zuständig.

Laut Neuman werden die Daten den Sexarbeiterinnen vom Gesundheitsamt aufgenommen, jedoch habe niemand einen Zugriff darauf, der nicht im „Prostitutionswesen“ tätig ist. Auch die Polizei bekomme nur in den seltensten Fällen Auskünfte über Sexarbeiterinnen. Nur wenn ein seriöser Akt vorliege und eine schriftliche Anfrage gemacht werde, werden Informationen weitergegeben. Die Sexarbeiterinnen, die einer illegalen Tätigkeit nach dem Landes-Polizeigesetz

²³⁰ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 93

nachgehen, würden nicht angezeigt, da es dem Gesundheitsamt wichtiger sei, die Frauen kommen zu den Untersuchungen.

Alle Straßensexarbeiterinnen, mit denen über die Gesundheit gesprochen wurde, gehen zu den Pflichtuntersuchungen.

Auffällig ist, dass einige Frauen und Interviewpartner ein Innsbrucker Etablissement genannt haben, in denen Oralverkehr von den Sexarbeiterinnen ohne Schutz angeboten werden muss.

GEDANKEN ZUM ABSCHNITT

Alle Sexarbeiterinnen, die über die verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen befragt worden sind, finden diese in Ordnung. Alle neun am Gesundheitsamt befragten Frauen befürworten eine Behandlung einer Erkrankung dort. Es kam ebenso der Vorschlag Pflichtuntersuchungen bei Ärzten/Ärztinnen der Wahl und einer besseren Gesundheitsvorsorge, damit alle Sexarbeiterinnen korrekt mit Präservativen arbeiten.

Die Idee Pflichtuntersuchungen bei Ärzten/Ärztinnen außerhalb des Gesundheitsamtes durchzuführen ist interessant, denn einerseits würden die Untersuchungen nicht durch Behörden gemacht und daher wäre die Erläuterung vom Rechtsanwalt, dass die Untersuchungs- und Strafbehörde dieselben sind, nicht mehr zutreffend. Auch die Registrierung von Sexarbeiterinnen beim Amt und die damit einhergehende Selbstbelastung könnte somit vermieden werden. Ebenso wäre eine Behandlung im Falle einer Erkrankung durch den/die Arzt/Ärztin möglich, was den Frauen zudem Zeit erspart. Das wird sicherlich im Interesse einiger Sexarbeiterinnen sein, denn laut Iris Amort haben einige Frauen keine oder unregelmäßige Ruhepausen.²³¹ Unter Umständen bauen Sexarbeiterinnen ebenso ein besseres Vertrauen zu den Ärzten/Ärztinnen ihrer Wahl auf, da sie diese selbst wählen und immer die gleiche Person für sie zuständig ist. Andererseits müssten jedoch sehr gute Regelungen für Frauen geschaffen werden, die keinen Versicherungsschutz in Österreich haben. Außerdem muss es klare Gesetze über die Kostenübernahme für die Pflichtuntersuchungen geben, denn ansonsten könnte der Fall eintreten, dass die Sexarbeiterinnen für die Pflichtuntersuchungen selbst aufkommen müssen.

Abgesehen vom Vorschlag der freien Arztwahl wäre weiters die Behandlung von Erkrankungen am Gesundheitsamt bedeutsam, da sich die Frauen bei Erkrankungen weitere Termine bei anderen Ärzten/Ärztinnen ersparen würden.

²³¹ vgl. Amort 2007, S 20

Auffallend war, dass keine der befragten Sexarbeiterinnen die Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung kritisierten. Möglicherweise weil die Frauen mit diesem Angebot zufrieden sind, aus Angst vor Konsequenzen durch die Kritik, mangelndem Vertrauen zur Interviewerin oder durch die Befragungssituation teilweise direkt am Gesundheitsamt. Bei Iris Amorts Befragungen sprachen sich ebenfalls 21 von 23 Sexarbeiterinnen für die Pflichtuntersuchungen aus.²³² Neuman befürwortet die Untersuchungen mit den Begründungen der pädagogischen Auswirkungen auf die Art und Weise der Ausübung der Tätigkeit sowie dem Anschluss von Sexarbeiterinnen zum Gesundheitssystem.²³³

Allerdings gibt es interessante Kritikpunkte von Hydra sowie Iris Amort, die eine Abschaffung der Pflichtuntersuchungen unter dem Gesichtspunkt, dass es ein weiterer Schritt in Richtung Entstigmatisierung der Sexarbeiterinnen sei, befürworten. Denn mit den Pflichtuntersuchungen wird der Bevölkerung indirekt vermittelt, dass erhöhtes Risiko besteht, sich bei den Sexarbeiterinnen mit Geschlechtskrankheiten anzustecken und dass Sexarbeiterinnen sich nicht selbstständig um ihre Gesundheit sorgen.²³⁴ Detlefs erklärt, dass den Freiern jedoch durch die Pflichtuntersuchungen die „Scheinsicherheit“ vermittelt wird, die Sexarbeiterin sei gesund und somit sinkt die Hemmschwelle für ungeschützte sexuelle Dienstleistungen. Dessen ungeachtet sind es meist diese Männer die ungeschützten Geschlechtsverkehr mit unterschiedlichen Frauen haben und daher das Risiko einer Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten steigt. Darum müsste mehr in Richtung Safer-Sex-Kampagnen bei Freiern unternommen werden, um eine Steigerung der Nachfrage nach geschützten sexuellen Dienstleistungen von Kundschaften herbeizuführen.²³⁵ Falls jedoch die Untersuchungspflicht abgeschafft wird, sollten, wie ebenfalls Iris Amort berichtet, geeignete Regelungen geschaffen werden, welche die freiwilligen Untersuchungen von Sexarbeiterinnen kostenlos ermöglichen.²³⁶

Hinterfragens- und kritikwürdig erscheint aber das Vorgehen des Gesundheitsamts im Bereich der Nichtanzeigespflicht von Straßensexarbeiterinnen. Neuman gab dazu an, dass mit den Strafämtern der Stadt Innsbruck und Bundespolizeidirektion gesprochen wurde und sich einigte, dass es besser sei Sexarbeiterinnen kommen zu den Untersuchungen, als sie kommen aufgrund der folgenden Anzeige nach § 14 LPG nicht. Natürlich ist das Absehen von der Anzeige zu befürworten, jedoch ist es

²³² vgl. a.a.O., S 32

²³³ vgl. Transkription Neuman 2008, S 46ff

²³⁴ vgl. Hydra zit. n. Amort 2007, S 31ff

²³⁵ vgl. Transkription Detlefs 2007, S 22f

²³⁶ vgl. Amort 2007, S 35

gefährlich, dass dies nur durch Gespräche vereinbart wurde. Denn solche Vereinbarungen sind nicht gesichert, dh., sie können jederzeit von höheren Instanzen in Frage gestellt und somit verändert werden.

3.4.5. FOLGEN DER STRAßENSEXARBEIT DURCH DIE ILLEGALITÄT

Die Illegalität der Straßensexarbeit hat negative Folgen für die Frauen, die in diesem Beruf arbeiten. In den nächsten zwei Abschnitten sollen charakteristische Merkmale der Sexarbeit beschrieben werden, welche die Ausübung der (Straßen)sexarbeit erschweren. Anschließend wird die erste Hypothese behandelt.

BESTRAFUNG VON STRAßENSEXARBEITERINNEN

Die Straßensexarbeiterinnen können an jedem Arbeitstag durch die Polizei angezeigt und von den Behörden bestraft werden, da sie einer illegalen Tätigkeit nachgehen. Folglich müssen einige Frauen Mehrarbeit machen, um die Ausgaben für die Strafe hereinzubringen.

Sexarbeiterinnen

Es gibt Frauen, die sehr viele Strafen nicht bezahlt haben. Können sie diese nicht begleichen, müssen sie eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten.²³⁷

Eine Straßensexarbeiterin wünscht sich einen Arbeitsplatz, an dem sie beruhigt ihrer Arbeit nachgehen kann, ohne eine Anzeige aufgrund der illegalen Tätigkeit zu erhalten. Somit kommen die Straßensexarbeiterinnen durch das Entfallen der Strafen nicht in Bedrängnis, mehr zu arbeiten.²³⁸

ZUHÄLTER

Viele Straßensexarbeiterinnen arbeiten für eine/n ZuhälterIn, da diese/r auf ihre Sicherheit bedacht ist, aus welchen Motiven auch immer. Durch die Illegalität der Sexarbeit suchen die Frauen oft keinen Schutz durch die Exekutive. Weitere Gründe sind Zugangsbarrieren oder auch frühere schlechte Erfahrungen, die sie mit Beamten gemacht haben. ZuhälterInnen sorgen dafür, dass sich die Frauen sicherer an ihrem Arbeitsplatz fühlen. Girtler spricht von zwei Schutzfunktionen der ZuhälterInnen für Sexarbeiterinnen. Zum einen der Schutz vor den Freiern und zum anderen der Schutz vor anderen ZuhälterInnen und Sexarbeiterinnen.²³⁹

²³⁷ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 93

²³⁸ vgl. ebenda

²³⁹ vgl. Girtler 2004, S 96f

„Erfahrungen in Städten ohne Sperrbezirke (z.B. Berlin) zeigen, dass dort die Zuhälterei weit weniger ausgeprägt ist und es weder Bordelle noch Eros-Center²⁴⁰ gibt.“²⁴¹

Durch die Illegalität erhöht sich das Risiko der Frauen in Abhängigkeitsbeziehungen mit ZuhälterInnen und VermieterInnen von Räumlichkeiten zu kommen. Die SexarbeiterInnen sind häufig nicht bereit, im Falle von ausbeuterischen Strukturen mit der Exekutive zu kooperieren, was natürlich positiv für ZuhälterInnen und VermieterInnen ist.

Landeskriminalbeamten

Den Landeskriminalbeamten zufolge haben sich die ZuhälterInnen im Laufe der Zeit verändert. Die ZuhälterInnen wollen heute vorwiegend ihr Geld erhalten und agieren im Hintergrund. Bei migrierten SexarbeiterInnen sind die Hintermänner/frauen häufig deren Ehemänner, ZuhälterInnen oder VermittlerInnen nach Österreich. Diese Strukturen sind für die Polizei schwierig aufzudecken, da die Frauen keine Hinweise dazu geben. Denn die migrierten SexarbeiterInnen verdienen häufig in Österreich mehr als in ihrer Heimat. Auch unter Abzug der Abgaben an die Hintermänner/frauen verbleibt noch immer ein höherer Betrag, als ihnen in ihrem Herkunftsland bleiben würde.²⁴²

Neuman vom Gesundheitsamt

Neuman meint, dass es europäische Netzwerke gibt, welche die SexarbeiterInnen vermitteln und wirtschaftlich ausbeuten. Das alte Bild des/der Zuhälters/Zuhälterin gibt es nicht mehr in der Form. Tiroler und Österreicher haben sich zurückgezogen. Vermutlich agieren sie irgendwo als Hintermänner/frauen.

Wenn ein 20jähriges Roma-Mädchen aus Bulgarien nach Innsbruck kommt, hat sie sicherlich von Innsbruck zuvor noch nie etwas gehört. Die Mädchen aus osteuropäischen Ländern werden durch gut organisierte Netzwerke in ganz Europa verteilt. Neuman glaubt, dass die Mädchen für alles ordentlich bezahlen müssen, denn ein gesamtes Netzwerk verdient mit den Frauen. Es wäre hier sicherlich gut, wenn etwas dagegen unternommen wird, damit die Frauen für ihre schwere Arbeit angemessen Geld erhalten. Die Frauen verdienen aber trotz der Abzüge noch immer mehr als in ihren Herkunftsländern. Neuman sagt, in Tirol gibt es keine signifikante „Zwangsprostitution“, obwohl davon oft gesprochen wird. Vielmehr sieht er den Zwang im Arbeitsplätzemangel für Frauen in deren Herkunftsländern. Frauen glauben, dass

²⁴⁰ „[behördlich genehmigtes u. kontrolliertes] Haus, in dem Prostitution betrieben wird; Bordell“
Dudenredaktion 2001, S 278

²⁴¹ Czajka 2005, S 55

²⁴² vgl. Ergebnisprotokoll LKA 2008, S 39f

sie hier in Österreich viel verdienen, jedoch ist in der Realität das Einkommen nicht so hoch, wie sie vermuteten.²⁴³

Sexarbeiterin

Eine Sexarbeiterin schildert, sie kenne derzeit keine/n ZuhälterIn, da alle im Gefängnis seien. Die ZuhälterInnen haben sich ihrer Meinung nach verändert im Vergleich zu früher. Damals hätte es öfters gewalttätige ZuhälterInnen gegeben. Heutzutage ist den ZuhälterInnen wichtig, Geld zu bekommen. Sie hat nie eine/n ZuhälterIn gehabt und kennt derzeit keine Frau, die für eine/n arbeitet. Über die Situation der Migrantinnen ist sie nicht informiert. Sie kannte eine Zuhälterin. Alle Frauen, die neu in Innsbruck waren, kamen zu ihr und sie führte sie in die Sexarbeit ein. Sie stellte ihnen ihre Wohnungen zur Verfügung. Für ihre Leistungen musste bezahlt werden, aber sie war nicht „ungut“ dh., sie zwang die Frauen nicht zur Sexarbeit.²⁴⁴

HOHE MIETPREISE FÜR SEXARBEITERINNEN

Weiters führt ein solches Verbot wie in Tirol dazu, dass die Mietpreise für die Zimmer, Pensionen und andere Räumlichkeiten, die von den Straßensexarbeiterinnen mit ihren Kunden aufgesucht werden, zu übersteuerten Preisen angeboten werden. Denn die VermieterInnen begeben sich in die Illegalität, dadurch sind wenige Menschen bereit, an Sexarbeiterinnen zu vermieten und somit stehen weniger Räumlichkeiten für die Frauen zur Verfügung. Folglich schnellte der Preis dafür in die Höhe. Das ist ein weiterer Grund für die Förderung von ausbeuterischen Strukturen durch die Illegalität. Nach Schuster können hohe Mietpreise dazu führen, dass Sexarbeiterinnen in den Wohnungen in denen sie arbeiten auch leben, denn sie können sich keine weitere Unterkunft leisten. Demzufolge wird es für die Frauen schwierig Beruf- und Privatleben zu trennen.²⁴⁵

Ein Zeitungsartikel aus der Tiroler Tageszeitung über den Gerichtsprozess einer Innsbrucker Zuhälterin berichtet, dass die Sexarbeiterinnen wöchentlich zwischen € 300 – 700,-- Miete für Kleinwohnungen zahlen mussten.²⁴⁶

Sexarbeiterin

Eine Straßensexarbeiterin meint, dass die Mieten hier in Österreich sehr teuer seien. Sie musste diese erst gestern bezahlen und somit ist ihr ganzes Geld weg.²⁴⁷

²⁴³ vgl. Transkription Neuman 2008, S 52

²⁴⁴ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 85

²⁴⁵ vgl. Schuster 2003, S 109

²⁴⁶ Fellner, Tiroler Tageszeitung, am 1/2. Dezember 2007, siehe Anhang, S 97

²⁴⁷ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 5, S 89

GEWALT IN DER SEXARBEIT

Schuster schreibt, durch Interviews sei klar geworden, die Sexarbeiterinnen haben ein Bewusstsein, dass hinter jedem Freier ein potenzieller Gewalttäter stehen könnte.²⁴⁸ Daher müssen sich die Frauen schützen. Jedoch ist das in der Straßensexarbeit in Innsbruck nicht einfach. Denn die Frauen bieten ihre Dienstleistungen am Südring an, der nachts menschenleer ist. Daher ist es beinahe unmöglich bei Gewaltanwendung Hilfe zu erhalten. Weiters schreibt Iris Amort über ein Interview mit einer Sexarbeiterin, dass für die Polizei der Schutz der Familie des Täters im Vordergrund steht. Die Polizei käme zwar, sie würde aber die Sexarbeiterin wegen ihrer illegalen Tätigkeit anzeigen und nicht die aggressive Kundschaft bestrafen.²⁴⁹ Daraus wird abgeleitet, dass sich Straßensexarbeiterinnen sehr wohl überlegen, die Exekutive zu informieren.

Sexarbeiterinnen

Auf die Frage, ob eine Sexarbeiterin sich sicher an ihrem Arbeitsplatz fühle, meint sie spontan: „Ja.“ Als sie allerdings eine Weile überlegt, schildert sie, dass es zu vier Übergriffen in ihrem Berufsleben gekommen sei. Sie wurde mit einem Messer und einer Pistole bedroht, jemand versuchte sie zu würgen und zu vergewaltigen. Sie erzählt, dass sie nach solchen Übergriffen immer etwas Zeit bräuchte, bis sie sich wieder sicher am Arbeitsplatz fühlt. Auch habe sie Bedenken, weil die Kriminalitätsrate um 150 % gestiegen sei. Das erklärt sie mir folgendermaßen, dass zwar früher ebenfalls „gerauft“ wurde, jedoch seien heute die Jugendlichen aggressiver. Weiters erzählt sie von Problemen mit jungen Männern aus den Maghreb Staaten. Es kam vor, dass eine Kollegin von ihr mit einem Messer bedroht wurde.

Außerdem berichtet die gleiche Sexarbeiterin vom diplomatischen Umgang mit den Kundschaften in der Sexarbeit. Dh., wenn ihre Kundschaften streitsüchtig sind, fängt sie nicht zum Argumentieren mit ihnen an. Zusätzlich habe sie ebenfalls in ihrem Beruf eine gute Menschenkenntnis entwickelt. Sie meint, dass sie wachsam wird, wenn sie ein „seltsames Gefühl entwickelt“. Aber im Gegenzug äußert sie ebenso, dass sie sich nicht 100 %ig auf ihre Gefühle verlassen kann. Denn sie kann nie genau vorhersehen, wie Menschen sind. Manchmal täuscht sie sich in Menschen, die sie glaubt zu kennen, wie bspw. Stammkunden. Sie lernte in diesem Beruf, Menschen sehr genau zu beobachten. Sie achte präzise darauf, wie sie sich verhalten.²⁵⁰

²⁴⁸ vgl. Schuster 2003, S 91

²⁴⁹ vgl. Amort 2007, S 57

²⁵⁰ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 84f

Eine andere Frau kann von keiner Gewalterfahrung im Zusammenhang mit der Straßensexarbeit sprechen. Die Frauen, sie ist immer mit einer Kollegin am Arbeitsplatz, achten darauf, mit welchem Auto die andere Sexarbeiterin wegfährt. Sie würde bei Gewalt oder anderen Gefahren die Polizei rufen, insofern dies die Situation zulässt.²⁵¹

GESELLSCHAFTLICHER UMGANG MIT SEXARBEIT

Sexarbeiterinnen werden häufig in die Opferrolle gedrängt, denen aus den Machenschaften von kriminellen Strukturen geholfen werden muss.²⁵² Aus diesem Grund kann die Menschheit besser mit Sexarbeit umgehen und muss sich keine tief gehenden Gedanken über gesellschaftliche Strukturen und Veränderungen machen. Die Sexarbeiterinnen werden dadurch jedoch entmachtet und bleiben handlungsunfähige Opfer. Daher werden sie weiterhin wenig in der Öffentlichkeit für ihre Rechte und Veränderungen einstehen. Das wirkt der Diskriminierung von Sexarbeiterinnen nicht entgegen und fordert die Bevölkerung keineswegs auf, sich mit ihren Vorurteilen auseinanderzusetzen.

Sexarbeiterinnen

Zwei Frauen meinen, die Einstellungen der Tiroler gegenüber Sexarbeiterinnen müsste sich verändern. Im Vergleich zu anderen Ländern seien sie sehr konservativ. Das wird offensichtlich im Verhalten von Kundschaften und Passanten ihnen gegenüber. Vor allem betonen sie das „*Übervorsichtigsein der Kundschaften*“, dass niemand vom Anspruch der sexuellen Dienstleistungen erfahre. Eine der Frauen spricht außerdem über teilweise respektlose Aussagen von Personen aus vorbeifahrenden Autos.²⁵³

Eine weitere Sexarbeiterin meint, dass regelmäßig jemand von der Kirche²⁵⁴ vorbeikomme, mit den Frauen zu diskutieren beginne und sie aus der Sexarbeit holen wolle.²⁵⁵

Eine andere Sexarbeiterin schildert, im Vergleich zu früher habe sich die Einstellung der Menschen verändert. Sie sind nun ihr gegenüber viel offener. Es kommt zeitweise vor, dass sie von den Anrainern oder Passanten begrüßt wird. Ab und zu kommen Menschen zu ihr und beginnen ein Gespräch. Manchmal halten Autos, Männer mit ihren Frauen, die die Sexarbeiterin nach dem Weg fragen. Während der Befragung für die Diplomarbeit, kam ebenfalls ein Mann und fragte, wohin er um diese Zeit in

²⁵¹ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 4, S 89

²⁵² vgl. Hydra 1991, S 11ff und vgl. ICSRE 2008, S 7 [onl.]

²⁵³ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 93

²⁵⁴ Die Sexarbeiterin konnte mir nicht sagen von welcher Kirche diese Personen sind.

²⁵⁵ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 93

Innsbruck ausgehen könnte. Dies wäre früher nicht vorgekommen, meint sie. Es kommt ebenso vor, dass jemand vorbeikommt und ihr einen Rosenkranz oder andere Sachen geben will. Natürlich reden stellenweise Menschen hinter ihrem Rücken. Jedoch meint sie, dass es besser ist, sie reden über einen, als sie verstummen.²⁵⁶

3.4.6. PSYCHOSOZIALE FOLGEN DER SEXARBEIT

EIN DOPPELLEBEN FÜHREN

Aufgrund der gesellschaftlichen Diskriminierung und Stigmatisierung sind Sexarbeiterinnen häufig gezwungen, ein Doppelleben zu führen.

„Ein Doppelleben zu führen, kostet viel Kraft und Anstrengung. Die Frauen müssen die unterschiedlichsten Möglichkeiten bedenken, bei denen sie erkannt werden können.“²⁵⁷

Schuster schreibt, dass Sexarbeiterinnen oft ihre Tätigkeit verschweigen, aus Furcht vor gesellschaftlicher Diskriminierung und Stigmatisierung, jedoch auch um Familienangehörige zu schützen, oder aus Angst, wichtige Menschen in ihrem Leben zu verlieren. Viele Frauen verkleiden sich, bieten ihre Dienstleistungen an einem anderen Ort an, arbeiten unter einem Pseudonym und müssen gut schauspielern können, um in ihrer anderen Rolle authentisch zu wirken. Die Frauen müssen immer befürchten, von jemandem entlarvt zu werden und haben kaum Gelegenheit über belastende Ereignisse ihres Berufes mit Menschen aus dem Privatleben zu sprechen. Daher ist es schwierig für sie, in der Öffentlichkeit um ihre Rechte zu kämpfen und die Gesellschaft über ihren Beruf aufzuklären.²⁵⁸

Nach Detlefs kann ein Doppelleben jedoch auch etwas Reizvolles bieten:

„[Es gibt] wirklich Lehrerinnen, die [sich] parallel zu ihrem Lehrerjob zwei Mal die Woche als sogenannte Hobbyhure in Bordells hinsetzen, weil sie das Abenteuer suchen, weil sie [sich] unbewusst an einem Mann rächen wollen, der sie betrogen hat, weil sie sich von ihren Eltern ablösen wollen, weil sie ein Geheimnis haben wollen, was tun wollen, was ihnen keiner zutraut in Abgrenzung zu diesem konventionell angepassten Lehrerinnenjob.“²⁵⁹

Sexarbeiterinnen

Eine Frau schildert, dass sie seit vielen Jahren dieser Tätigkeit nachgehe. Ihre Freunde und ihre Familie wissen von ihrer Tätigkeit. Sie betont, dass sie mit ihrem Beruf sehr offen umgehe.²⁶⁰

²⁵⁶ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 85

²⁵⁷ Schuster 2003, S 56

²⁵⁸ vgl. a. a. O., S 55ff

²⁵⁹ Transkription Detlefs 2007, S 23

²⁶⁰ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 83

Eine andere Frau spricht hingegen davon beim Arbeiten in der Sexarbeit eine Rolle anzunehmen. Sie trennt ihr privates Leben und die Sexarbeit sehr genau, da sie sich nicht 100% als Sexarbeiterin identifiziert.²⁶¹

SEELNTRÖSTERIN DER KUNDSCHAFTEN

Viele Kunden laden ihre Probleme bei den Sexarbeiterinnen ab, die belastend auf die Frauen wirken können, wenn die Distanz nicht gewahrt wird. Girtler schreibt, dass Sexarbeiterinnen nicht nur sexuelle Dienstleistungen anbieten, sondern häufig auch Seelenrösterinnen sind.²⁶²

Amesberger et al schildern in ihrer Bedarfserhebung:

„Der Ärger und teilweise gar die Verzweiflung über die gesellschaftliche Ausgrenzung bei manchen Prostituierten ist deshalb so groß, da sie davon überzeugt sind, gesellschaftlich sehr wichtige Arbeit zu leisten, indem die Kunden bei ihnen ihren Sexualtrieb in unterschiedlichsten Formen ausleben könnten; auch die sozialarbeiterische Komponente sei nicht zu überschätzen, gerade die Stammkunden kämen manchmal nur, um ihre Sorgen abzuladen.“²⁶³

Schwierig ist es für Sexarbeiterinnen, wenn sie niemanden zum Reden haben, dem sie die bedrückenden Ereignisse ihres Arbeitstages anvertrauen können.

Sexarbeiterinnen

Eine Straßensexarbeiterin berichtet, dass sie weniger Geduld als früher habe. Sie hat keine Lust sich mit „unguten“ Kunden zu ärgern. Wenn einer nur jammert, kann ihr das lästig werden. Sie will mit Männern nicht lange argumentieren müssen. Jetzt hat sie ein Buch gelesen, das von Wünschen und positivem Denken handelt. Das versuche sie derzeit.²⁶⁴

Eine andere Straßensexarbeiterin erzählt, dass sie keine Kontakte mit Menschen in Österreich habe. Sie hat lediglich eine flüchtig Bekannte. Bevor sie in der Sexarbeit arbeitete, hatte sie mehr Kontakte zu Menschen.²⁶⁵

FEHLENDE BERUFLICHE ANERKENNUNG

Schuster spricht außerdem von einem Mangel an Belohnung, Wertschätzung und Anerkennung der Sexarbeiterinnen durch Dritte.²⁶⁶ Meist bekommen sie lediglich Ansehen durch das erworbene Geld.

²⁶¹ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 92

²⁶² vgl. Girtler 2004, S 159

²⁶³ Amesberger 1999, S 38

²⁶⁴ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 86

²⁶⁵ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 7, S 90

²⁶⁶ vgl. Schuster 2003, S 110

Sexarbeiterinnen

Eine Sexarbeiterin meint, dass viele Freunde und Bekannte der Meinung seien, dass Sexarbeiterinnen sehr sozial und verlässlich sind.²⁶⁷

Zu dieser Thematik erklärt eine Straßensexarbeiterin, die ebenfalls im Abschnitt „Polizei“ zitiert wurde, dass sie, obwohl sie derselben Tätigkeit wie Sexarbeiterinnen in Bordellen nachgehe, schlechter, auch von der Polizei, behandelt werde.²⁶⁸

Bei den Gesprächen am Südring haben sich fünf migrierte Frauen, mit denen über die Sexarbeit gesprochen wurde, sofort gerechtfertigt, dass sie eigentlich einer anderen Tätigkeit außerhalb der Sexarbeit nachgehen wollen. Dies war eines der auffälligsten Merkmale der Gespräche, vor allem weil nie danach gefragt wurde.²⁶⁹

DIE UNGEWISSHEITEN IN DER SEXARBEIT

Sexarbeiterinnen leben in täglicher Ungewissheit. Unsicherheit im Hinblick auf die täglichen Einnahmen, die sich nach der Nachfrage von sexuellen Dienstleistungen gestalten. Jedoch auch gegenüber der Zukunft. Wie lange können sie dieser Tätigkeit noch nachgehen? Gibt es Möglichkeiten zu einem Umstieg? Wie können sie sich finanziell absichern nach Beendigung ihrer Tätigkeit? Da Straßensexarbeiterinnen in Innsbruck eine Tätigkeit ausüben, die gesetzlich nicht erlaubt ist, müssen sie immer damit rechnen, dafür durch Verwaltungsstrafen sanktioniert oder durch Hintermänner/frauen ausgebeutet zu werden.

Sexarbeiterinnen

Eine Straßensexarbeiterin schildert ihre finanzielle Lage. Sie muss hier eine Wohnung zahlen, ihren Lebensunterhalt bestreiten, für die Kinder zu Hause Geld verdienen und Verwaltungsstrafen aufgrund der Illegalität von Straßensexarbeit bezahlen. Sie ist nicht in Österreich krankenversichert, somit muss sie die Arzthonorare ebenfalls begleichen.²⁷⁰

Zwei migrierte Straßensexarbeiterinnen berichten, dass sie immer so lange in Österreich bleiben, bis sie genügend Geld hätten. Anschließend fahren sie zu ihrer Familie nach Hause. Weiters schildern sie, wie schon im Abschnitt 3.4.3. zitiert, dass die Polizei sie manchmal von ihrer Arbeit nach Hause schicke und sie auch immer wieder anzeige.²⁷¹

²⁶⁷ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 83

²⁶⁸ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 8, S 90

²⁶⁹ vgl. Gedächtnisprotokolle aus Gesprächen: 1,4,5 und 7, S 83ff

²⁷⁰ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 4, S 88f

²⁷¹ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 1, S 83

BEZIEHUNGEN ZU KOLLEGINNEN

Zwischen den Sexarbeiterinnen herrschen schwierige Beziehungen. Einerseits wäre es für sie vorteilhaft, sich zu solidarisieren und gemeinsam für ihre Rechte einzustehen. Auf der anderen Seite erscheint das unmöglich, denn sie befinden sich in einem fortwährenden Konkurrenzkampf mit ihren Kolleginnen.

Sexarbeiterinnen

Bei einer Gesprächssituation am Südring mit einer Straßensexarbeiterin, rief eine andere Frau von der gegenüberliegenden Seite ihr zu, dass die anderen Kolleginnen heute ein besseres Geschäft machen. Die Gesprächspartnerin erzählt, dass die andere Sexarbeiterin das immer sage. Jedoch interessiert es sie nicht, wie viel die anderen Frauen verdienen. Sie hat keine Lust, sich mit Kolleginnen zu vergleichen. Sie ist nicht gierig oder neidisch. Es ist für sie in Ordnung, wenn ihre Kolleginnen mehr Kundschaften haben. Ein anderes Mal ist es wieder umgekehrt. Sicherlich will sie Geld verdienen, ein Vergleich mit anderen hilft ihr dabei nicht. Sie ist eine Einzelgängerin und besorgt um ihre Einnahmen. Ebenfalls erwähnt sie, dass die Migrantinnen den Preis drücken würden. Sie bieten Leistungen zu sehr niedrigen Preisen an und manchmal ohne Schutz.²⁷²

Eine andere Sexarbeiterin meint, sie habe letzte Woche gesehen, als mit einer anderen Frau für diese Diplomarbeit gesprochen wurde und somit wollte sie sogleich wissen, wie viel diese verdiene.²⁷³

Zwei Sexarbeiterinnen sprachen davon, dass sie dieselben Verhältnisse wie früher haben wollen. Damals waren nur Österreicherinnen und Deutsche in der Straßensexarbeit. Die Frauen hätten sich abgesprochen und deshalb gab es einheitliche Preise für sexuelle Dienstleistungen.²⁷⁴

Drei Frauen aus Deutschland haben im Forum sexworker.at auf die Frage, ob es einen Konkurrenzkampf in der Straßensexarbeit gibt, mit ja geantwortet. Zwei der Frauen schildern, dass es früher mehr Zusammenhalt unter den Frauen gegeben habe. Hanna, die dritte Sexarbeiterin, gibt folgende Gründe für den Konkurrenzkampf an: den leichten Zugang zur Sexarbeit für Migrantinnen aus nicht EU-Ländern, Armutsmigration aufgrund von mangelnder Beschäftigungsalternativen, hoher Anstieg der Arbeitslosigkeit, geringe Qualifikation, Anstieg von Studentinnen und

²⁷² vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 87

²⁷³ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 7, S 90

²⁷⁴ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 92

Hobbysexarbeiterinnen und der lockere Umgang der Gesellschaft im Vergleich zu früher.²⁷⁵

BEZIEHUNGEN VON (STRAßEN)SEXARBEITERINNEN ZU FRANKEN²⁷⁶

Eine Gesprächspartnerin erzählt, dass sie drei Beziehungen hatte. Sie war auch verheiratet. Eine Zeit lang setzte sie die Sexarbeit für ihren Ehemann aus. Dennoch kam es zu Unterstellungen von ihm, dass sie wieder sexuelle Dienstleistungen anbiete. Daraufhin habe sie wieder begonnen, als Sexarbeiterin zu arbeiten. Ihr Mann wurde anschließend gewalttätig und habe sie terrorisiert, bis die Scheidung folgte.

Sie findet, es sollte über die Beziehungen von Straßensexarbeiterinnen zu Franken geschrieben werden. Es ist sehr schwierig als Sexarbeiterin eine Beziehung mit einem Mann zu führen, der nicht in der Sexarbeit tätig ist. Am Anfang, wenn ein Mann kennen gelernt wird, ist alles bestens. Sie meint: *„Du redest mit ihm und erzählst ihm von deiner Tätigkeit. Da wird alles durch die »rosarote Brille« gesehen.“* Eines Tages beginnen die Männer über ihre Beziehung zur Sexarbeiterin nachzudenken. Sie haben Schwierigkeiten zu verstehen, dass es einen Unterschied gibt, ob Sexarbeiterinnen mit Männern durch den Beruf oder privat mit ihren Partnern zusammen sind. Es gibt gewisse Tabus (zB. Küssen), die die Sexarbeiterin den Kundschaften nicht erlaubt, die nur dem Partner vorenthalten sind.

Sie schildert auch, dass eine Sexarbeiterin ein gewisses schauspielerisches Talent haben muss, um den Kunden seine Bedürfnisse zu erfüllen. Wenn bspw. ein Freier ihr den Rücken streichelt, verspüre sie dabei keine Gefühle. Und das verstehen die Franken nicht. Noch beschwerlicher wird es, wenn eine Sexarbeiterin für einen Kunden Gefühle entwickelt. Denn die Männer wissen, wie die Sexarbeiterin mit den Kundschaften umgeht. Jedoch ist es für sie schwierig den Unterschied zwischen Partnerschaft und Kundenbeziehung zu verstehen.²⁷⁷

Eine andere Frau berichtet, dass sie eine Beziehung zu einem Mann in Österreich hatte, als sie außerhalb der Sexarbeit beschäftigt war. Wie sie in Innsbruck als Straßensexarbeiterin zu arbeiten anfang, ging diese aufgrund der Beschäftigung in Brüche.²⁷⁸

²⁷⁵ vgl. Hanna, Moonlight, JennyHN 2008, [onl.]

²⁷⁶ Männer, die nicht in der Sexarbeit tätig sind.

²⁷⁷ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 87

²⁷⁸ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 7, S 90

PSYCHISCHE BELASTUNG IN DER SEXARBEIT

Am Ende eines langen Gespräches am Südring meint eine Sexarbeiterin, dass für sie die Sexarbeit der psychisch belastendste Job sei, den sie kenne.²⁷⁹

Eine andere Sexarbeiterin meinte, sie würde eine Beratungsstelle für Straßensexarbeiterinnen für wichtig erachten. Vor allem weil sie durch die Sexarbeit eine hohe psychische Belastung erfährt. Manchmal wäre es hilfreich, wenn mit jemanden darüber gesprochen werden kann.²⁸⁰

Detlefs von Hydra berichtet dazu:

„... psychosozial glaub ich, ist es schon einen andere Nummer. Das habe ich auch in vielen Jahren meiner Tätigkeit [bei Hydra] erfahren und empfunden. Dass das was anderes ist, ob ich einen Mann in mich eindringen lass, oder ob ich Brötchen verkaufe. Von daher wird es immer sozialpädagogische Beratung hier geben müssen, für Frauen ... und da gibt es auch einen dramatischen Anstieg, ... von Klientinnen, die ganz frühe strukturelle Störungen aufweisen, ... psychische von Borderliner über Magersüchtige, ja wirklich, ... Und ..., genau hier wird auch immer mehr Beratungsbedarf von Frauen, die wirklich psychische Störungen haben, an uns herangetragen.“²⁸¹

Schuster schreibt, wenn einige oder einzelne dieser Faktoren, wie in den beiden vorherigen Abschnitten beschrieben wurden, auftreten und die Sexarbeiterinnen keine Strategien entwickeln, diesen Einflüssen entgegenzuwirken, kann es zum Burnout²⁸² kommen.²⁸³

INHALTLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Illegalität der Straßensexarbeit hat negative Folgen für die Frauen. Einerseits durch die Strafen, aber ebenso durch hohe Mietpreise, um Räumlichkeiten für ihre Dienstleistungen zur Verfügung zu haben. Andererseits aufgrund der ZuhälterInnen und VermittlerInnen, die von den Frauen, Geld für ihre Dienste verlangen. Weiters kann es vorkommen, dass die Frauen Gewalt durch Kundschaften oder Passanten erleben. Ebenso muss in der Gesellschaft ein Umdenken erfolgen, um die Sexarbeiterinnen aus ihrer machtlosen Opferrolle zu holen.

Viele Frauen in der Sexarbeit führen aus Angst vor gesellschaftlichen Diskriminierungen und Stigmatisierungen von ihnen und ihren Angehörigen ein Doppelleben. Dies ist für viele Frauen sehr anstrengend.

²⁷⁹ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 88

²⁸⁰ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 8, S 91

²⁸¹ Transkription Detlefs 2007, S 30

²⁸² „Erschöpfung in Folge von Überanstrengung der eigenen Kräfte, Energie und Ressourcen“ Rothfuß zit. n. Schuster 2007, S 103

²⁸³ vgl. a.a.O., S 113

Die Kundschaften können eine Belastung für die Frauen darstellen, da sie häufig ihre Probleme bei ihnen abladen oder sich der Umgang mit ihnen schwierig gestaltet. Hier wäre es wichtig, dass Sexarbeiterinnen mit jemandem über diese Erfahrungen sprechen.

Weitere Herausforderungen für die Sexarbeiterinnen können die fehlende Anerkennung sein, aber auch die Ungewissheit über die Höhe der Einnahmen, die fehlende soziale Absicherung und die Strafen, die sie in diesem Beruf begleiten.

Aufgrund unterschiedlicher Aussagen kann geschlossen werden, dass die Beziehung unter Sexarbeiterinnen durch einen Konkurrenzkampf erschwert wird. Auffallend ist das angespannte Verhältnis zwischen österreichischen und migrierten Sexarbeiterinnen.

Die Partnerschaften von Sexarbeiterinnen gestalten sich schwierig. Die Männer verstehen den Unterschied zwischen der Beziehung zu Kundschaften und ihnen oft nicht.

Weiters wurde von zwei Straßensexarbeiterinnen die hohe psychische Belastung ihrer Tätigkeit angesprochen.

GEDANKEN ZU DEN ZWEI ABSCHNITTEN UND HYPOTHESE 1

Die im Abschnitt 3.4.5. geschilderten Folgen der Illegalität von Straßensexarbeit lassen erkennen, dass diese Regelung Nachteile für die Straßensexarbeiterinnen hat. Bestrafungen, Zuhälterei, hohe Mietpreise, Gewalt und der stigmatisierende gesellschaftliche Umgang sind direkte Folgen der Illegalität. Selbst wenn, wie erwähnt, eine Sexarbeiterin schildert, dass sich der gesellschaftliche Umgang in ihrer langjährigen Tätigkeit verändert habe, muss an dieser Stelle hinzugefügt werden, dass sie von zeitweisen Erlebnissen der Veränderung spricht, dh., es ist nicht alltäglich. Daher und durch die anderen angeführten Aussagen von Sexarbeiterinnen wird geschlossen, dass der gesellschaftliche Umgang mit Straßensexarbeiterinnen noch Veränderungen braucht, um respektvoll und gleichberechtigt zu sein. Auch der Umgang von einigen PolizistInnen mit Straßensexarbeiterinnen²⁸⁴ belegt dies.

Allerdings können die in Abschnitt 3.4.6. beschriebenen psychosozialen Folgen negative Folgen auf Straßensexarbeiterinnen haben, auch wenn diese nicht immer ursächlich mit der Illegalität der Straßensexarbeit zusammenhängen. Dh., diese können bei allen Formen der Sexarbeit vorkommen oder aber auch bei der legalen Sexarbeit.

²⁸⁴ vgl. dazu Abschnitt 3.4.3. Polizei

Somit bestätigt sich die erste Hypothese:

- 1) Die Gesetze über Straßensexarbeit in Innsbruck haben negative Auswirkungen auf die soziale Situation von Straßensexarbeiterinnen.

Hervorzuheben ist, dass die Gespräche mit Sexarbeiterinnen und die Diplomarbeit von Iris Amort bestätigen, dass Sexarbeiterinnen erstens Frauen wie alle anderen auch sind und zweitens aufgrund von unterschiedlichen für die Sexarbeit charakteristischen Merkmalen, die in den beiden vorigen Abschnitten dieser Arbeit beschrieben werden, besondere Fähigkeiten und Kompetenzen mit sich bringen müssen.

Dazu gibt es eine Untersuchung über Kompetenzprofile von Sexarbeiterinnen, die ergab, dass Sexarbeiterinnen unterschiedlich viele dieser Kompetenzen besitzen, wie: Teamfähigkeiten und soziale Kompetenzen, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Selbstdisziplin, Kontaktfreudigkeit, Sensibilität, Problemlösefähigkeiten, Verantwortlichkeit, Flexibilität, Verhandlungskompetenzen, Realitätssinn, Lernfähigkeiten und –bereitschaft.²⁸⁵

3.4.7. LEGALISIERUNG DER STRAßENSEXARBEIT

Hier werden die unterschiedlichen Einstellungen der GesprächspartnerInnen zum Thema Legalisierung dargestellt. Dieser Abschnitt führt zuerst die Ansichten der KritikerInnen der Legalisierung an, gefolgt von den Auffassungen der BefürworterInnen. Abschließend wird die zweite Hypothese der Arbeit diskutiert.

Landeskriminalbeamten

Den Kriminalbeamten zufolge sind Verwaltungsübertretungen keine kriminellen Handlungen, sondern mindere bis mittelschwere Verwaltungsdelikte. Daher kann dabei nicht von einer Entkriminalisierung der Straßensexarbeit gesprochen werden, sondern der richtige Ausdruck dafür lautet „*Legalisierung*“.²⁸⁶

KRITIKERINNEN DER LEGALISIERUNG

Landeskriminalbeamten

Die befragten Landeskriminalbeamten lehnen eine Legalisierung der Straßensexarbeit ab. Sie begründen diese Einstellung wie folgt:

Durch die Legalisierung der Straßensexarbeit wird ihrer Meinung nach die Anonymität der Frauen wegfallen. Dh., die Frauen müssen sich alle mit ihrem bürgerlichen Namen registrieren lassen. Nicht jede Frau will, dass ihre Tätigkeit bekannt wird. Denn es

²⁸⁵ vgl. Leopold, Czajka, Siebold 2001, S 70ff [onl.]

²⁸⁶ vgl. Ergebnisprotokoll LKA 2008, S 39

kommt vor, dass Ehemänner von der Tätigkeit ihrer Frau in der Sexarbeit nichts wissen.

Des Weiteren müssten die Frauen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, was ihr „*Einkommen*“ schmälert und was somit nicht im Interesse der Frauen ist.²⁸⁷

Dazu sollten auch folgende Fragen beantwortet werden: Wird die Legalisierung von der Gesellschaft gewünscht? Was wäre, wenn eine Sexarbeiterin plötzlich Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung²⁸⁸ usw. hat? Würde das die Bevölkerung für gut heißen?

Die Kriminalbeamten meinten, dass die Länder wie bspw. Deutschland, in denen Sexarbeit legalisiert worden ist, mit der Regelung unzufrieden sind. Die illegale Sexarbeit habe dadurch nicht abgenommen.

Möglich wäre auch, dass aufgrund der dann legalisierten Straßensexarbeit sehr viele EU-Bürgerinnen nach Innsbruck kommen könnten, da das Lohnniveau in Österreich im Vergleich zu einigen anderen EU-Ländern höher ist. Das könnte die Straßensexarbeitsszene unüberschaubar für die Landeskriminalpolizei machen. Dadurch könnten Hintermänner/frauen besser getarnt werden, die dann für die Polizei schwerer zu überführen wären.

Auch die Argumentation, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Straßensexarbeiterinnen und Polizei verbessern würde, halten die beiden Kriminalbeamten für fraglich. Denn im Regelfall meiden Sexarbeiterinnen die Polizei.

Das System mit den Bordellen in Tirol hat sich nach Draxl und Tschapeller bewährt. Es gibt derzeit sieben davon, mit etwa 160 gemeldeten Sexarbeiterinnen. Die BordellbetreiberInnen halten sich größtenteils an die Vorgaben. Von den Sexarbeiterinnen, die dort arbeiten, erreichen die Kriminalbeamten keine Beschwerden.

In anderen Bundesländern gibt es keine klare Trennschärfe zwischen Bordellen und Tanzklubs. Die Anzahl der Bordelle/Tanzklubs ist bedeutend höher als in Tirol, teilweise gibt es bis zu 160 unterschiedliche Lokalitäten pro Bundesland. Dort ist es schwierig für die BeamtInnen, einen Überblick über die Etablissements zu bekommen und die tatsächlichen Abläufe in der Sexarbeit zu erkennen. In Tirol ist klar definiert, was ein Bordell und ein Tanzklub ist und welche Vorgaben es dazu gibt. Eine solche

²⁸⁷ Einkommenssteuer, Umsatzsteuer und Sozialversicherungsbeiträge müssen Straßensexarbeiterinnen derzeit auch bezahlen.

²⁸⁸ Sexarbeiterinnen haben auch bei einer Legalisierung keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, da sie als Selbstständige tätig sind.

Regelung wie in anderen österreichischen Bundesländern würde einem Qualitätsverlust in Tirol gleich kommen.²⁸⁹

Sexarbeiterin

Eine befragte Sexarbeiterin ist gegen eine Legalisierung. Die Legalisierung würde viele Frauen aus anderen Ländern nach Innsbruck bringen. Dadurch verschlechtert sich die Situation der Straßensexarbeiterinnen. Migrantinnen werden mit ihren ZuhälterInnen kommen. Somit würde es mehr migrierte Sexarbeiterinnen geben und die österreichischen Straßensexarbeiterinnen würden durch sie verdrängt, denn die Migrantinnen drücken den Preis. Die Österreicherinnen können mit diesen Preisen nicht mithalten. Daher zieht sie vor Bußgeld zu zahlen, bevor sie sich mit den zuvor beschriebenen Herausforderungen befassen muss.²⁹⁰

BEFÜRWORDERINNEN DER LEGALISIERUNG

Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt meint, eine Regelung soll gefunden werden, welche die Sexarbeit nicht komplett ausufern lässt, bspw. mit Sperrgebietsverordnungen oder ähnlichem. Andererseits sollte die Straßensexarbeit legalisiert werden, damit die Frauen selbstbestimmter arbeiten können.

Die Pflichtuntersuchungen sollen weiterhin bestehen und bei deren Nichteinhaltung mit Sanktionen vorgegangen werden. Bei der Polizeikontrolle müsste neben dem Gesundheitsbuch ebenso die E-Card²⁹¹ gezeigt werden.

Weiters bestünde für das Finanzamt die Möglichkeit zu überprüfen, ob die Einkommenssteuer beglichen wird. Denn eine Straßensexarbeiterin sollte ebenfalls Steuern und Sozialversicherung zahlen. Das könnte für die Frauen bedeutend sein, da die Berufsunfähigkeit bei Straßensexarbeiterinnen früher eintreten kann und sie somit Versicherungszeiten sammeln würden.

Der Rechtsanwalt meint, dass durch Steuer- und Versicherungsabgaben die Straßensexarbeit unattraktiv wird, da das Einkommen nicht mehr so hoch sei. Wenn Sexarbeiterinnen Sozialversicherungen, Einkommenssteuern und Umsatzsteuern zahlen müssen, liegen sie in einem Einkommensbereich, der nicht signifikant über anderen Tätigkeiten sei.

²⁸⁹ vgl. Ergebnisprotokoll LKA 2008, S 42f

²⁹⁰ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 86f

²⁹¹ Krankenversicherungskarte in Österreich.

Die Legalisierung hätte die Konsequenz die Straßensexarbeiterinnen von den ZuhälterInnen zu befreien. Denn die Sexarbeiterinnen könnten sich durch die Legalisierung einen Bodyguard mieten oder unter Umständen sogar mit Polizeischutz arbeiten, wenn sie diesen nach dem Sicherheitspolizeigesetz beantragen. Das wird jedoch eine Frage der Kosten sein. Allerdings könnte der Personenschutz folgendermaßen gestaltet werden: Die Polizei sollte die Straßensexarbeiterinnen zeitweise am Arbeitsplatz aufsuchen und sich nach der Situation erkundigen. Oder es wird eine Vertrauensperson bei der nächstgelegenen Polizeiinspektion installiert, welche die Sexarbeiterinnen bei Problemen ohne Bedenken anrufen können. Der Rechtsanwalt findet, das wäre eine bessere Methode die Hintergrundkriminalität zu bekämpfen, als es derzeit der Fall ist.

Eine zivilisierte Legalisierung, dh. Volljährigkeit der Sexarbeiterinnen, Gesundheitskontrollen und geregelte wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten, wäre eine Lösung.²⁹²

Neuman vom Gesundheitsamt

Neuman befürwortet die Legalisierung der Sexarbeit aus medizinischer Sicht. Für ihn ist wichtig, dass die Sexarbeiterinnen unter einwandfreien Bedingungen arbeiten, um bspw. die Hygiene zu verbessern.

Weiters, meint er, es wäre gut, wenn die Sexarbeiterinnen ihrer Tätigkeit freiberuflich nachgehen könnten. Denn derzeit ist das nur in bewilligten Bordellen möglich. Das würde die Tätigkeit sicherer machen. Denn somit könnten die Frauen die sexuellen Dienstleistungen in einer Wohnung anbieten, oder sie schließen sich mit anderen Kolleginnen zusammen, mieten eine Wohnung und nutzen diese beruflich gemeinsam.

Wenn den Sexarbeiterinnen mehr Rechte eingeräumt werden, wird es ebenso Verpflichtungen für die Frauen geben. Damit meint Neuman die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge. Viele Frauen sehen aber in der Sexarbeit das „*schnelle Geld*“ und wollen keine zusätzlichen Abgaben leisten. Da würden die Frauen die Illegalität bevorzugen, weil sie dabei keine Verpflichtungen haben. Neuman denkt, es braucht vor allem für hauptberufliche Sexarbeiterinnen Voraussetzungen, um einen leichten Zugang zum Sozialversicherungssystem zu haben und somit für die Zukunft vorsorgen zu können.

Neuman ist der Ansicht, es handle sich bei der Legalisierung um eine politische Entscheidung. Er hält eine solche Gesetzesänderung für möglich. Es müsste eine Änderung gefunden werden, die der Bordellverordnung entspricht. Jedoch werde

²⁹² vgl. Transkription Rechtsanwalt 2008, S 70f

immer befürchtet, dass mit einer Legalisierung die Anzahl der Sexarbeiterinnen steige. Allerdings glaubte die Politik auch, dass die Legalisierung der Bordelle in Innsbruck zu einem Rückgang der Sexarbeiterinnen auf der Straße und in Nachtclubs führen würde. Dies ist nicht passiert.

Es gab bereits Diskussionen von den PolitikerInnen, Straßensexarbeit zu legalisieren, realisiert wurde sie jedoch nie. Häufig wird dabei über Sperrgebiete gesprochen. Neuman glaubt, wenn Sperrbezirke irgendwo in der Rossau²⁹³ geschaffen werden, würde das wenig Wirkung auf die Sexarbeit haben. Denn er spricht von der Sexarbeit als einem Markt, der sich selbst reguliert und bei dem politisches Steuern kaum möglich ist. Das Thema Sexarbeit ist für die Politik schwierig, denn es ist sehr emotionalisiert und moralisch behaftet. Obwohl die Moralisation in den letzten Jahren weniger geworden ist und Sexarbeit immer mehr als Arbeit wahrgenommen wird, werden große Veränderungen von den PolitikerInnen noch vermieden. Die PolitikerInnen haben den Eindruck, die derzeitige Regelung funktioniert gut, weshalb es keine Verbesserung braucht.²⁹⁴

Sexarbeiterinnen

Alle neun beim Gesundheitsamt befragten Frauen befürworteten eine Legalisierung der Sexarbeit in Innsbruck. Wobei eine Sexarbeiterin meint, sie könne sich eine Legalisierung mit Sperrgebieten vorstellen. Denn sie will nicht, dass in der ganzen Stadt Straßensexarbeiterinnen arbeiten, bspw. will sie damit verhindern, dass Straßensexarbeit am Schulweg von Kindern stattfindet.

Eine Frau erklärt, dass die Gesetze verändert werden müssten, damit die Straßen- und Wohnungssexarbeit legal sei.²⁹⁵

Eine andere Sexarbeiterin, die bereits im Abschnitt 3.4.6. zitiert wurde, befürwortet die Legalisierung und schildert beim Gespräch, dass sich ihre finanzielle Lage schwierig gestalte. Sie muss hier eine Wohnung zahlen, ihren Lebensunterhalt bestreiten, für die Kinder zu Hause Geld verdienen und Verwaltungsstrafen aufgrund der Illegalität von Straßensexarbeit bezahlen. Derzeit muss sie eine Strafe begleichen und sie kann den Betrag unmöglich auf einmal bezahlen. Daher habe sie einen Rechtsanwalt aufgesucht, damit er eine Bezahlung auf Raten aushandelt. Wenn die Frauen eine

²⁹³ Ein Stadtteil in Innsbruck.

²⁹⁴ vgl. Transkription Neuman 2008, S 51ff

²⁹⁵ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 93

Verwaltungsstrafe nicht innerhalb von 10 Tagen zahlen, müssen sie eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten.²⁹⁶

Eine weitere Sexarbeiterin, die schon im Abschnitt 3.4.3. „*Polizei*“ zitiert wurde, meint, es ist wichtig, dass die Straßensexarbeiterinnen die gleichen Rechte wie die Sexarbeiterinnen in Bordellen erhalten. Es gibt zwischen den beiden Tätigkeiten, außer dem Anbahnungsort, keinen Unterschied. Daher ist es für sie unverständlich, warum die Straßensexarbeiterinnen anders behandelt werden, indem diese Tätigkeit verboten ist. Sie würde sich für ihre Rechte einsetzen, wenn es eine Bewegung dazu geben würde.²⁹⁷

INHALTLICHE ZUSAMMENFASSUNG

KritikerInnen der Legalisierung

Die Landeskriminalbeamten sind gegen eine Legalisierung. Sie geben an, dass für die Frauen die Anonymität wegfällt und das sicherlich nicht im Sinne jeder Frau ist. Auch glauben sie, dass die Sexarbeiterinnen keine Sozialversicherungsabgabe, u.v.m. zahlen wollen, da dies ihr Einkommen verringert. Für sie ist realistisch, dass durch die Legalisierung viele Migrantinnen nach Innsbruck kommen. Sie bangen dabei um die Überschaubarkeit der Straßensexarbeit und befürchten ein Anwachsen der Begleitkriminalität. Nach ihren Angaben hat sich das Tiroler Modell mit den bewilligten Bordellen bewährt. Es gibt kaum Schwierigkeiten und die Sexarbeiterinnen beschwerten sich nicht bei ihnen. Ebenso glauben sie nicht an eine bessere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Straßensexarbeiterinnen durch die Legalisierung mit der Begründung, dass die Frauen die Polizei meiden würden.

Eine der befragten Sexarbeiterinnen gibt an, dass sie die Legalisierung ablehnt. Sie befürchtet, dass dadurch sehr viele Migrantinnen nach Innsbruck kommen würden. Diese würden ZuhälterInnen mitbringen und außerdem den Preis der sexuellen Dienstleistungen drücken. Die österreichischen Straßensexarbeiterinnen würden zu diesem Preis nicht arbeiten können und somit verdrängt werden.

BefürworterInnen der Legalisierung

Für den Rechtsanwalt wären eine Legalisierung mit einer Sperrgebietsverordnung, Pflichtuntersuchungen und geregelte wirtschaftliche Angelegenheiten gut vorstellbar. Sexarbeiterinnen müssten ebenfalls Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Er könnte sich vorstellen, dass diese Abgaben den Beruf unattraktiv machen würden. Eine Legalisierung würde die Zuhälterei

²⁹⁶ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 4, S 88f

²⁹⁷ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 8, S 92

minimieren, da sich die Sexarbeiterinnen rein theoretisch einen Bodyguard anstellen, mit Polizeischutz arbeiten könnten oder es bei der Polizei eine Vertrauensperson für Probleme der Frauen gäbe. Dies wäre eine effektive Methode die Hintergrundkriminalität zu bekämpfen.

Neuman vom Gesundheitsamt befürwortet die Legalisierung aus medizinischer Sicht. Für ihn ist wichtig, dass die Frauen unter einwandfreien Bedingungen arbeiten können. Er merkt an, dass, wenn Sexarbeiterinnen mehr Rechte bekommen für sie auch bestimmte Verpflichtungen (Steuern, Sozialversicherung) damit einhergehen. Er glaubt, dass viele Frauen diese Verpflichtungen nicht wollen. Nichtsdestotrotz würde er es befürworten, wenn Sexarbeiterinnen Zugang zur Sozialversicherung haben und sich für die Zukunft absichern können. Er spricht davon, dass die Legalisierung eine politische Entscheidung sei und von den PolitikerInnen dadurch ein Anstieg der Sexarbeiterinnen befürchtet wird. Allerdings glaubten die PolitikerInnen an einen Rückgang der Straßensexarbeit, als die Sexarbeit in den Bordellen legalisiert wurde, was nicht passiert ist. Die Sexarbeit sei ein Markt, der sich selbst regelt, politisch einzugreifen sei nur schwer möglich.

Alle neun Sexarbeiterinnen, die am Gesundheitsamt befragt wurden, sind für eine Legalisierung der Sexarbeit. Zwei weitere Sexarbeiterinnen, mit denen am Südring über das Thema gesprochen wurde, befürworteten sie ebenfalls.

GEDANKEN ZUM ABSCHNITT UND HYPOTHESE 2

Zum Thema Legalisierung gehen die Meinungen der InterviewpartnerInnen stark auseinander. Wobei sich vor allem die Landeskriminalbeamten gegen sie aussprechen, denn sie wollen ihr wichtigstes Anliegen die Überschaubarkeit der Straßensexarbeit nicht riskieren. Sie sprechen davon, dass sich das Bordellsystem von Tirol gut bewährt und es keine Beschwerde von Seiten der Bordellsexarbeiterinnen gäbe. Allerdings gaben bei den Befragungen für diese Arbeit einige Sexarbeiterinnen an, dass sie aufgrund der dortigen Arbeitsbedingungen nicht in Tiroler Bordelle arbeiten möchten. Die Landeskriminalbeamten sind aus den gleichen Gründen wie eine Straßensexarbeiterin, die sich gegen die Legalisierung ausspricht, der Ansicht, dass es zu einem Anstieg der migrierten Sexarbeiterinnen bei einer Legalisierung komme.

Neuman meint allerdings, bei der Legalisierung der Bordelle glaubten die PolitikerInnen, dass die Sexarbeit auf der Straße und in Nachtclubs abnimmt. Das ist aber nicht eingetreten. Neuman spricht von der Straßensexarbeit als einer Entwicklung über Jahre, wo staatliches Eingreifen beinahe unmöglich ist.

Bis auf eine Straßensexarbeiterin haben sich alle dazu befragten Frauen für eine Legalisierung der Sexarbeit ausgesprochen.

Vorteile der Legalisierung wäre der Wegfall der Strafen aufgrund der Sexarbeit außerhalb von Bordellen, bessere Arbeitsbedingungen für die Sexarbeiterinnen, keine Ersatzfreiheitsstrafen bei ausstehenden Verwaltungsstrafen, Sinken der Begleitkriminalität durch mehr Sicherheit am Arbeitsplatz und bessere Zusammenarbeit von Polizei und Straßensexarbeiterinnen.

Aufgrund der Legalisierung wird die Sexarbeit aber transparenter werden. Somit werden bereits bestehende Verpflichtungen wie bspw. die Einkommenssteuer- und Sozialversicherungspflicht für den Staat überprüfbarer werden. Diese Ausgaben werden das Einkommen der Sexarbeiterin schmälern. Allerdings mit dem Vorteil, dass die Sexarbeiterinnen die Steuerabgaben besser kalkulieren können, dh., diese nicht unabsehbar wie Verwaltungsanzeigen eintreffen, und dass damit Versicherungszeiten für die Pension gesammelt werden. Iris Amort schreibt, dass die Sexarbeiterinnen die Steuerausgaben durch die Legalisierung nicht fürchten, da sie diese derzeit ebenso durch die Verwaltungsstrafen zahlen.²⁹⁸

Wie Erfahrungen aus Deutschland und aus den Niederlanden zeigen, die im Abschnitt 2.1.4. zusammengefasst werden, ist eine Legalisierung nicht ausreichend, um die Situation von Sexarbeiterinnen zu verbessern. Zusätzlich sind viele laufende Veränderungen nötig. Die Umsetzung der relevanten Gesetze muss laufend optimiert werden und andere Gesetze müssen angepasst werden, damit es in der Anwendung der Gesetze zu keinen Schwierigkeiten und Überschneidungen kommt und die Legalisierung nicht ohne Wirkung bleibt. Bspw. müssen Modelle geschaffen werden, wie die Besteuerung der Sexarbeiterinnen durch das Finanzamt erfolgt und überprüft wird. Es braucht Amnestieregelungen für Frauen, die schon lange in der Sexarbeit tätig sind und nie Steuern gezahlt haben, u.v.m. .

Die Legalisierungen haben gezeigt, dass die Gesellschaft ihre Einstellungen zu Sexarbeit nicht schlagartig ändert. Amesberger et al berichten in ihrer Bedarfserhebung:

„Die Sexarbeiterinnen glauben nicht, daß [sic] bei gesetzlicher Anerkennung [der Sexarbeit] die Mehrheit der Bevölkerung ihre Einstellung ändern würde, sie hoffen aber, daß [sic] zumindest diejenigen Berufsgruppen, mit denen sie zu tun haben und von denen sie teilweise sehr diskriminiert behandelt werden (Polizei, Ämter und Behörden), durch eine Gesetzesänderung ihre Verhalten überdenken würden.“²⁹⁹

²⁹⁸ vgl. Amort 2007, S 27

²⁹⁹ Amesberger 1999, S 38

Die Legalisierung kann vielmehr als ein großer Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden, der durch anschließende kontinuierliche Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Situation von Sexarbeiterinnen führt.

Besonders wichtig erscheint bei der Legalisierung, dass Regelungen für migrierte Sexarbeiterinnen geschaffen werden, damit es nicht zu den gleichen Auswirkungen wie in den Niederlanden kommt. Dort werden seit der Legalisierung verstärkt migrierte Frauen von der Polizei kontrolliert. Frauen, die kein gültiges Visa besitzen, werden umgehend in ihre Herkunftsländer abgeschoben. Was dazu führt, dass diese Sexarbeiterinnen in den Untergrund gedrängt werden.

Daher wird die zweite Hypothese:

- 2) Eine Legalisierung der Straßensexarbeit in Tirol würde die Situation der Straßensexarbeiterinnen entscheidend verbessern.

für teilweise bestätigt erachtet.

3.4.8. VERÄNDERUNGEN IN DER STRAßENSEXARBEIT

Bei diesem Abschnitt werden verschiedene Möglichkeiten zu Veränderungen von den GesprächspartnerInnen angeführt. Weiters kommt es zur Behandlung der letzten beiden Hypothesen von dieser Arbeit und zum Anführen der Verbesserungsvorschläge.

Landeskriminalbeamten

Die Kriminalbeamten befürworten, dass die Gesetze zu Straßensexarbeit so bleiben, wie sie derzeit sind.

Die Landeskriminalbeamten meinen, die Straßensexarbeiterinnen könnten durch permanente Kontrollen von der Straße verdrängt werden. Wenn die Straßensexarbeit unmöglich wäre, würde sie mehr in den Untergrund wandern und verdeckter agieren. Allerdings ist es nicht die „*Stufe 1*“³⁰⁰ der Polizei, die Straßensexarbeit abzuschaffen. Außer der Bezirkshauptmann³⁰¹ X vom Ort Y ordnet an, dass es in seinem Bezirk keine Straßensexarbeit geben darf. Dann müssten die BeamtInnen verschärft die bestehenden Vorschriften zu Sexarbeit kontrollieren.

Solche „*verschärften Kontrollen*“ sind häufig die Folgen eines Wechselspiels zwischen Gesellschaft und Politik. Dh., wenn die Gesellschaft Veränderungen will, reagiert die Politik durch Gesetze, welche wiederum durch die Polizei zu überwachen sind. Bspw.

³⁰⁰ das höchste Ziel

³⁰¹ Er ist zuständig für die Sicherheitsbelange des Bezirkes.

war dies der Fall im Zusammenhang mit Jugendlichen aus den Maghreb Staaten in Innsbruck. Die Bevölkerung fühlte sich nicht mehr sicher im Bereich des Rapoldiparks³⁰². Die Gesellschaft wollte eine Veränderung im Zusammenhang mit dieser Gruppe von Jugendlichen. Die Politik reagierte darauf und die Polizei setzte entsprechende Maßnahmen.

Wichtig für die Kriminalbeamten ist, die Szene der Straßensexarbeit zu kennen und einen Überblick zu haben. Teilweise erhalten sie Informationen von Straßensexarbeiterinnen über Vorkommnisse. Es kann sein, dass es Schwerpunktaktionen zu einem bestimmten Thema gibt, wie es zB. bei den Autofahrern Schwerpunktaktionen im Bezug auf Tempoüberwachungen der Straße XY gibt. Die BeamtInnen versuchen, durch laufende Kontrollen das Ausufern der Straßensexarbeit zu vermeiden. Es wäre nicht in ihrem Sinn, wenn die Straßensexarbeit unüberschaubar werden würde.³⁰³

Neuman vom Gesundheitsamt

Neuman begrüßt eine Modernisierung der nahezu 50 Jahre alten Gesetze in Bezug auf Pflichtuntersuchungen. Es wäre vorteilhaft bei den Untersuchungen beispielsweise einen gynäkologischen Gesundheitscheck mit Krebsabstrich oder andere gesundheitsvorsorgende Maßnahmen miteinzubeziehen, wie in der STD-Ambulanz in Wien. Dort werden eine umfassende Untersuchung und eine Behandlung bei einer Erkrankung angeboten. In die Ambulanz kommen nicht nur Sexarbeiterinnen, sondern es kann jede/r hingehen. Allerdings ist es derzeit in Tirol unreal, ein solches Angebot zu errichten, da es keinen gesetzlichen Auftrag gibt. Dessen ungeachtet wäre es vor allem für migrierte Sexarbeiterinnen, für junge Mädchen ohne Sprachkenntnisse, von großem Vorteil.

Es gibt Vorschläge über neue Gesetze von den LandessanitätsdirektorInnen beim Gesundheitsministerium. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe vom Bundesministerium gebildet. Diese Empfehlungen beinhalten unter anderem, neue zeitgemäße Untersuchungen, neue Strukturen und eine Vereinheitlichung des Ausweises. Neuman ist schon sehr gespannt, was sich daraus entwickelt, vor allem, weil die fachlichen Vorschläge mit Kosten verbunden sind.³⁰⁴

³⁰² Ein Park in Innsbruck.

³⁰³ vgl. Ergebnisprotokoll LKA 2008, S 42

³⁰⁴ vgl. Transkription Neuman 2008, S 51ff

Sexarbeiterinnen

Bei der Befragung am Gesundheitsamt sprachen zwei Sexarbeiterinnen davon, wie schon im Abschnitt 3.4.6. zitiert, dass sie die Situation so haben wollen, wie sie früher war. Damals waren nur Österreicherinnen und Deutsche in der Straßensexarbeit. Die Frauen hätten sich abgesprochen, jede hätte denselben Preis verlangt.³⁰⁵

Eine Straßensexarbeiterin gibt an, (vgl. Abschnitt 3.4.5.), sich einen Arbeitsplatz zu wünschen, an dem sie beruhigt ihrer Arbeit nachgehen kann, ohne eine Anzeige dafür zu erhalten. Sie befürwortet, dass bei einer solchen Regelung der Straßensexarbeit die Polizei zeitweise vorbeikommt und nachfragt, ob alles in Ordnung sei. Das würde ihrer Meinung nach die Begleitkriminalität verringern.³⁰⁶

Außerdem sollte in den Bordellen korrekt gearbeitet werden. Zuerst sollten diese von der Polizei kontrolliert werden, dann sollte auf die Mängel hingewiesen werden. Sollten diese Bordelle bis zur nächsten Kontrolle keine Verbesserung nachweisen können, müssen sie geschlossen werden.³⁰⁷

In der Gesundheitsvorsorge muss es zur Verbesserung kommen, damit alle Frauen korrekt, dh. mit Präservativen arbeiten.³⁰⁸

Wie bereit im Abschnitt 3.4.5. angeführt, meinten alle sieben Sexarbeiterinnen, dass die Gesellschaft besser über Sexarbeit aufgeklärt werden muss. Zwei Frauen sind der Meinung, die Einstellungen der Tiroler gegenüber Sexarbeiterinnen müsste sich verändern. Im Vergleich zu anderen Ländern seien diese sehr konservativ. Das wird offensichtlich, wie sich Freier aber auch PassantInnen ihnen gegenüber verhalten. Die Freier in Tirol sind darauf bedacht, dass niemand von den Kontakten zu Sexarbeiterinnen erfährt.³⁰⁹

Bei der Frage, was sie von Vorträgen zu fachspezifischen Themen halten, meinte eine Frau, dass dies zu viel für ihren „Geschmack“ ist. Drei Frauen befürworteten diese Idee und vier lehnten ab.³¹⁰

³⁰⁵ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 92

³⁰⁶ vgl. a.a.O., S 93

³⁰⁷ vgl. ebenda

³⁰⁸ vgl. ebenda

³⁰⁹ vgl. a.a.O., S 92f

³¹⁰ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 92

INHALTLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Kriminalbeamten befürworten die derzeitige Gesetzeslage zu Straßensexarbeit. Bedeutend für sie ist es, die Straßensexarbeit zu kennen und einen Überblick über sie zu haben. Sie versuchen, durch fortwährende Kontrollen das Ausufern der Straßensexarbeit zu verhindern.

Neuman vom Gesundheitsamt hingegen erachtet die Modernisierung der kostenlosen Pflichtuntersuchungen für wichtig.

Einige Sexarbeiterinnen sprechen davon, dass sie die Situation gerne wieder wie früher hätten. Da hätten die Frauen den Preis abgesprochen und sich daran gehalten. Eine andere Frau möchte ungestört ihrer Tätigkeit nachgehen und nicht andauernd bangen müssen, dass sie angezeigt wird. Sie denkt, es wäre vorteilhaft, wenn die Polizei zeitweise vorbeikommt und sich über die aktuelle Situation erkundigt. Die Gesellschaft in Tirol sollte besser über die Sexarbeit aufgeklärt werden, damit sie offener wird. Außerdem muss besser auf die korrekte Arbeitsweise in Bordellen geachtet werden. Auch die Verbesserung der Gesundheitsvorsorge, damit alle Frauen mit Präservativen arbeiten, wurde vorgeschlagen.

GEDANKEN ZUM ABSCHNITT, HYPOTHESEN 3 UND 4 UND VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Hypothesen 3 und 4

- 3) Das Gesundheitsamt wird sich für die Schaffung von besseren Arbeitsbedingungen der Straßensexarbeiterinnen und somit für neue Gesetze einsetzen, weil sich dadurch die Risiken für Erkrankungen verringern.

Die dritte Hypothese wird durch die Aussagen in den Abschnitten 3.4.7. und 3.4.8. von Neuman bestätigt. Er befürwortet aus medizinischer Sicht die Legalisierung, da diese eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Straßensexarbeiterinnen herbeiführen würde. Er spricht bspw. von gemieteten Wohnungen der Straßensexarbeiterinnen, in denen es zu den sexuellen Dienstleistungen mit den Kundschaften kommt und somit die hygienischen Bedingungen in der Arbeit verbessert werden. Weiters begrüßt er eine Überarbeitung der Gesetze zu den Pflichtuntersuchungen, allerdings wurde dazu bereits von den LandessanitätsdirektorInnen ein Veränderungsvorschlag beim Gesundheitsministerium gemacht.

- 4) Die Polizei ist daran interessiert die Gesetze so beizubehalten, weil sich dadurch die Straßensexarbeit überschaubarer gestaltet.

Diese Hypothese wird durch die in 3.4.7. und 3.4.8. erarbeiteten Ergebnisse aus den Gesprächen mit den Landeskriminalbeamten für bestätigt erachtet.

„Eine Politik, welche die Prostituierte in den Rahmen des Gesetzes bringen sollte, hat somit scheinbar die paradoxe Konsequenz, daß [sic] sie die Prostituierte außerhalb des Gesetzes stellt. Gemeint ist damit, daß [sic] die Prostituierte der Willkür der gesetzesausführenden Organe ausgesetzt ist.“³¹¹

Interessant wäre hier durch eine weitere Arbeit herauszufinden, ab wann für die Landeskriminalbeamten die Sexarbeit ausufert, bzw. welche Faktoren dafür ausschlaggebend sind und wie viele Straßensexarbeiterinnen es braucht, um den Überblick zu verlieren.

Einerseits werden im Abschnitt 3.4. unterschiedliche Gründe angeführt, warum Frauen der Straßensexarbeit in Innsbruck nachgehen. Auf der anderen Seite schildern die Landeskriminalbeamten, dass sie den Überblick über die Situation in der Straßensexarbeit nicht verlieren wollen und daher mit laufenden Kontrollen der Frauen entgegenwirken. Daraus wird erkennbar, dass nicht versucht wird, den Gründen für die Arbeit in der Straßensexarbeit nachzugehen, sondern vielmehr damit beschäftigt ist, die Auswirkungen der Sexarbeit unter Kontrolle zu bekommen. Um einigen Punkten aus dieser Arbeit, die als Gründe von Interviewpartnerinnen für die Tätigkeit in der Sexarbeit angegeben werden, entgegenzuwirken, braucht es umfangreiche Veränderungen die auf unterschiedlichen Ebenen³¹² angegangen werden müssen. Dabei muss dennoch immer beachtet werden, dass es Frauen gibt, die von der Sexarbeit auf eine andere Tätigkeit umsteigen wollen, aber auch die, die diesen Beruf ausüben wollen.

Verbesserungsvorschläge

Um die Begleit- oder Hintergrundkriminalität der Sexarbeit zu bekämpfen, muss die Zusammenarbeit von Straßensexarbeiterinnen und Polizei verbessert werden. Auch wenn die Kriminalbeamten meinen, dies wäre nicht im Interesse der Straßensexarbeiterinnen, gibt eine Straßensexarbeiterin an, dass sie sich Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Legalisierung wünsche, damit die Begleitkriminalität sinkt. Eine andere Frau bestätigte, dass sie bereits mit der Polizei

³¹¹ Campagna 2005, S 282

³¹² Bspw. Lohnniveau von Frauen angleichen, faire Entlohnung in allen Ländern der Welt, bessere Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen, bessere Förderung von wirtschaftlichen Entwicklungen in ländlichen Gegenden, u.v.m.

zusammengearbeitet habe. Auch der Vorschlag vom Abschnitt 3.4.3., eine vermittelnde Person zwischen Sexarbeiterinnen und Polizisten zu etablieren, erscheint sinnvoll.

Im Falle einer nicht stattfindenden Legalisierung sollten Amnestierregelungen für die Anzeigepflicht von Straßensexarbeiterinnen aufgrund § 14 LPG ausgehandelt werden. Damit Sexarbeiterinnen nicht bei Aussagen gegen ZuhälterInnen etc., Meldungen über negative Entwicklungen in der Straßensexarbeit, verdeckten Ermittlungen oder Scheingeschäften von den BeamtInnen angezeigt werden müssen.

Überdies müssen die BeamtInnen der Polizei einen ordnungsgemäßen und respektvollen Umgang gegenüber den Sexarbeiterinnen an den Tag legen, wie schon im Abschnitt 3.4.3. angeführt wurde.

Hinsichtlich der Pflichtuntersuchungen der Sexarbeiterinnen wurden bereits von der Landessanitätsdirektion Veränderungsvorschläge im Hinblick auf die Veränderungen der Pflichtuntersuchungen eingereicht.

Wünschenswert wäre ebenso eine frei Arztwahl für Sexarbeiterinnen im Zusammenhang mit der Pflichtuntersuchung (vgl. Abschnitt 3.4.4.). Allerdings müsste hierfür eine geeignete Finanzierungsform für die Pflichtuntersuchungen gefunden werden, damit für Sexarbeiterinnen die kostenlose Inanspruchnahme dieser garantiert ist.

Die Abschaffung der Untersuchungspflicht ist im Hinblick auf die Entstigmatisierung von Sexarbeiterinnen (vgl. Abschnitt 3.4.4.) bedeutend, jedoch müssen dabei Regelungen getroffen werden, welche die Finanzierung der freiwilligen, kostenlosen Untersuchungen von Sexarbeiterinnen sichert.

Im Zusammenhang auf den von zwei Sexarbeiterinnen angesprochenen Preisverfall der sexuellen Dienstleistungen könnte mit Aufklärungsarbeit bei Freiern reagiert werden, unter dem Motto „FAIR SEXWORK“ und „SAFER SEX“. So könnten die Kundschaften für fairere Preise von sexuellen Dienstleistungen und die Wichtigkeit von „Safer Sex“ sensibilisiert werden. Dies könnte bei Großereignissen, die vorwiegend von Männern besucht werden, stattfinden, wie bspw. der Fußball-Europameisterschaft.

Es müssen ebenso Maßnahmen getroffen und umgesetzt werden, die eine Angleichung des Bildungs- und Lohnniveaus von Frauen und der Gleichstellung von Frauen in europäischen Ländern aber ebenso in Drittstaaten zum Ziel haben.

Beratungsstelle für Sexarbeiterinnen als Verbesserungsvorschlag

Die Idee einer Beratungseinrichtung für Sexarbeiterinnen wird unterschiedlich bewertet. Eine Sexarbeiterin, die diese nicht in Anspruch nehme, begründete ihre Entscheidung unter anderem damit, dass sie ein gutes soziales Netzwerk habe, wo sie sich hinwenden kann.³¹³ Eine andere spricht davon, dass sie keine Probleme hätte.³¹⁴

Neuman meint einerseits, dass die Sexarbeiterinnen in Innsbruck nicht unter so einem großen Druck leiden, so dass sie eine sozialarbeiterische Beratung brauchen. Andererseits habe er ebenso Fälle, in denen er sehr wohl das Gefühl hat, die Sexarbeiterinnen bräuchten jemanden, v.a. wenn junge Migrantinnen neu in Innsbruck sind.³¹⁵

Zwei weitere Sexarbeiterinnen würden eine Beratungsstelle in Anspruch nehmen.³¹⁶ Eine davon erwähnt mit der Begründung der psychischen Belastung im Beruf, dass es von Vorteil wäre, wenn es jemanden für entlastende Gespräche gäbe.³¹⁷

Bei der Befragung am Gesundheitsamt meinen sechs von sieben Sexarbeiterinnen, dass eine solche Einrichtung wichtig wäre. Die Sexarbeiterin, die die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Beratungseinrichtung verneint, gibt an, dass die Sozialarbeit am Gesundheitsamt ausreichend ist. Fünf von sieben würden Streetwork als eine geeignete Methode bezeichnen. Jedoch meinen zwei Frauen, dass Streetwork nicht nötig sei. Eine Frau davon erklärt, dass es für sie sehr unangenehm sei, wenn sie jemand am Arbeitsplatz aufsuche und mit ihr über unterschiedliche Themen zu sprechen beginne. Denn wenn sie arbeiten geht, nimmt sie die Rolle der Sexarbeiterin ein. Andererseits ist sie abgesehen von der Rolle Sexarbeiterin auch eine Frau wie jede andere. Wenn sie bei ihrer Tätigkeit über unterschiedliche Themen sprechen muss, kann es vorkommen, dass sie ihre Rolle als Sexarbeiterin ablegt und es dann nicht wieder schafft zu arbeiten.³¹⁸

³¹³ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 3, S 87

³¹⁴ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 7, S 90

³¹⁵ vgl. Transkription Neuman 2008, S 55f

³¹⁶ vgl. Gedächtnisprotokolle aus Gesprächen: 4 und 8, S 89ff

³¹⁷ vgl. Gedächtnisprotokoll aus Gespräch: 8, S 91

³¹⁸ vgl. Gedächtnisprotokoll Gesundheitsamt 2008, S 92f

Weitere Verbesserungsvorschläge

Die Abschaffung der Sittenwidrigkeit, wie im Punkt 3.4.2. geschildert wurde, wäre wünschenswert, damit durch die öffentliche Anerkennung der Sexarbeit ein Diskurs entsteht. Und es danach möglicherweise nicht mehr zu „heimlichen“ Veränderungen der Gesetze durch die Politik kommt, wie es der Fall im § 14 des Tiroler LPG³¹⁹ war.

Ein großer Wert muss auf die Öffentlichkeitsarbeit gelegt werden.

Die Bedarfserhebung von Amesberger et al ergab, dass eine Beratungseinrichtung unter anderen den Schwerpunkt auf Öffentlichkeitsarbeit legen muss.

„eine offensive Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Prostituierten, um längerfristig eine Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Position zu erreichen. Die Palette der Arbeitsweisen reicht von Informationen über Lebens- und Arbeitsbedingungen von Prostituierten über Schulungen von Personen, die mit Prostituierten zu tun haben, bis hin zu aktiver Lobbyarbeit für Prostituierte (Arbeitskreise, Anstreben von Gesetzesänderungen, ...). Eine Kooperationsnetzwerk zwischen unterschiedlichen sozialen Einrichtungen, Projekten, Beratungsstellen, Institutionen und Ämter trägt wesentlich zur effizienten Unterstützung von Prostituierten bei (Sensibilisierung der Problematik).“³²⁰

„Die Art und Weise, wie SexarbeiterInnen in den Massenmedien dargestellt werden, sorgt allzu oft dafür, dass ein stereotypes Bild von SexarbeiterInnen aufrechterhalten wird, das diese als unwürdig, als Opfer und/oder als Bedrohung der moralischen, der öffentlichen und der gesellschaftlichen Ordnung zeigt.“³²¹

Es muss die Gesellschaft mehr über die Sexarbeit aufgeklärt werden und zwar nicht lediglich im Lichte des armen Opfers sondern vielmehr als Thema: Sexarbeit als Arbeit. Wie schon in Abschnitt 3.4.2. erwähnt, ist es beutend den öffentlichen Diskurs mit ExpertInnen zu führen, damit die österreichische Bevölkerung unterschiedliche Informationen bekommt und somit Einstellungen und Ansichten differenzierter überdacht werden. Allerdings muss in einem solchen Diskurs eine überlegte Vorgehensweise gewählt werden, damit keine Nachteile für Sexarbeiterinnen entstehen.

Oberstes Ziel der unterschiedlichen Aktionen muss es sein, die Gesellschaft für dieses Thema zu sensibilisieren, damit Sexarbeiterinnen mit Respekt und genauso wie jede andere Frau behandelt werden. Das Umdenken der Bevölkerung könnte zu Veränderungen in der Politik führen und auch damit dieses Thema in der Öffentlichkeit, zB. durch Diskussionen, verankern. Viele PolitikerInnen sind sehr auf ihre WählerInnen bedacht und diskutieren solche Themen nicht oder nur zögerlich.

³¹⁹ vgl. Abschnitt 3.4.2., S 49ff

³²⁰ Amesberger et al 1999, S 82

³²¹ ICSRE 2008, S 7 [onl.]

Neuman meint, dass die PolitikerInnen in Tirol glauben, die aktuellen gesetzlichen Regelungen seien in Ordnung. Diese Annahme bestätigt sich jedoch durch die Aussagen mehrerer InterviewpartnerInnen zu den Arbeitsbedingungen in Bordellen nicht. Neuman erzählt, dass die PolitikerInnen dieses Thema nicht öffentlich diskutieren, weil es moralisch besetzt ist. Von Seiten der Politik ist derzeit keine Legalisierungstendenz zu erkennen.

Obwohl die Legalisierung mehr Transparenz für die Straßensexarbeiterinnen schafft und somit die Überprüfung von Verpflichtungen durch den Staat mit sich bringt, ist die Legalisierung wünschenswert. Bei den in Punkt 3.4.5. und 3.4.6. geschilderten Gründen für die Legalisierung, sollen vor allem zwei hervorgehoben werden. Erstens, dass die Straßensexarbeiterinnen nicht durch laufende Kontrollen willkürlich angezeigt werden können und zweitens, dass ein erster Schritt in Richtung bessere Integration von Straßensexarbeiterinnen in die Gesellschaft unternommen wird. Somit könnte ein Prozess beginnen, der die Arbeits- und Lebensbedingungen von Straßensexarbeiterinnen Schritt für Schritt verbessert.

Aber wer soll nun für die Rechte von Straßensexarbeiterinnen eintreten und kämpfen, wenn das Thema moralisch behaftet ist?

3.5. SOZIALARBEIT UND STRAßENSEXARBEIT IN INNSBRUCK

Durch die allgemeine Definition der Sozialarbeit soll begründet werden, warum sich Sozialarbeit für die Straßensexarbeit in Innsbruck einsetzen muss.

3.5.1. SOZIALARBEITERINNEN ALS ANWÄLTINNEN DER VERÄNDERUNGEN

Die Definition von Sozialarbeit durch die International Federation of Social Workers lautet, wie folgt:

„Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.“³²²

³²² OBDS 2008, S 5 [onl.]

SozialarbeiterInnen beschäftigen sich mit den Beziehungen zwischen Menschen und ihrer Umwelt und arbeiten auf Problemlösungen und Veränderungen hin. Daher werden sie auch als AnwältInnen der Veränderungen bezeichnet.³²³ In ihrem praktischen Handeln benennt Soziale Arbeit

„die Grenzen, Ungleichheit und Ungerechtigkeit, die in der Gesellschaft existieren. Sie antwortet auf Krisen und Gefahren ebenso, wie auf alltäglich auftretende persönliche und soziale Probleme. Professionelle Soziale Arbeit verfügt über eine Vielfalt von Methoden und Techniken so wie Handlungsmöglichkeiten, die sich sowohl auf den einzelnen Menschen wie auf die Umwelt konzentrieren. Die Intervention von professioneller Sozialer Arbeit reicht von rein personenbezogenen psychosozialen Prozessen, bis zur Beteiligung an sozialer Gesetzgebung, Planung und Entwicklung.“³²⁴

Dadurch haben die SozialarbeiterInnen den Auftrag, sich mit der Situation der Straßensexarbeiterinnen in Innsbruck auseinanderzusetzen. Denn durch die unterschiedlichen Gespräche mit den InterviewpartnerInnen dieser Diplomarbeit wird belegt, dass Straßensexarbeiterinnen in unserer Gesellschaft noch immer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten erfahren. Somit können SozialarbeiterInnen dort mit unterschiedlichen Methoden eingreifen, wo es zu Problemen zwischen Straßensexarbeiterinnen und ihrer Umwelt kommt.

GEDANKEN ZUM ABSCHNITT

Wichtig ist, dass SozialarbeiterInnen Öffentlichkeitsarbeit machen, um gesellschaftliche und rechtliche Veränderungen herbeizuführen. Eine Aufgabe der Sozialarbeit ist es, die Missstände innerhalb der Gesellschaft aufzuzeigen und bei Interaktionen von Randgruppen und der Gesellschaft zu vermitteln. Bedeutsam ist daher, dass sich SozialarbeiterInnen untereinander gut vernetzen und gegen Missstände gemeinsame Interventionen entwickeln. Sie müssen ebenso Netzwerke mit wichtigen Personen des gesellschaftlichen Lebens aufbauen, um über angehende Entwicklungen informiert und beraten zu werden, um als Fachmänner/frauen ihres Handlungsfeldes bekannt zu sein und um dadurch bei gesellschaftlichen Veränderungsprozessen mitwirken zu können.

Aufgrund der Befragungen zu dieser Diplomarbeit wurde ersichtlich, dass einige Sexarbeiterinnen die Sozialarbeit nicht kennen.³²⁵ Die SozialarbeiterInnen, die in diesem Feld arbeiten, müssen daher genau ihre Dienstleistungen für die Frauen definieren und den Sexarbeiterinnen vermitteln, vor allem auch in den unterschiedlichen Muttersprachen der Sexarbeiterinnen. Somit könnten Angebote wie sozialrechtliche Beratung (bspw. Ratenvereinbarungen bei Verwaltungsstrafen),

³²³ vgl. ebenda

³²⁴ ebenda

³²⁵ vgl. Gedächtnisprotokolle aus Gesprächen: 1, 4, 5, und 7, S 83ff

entlastende Gespräche, Vermittlungen zwischen Polizei und Sexarbeiterinnen, Öffentlichkeitsarbeit, Freierarbeit u.v.m. entstehen.

Durch die Sozialarbeit und ihre unterschiedlichen Methoden können sehr viele Verbesserungsvorschläge umgesetzt werden, die zu Veränderungen in der Straßensexarbeit führen könnten. Dazu würde es jedoch eine unabhängige Einrichtung für Sexarbeiterinnen brauchen oder einen Träger, bei dem es möglich ist, am öffentlichen Diskurs über Sexarbeit teilzunehmen und öffentlich für die Rechte von Sexarbeiterinnen einzustehen, sofern diese im Interesse der Frauen sind. Allerdings ist es eine Herausforderung, einen solchen Träger zu finden bzw. solche Privilegien auszuhandeln.

3.6. WEITERE FRAGESTELLUNGEN ZU SEXARBEIT

Durch die Arbeit an der Diplomarbeit ergaben sich weitere neue Fragestellungen aus unterschiedlichen Bereichen der Sexarbeit. Ich möchte diese nun zum Abschluss meiner Diplomarbeit als Anregung für weitere Arbeiten zum Thema Sexarbeit unkommentiert anführen.

Wie gestaltet sich die Sexarbeit in Bordellen, Begleitagenturen und vielen anderen Bereichen in Innsbruck oder Tirol? Welche Verbindungen sind zum Tiroler Tourismus zu erkennen? Gibt es Sexarbeit in Gegenden Tirols mit hohem Tourismus?

Gibt es in Tirol Sexarbeit durch Minderjährige? Wo findet diese Sexarbeit statt? Zu welcher sozialen Einrichtung haben minderjährige StraßensexarbeiterInnen Kontakt?

Wie gestaltet sich in Innsbruck die männliche Sexarbeit? Wo findet die Anbahnung dieser statt?

Welche Rolle haben Männer, die mit Straßensexarbeiterinnen „zusammen“arbeiten? Wie geht es ihnen dabei? Welche Einstellungen haben sie zu Sexarbeit?

Wie könnte eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Bezug auf die Begleitkriminalität der Sexarbeit zwischen Polizei und Sexarbeiterinnen stattfinden? Welche Rolle übernimmt die Sozialarbeit dabei? Gibt es dazu bereits Erfahrungen in anderen Ländern?

Liberalismus und Sexarbeit. Welche Auswirkungen hat der Neoliberalismus auf die Sexarbeit? Welche Auswirkungen hat das Internet auf die Sexarbeit?

Gibt es Veränderungen in der Freizeitkultur der Männer und Frauen? Nehmen heute mehr Männer sexuelle Dienstleistungen in Anspruch als früher? Gibt es Frauen, die sexuelle Dienstleistungen konsumieren?

4. LITERATURVERZEICHNIS

Amesberger, Helga / Halbmayr, Brigitte / Liegl, Barbara: Bedarfserhebung – Maßnahmen für weibliche Prostituierte in Wien. Endbericht, Wien 1999

Amort, Iris: Starke Frauen – Sexarbeiterinnen. Lebenswelten und Bewältigungsstrategien von Straßen- und Wohnungssexarbeiterinnen in Innsbruck und mögliche Impulse für die niederschwellige Sozialarbeit in diesem Bereich. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Innsbruck: Management Center 2007

Biermann, Pieke: Wir sind Frauen wie andere auch! Prostituierte und ihre Kämpfe. 1. Auflage, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1980

Campagna, Norbert: Prostitution. Eine philosophische Untersuchung. Kempten: Parerga Verlag 2005

Czajka, Maya: Alles wird besser!? – das neue Prostitutionsgesetz. In: Wright, Michael (Hrsg.): Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung. Teil 2: Frauen. Berlin: Medialis 2005

Drücker, Elisabeth / Museum der Arbeit, (Hrsg.): Sexarbeit. Prostitution – Lebenswelten und Mythen. 1. Auflage, Bremen: Edition Temmen 2005

Dudenredaktion, Wissenschaftlicher Rat (Hrsg.): Das Fremdwörterbuch. Duden Band 5. 7. Auflage, Mannheim: BI & F.A. Brockhaus AG 2001,

Dudenredaktion, Wissenschaftlicher Rat (Hrsg.): Das Bedeutungswörterbuch. Duden Band 10. 3. Auflage, Mannheim: BI & F.A. Brockhaus AG 2002,

Falck, Uta: Weibliche Sexarbeit im 21. Jahrhundert. In: Wright, Michael (Hrsg.): Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung. Teil 2: Frauen. Berlin: Medialis 2005

Girtler, Roland: Der Strich. Soziologie eines Milieus. 5. Auflage, Wien: Lit Verlag 2004

Hausleithner, Traude et al., L&R Sozialforschung: Soziale Absicherung von Prostituierten. Schriftenreihe der Frauenministerin. Band 9. Wien: Bundeskanzleramt, Abt.I/10, Grundsatzabt. für Frauenangelegenheiten 1996

Hörbart, Cordula: ‚Prostitution‘? – Sprache und Öffentlichkeit. In: Interkulturelles Zentrum und Volkshilfe Wien (Hrsg.): Wenn Sex Arbeit war Eine Fachpublikation der EQUAL Entwicklungspartnerschaft Sophie-BildungsRaum für Prostituierte. Wien: Janetschek 2007

Hydra (Hrsg.): Beruf: Hure. Frankfurt: Ullstein GmbH 1991

Hydra (Hrsg.): Freier. Das heimliche Treiben der Männer. München: Droemersche Verlagsanstalt Th. Knauer Nachf. 1994

Koller-Tejeiro, Yolanda M.: Die rechtliche Lage der Prostitution in Europa. In: Mitrović, Emilija (Hrsg.): Arbeitsplatz Prostitution Ein Beruf wie jeder andere? Münster: Lit Verlag 2007

Mayring, Phillipp: Einführung in die qualitative Sozialforschung. 5. Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Verlag 2002

Mitrović, Emilija: Arbeitsplatz Prostitution: Auswertung der Feldstudie „Veränderungen im Umgang mit Prostitution seit Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung am 1.1.2002“. In: Mitrović, Emilija (Hrsg.): Arbeitsplatz Prostitution Ein Beruf wie jeder andere? Münster: Lit Verlag 2007

Obrecht, Werner: Umriss einer biopsychosozialen Theorie menschlicher Bedürfnisse. Geschichte, Probleme, Struktur, Funktion in: Skript zur gleichnamigen Lehrveranstaltung, 19. Dezember 2005, Zürich, S. 34-62

Pedevilla, Nadja: Prostitutionsdelikte: (§§ 213 – 217 StGB). Unveröffentlichte Diplomarbeit. Innsbruck: Leopold-Franzens-Universität 1996

Prantner, Marie-Theres: Die Rechtslage in Österreich. In: Interkulturelles Zentrum und Volkshilfe Wien (Hrsg.): Wenn Sex Arbeit war Eine Fachpublikation der EQUAL Entwicklungspartnerschaft Sophie-BildungsRaum für Prostituierte. Wien: Janetschek 2007

Steindl, Maria: Einleitung. In: Interkulturelles Zentrum und Volkshilfe Wien (Hrsg.): Wenn Sex Arbeit war Eine Fachpublikation der EQUAL Entwicklungspartnerschaft Sophie-BildungsRaum für Prostituierte. Wien: Janetschek 2007

Schuster, Martina: Kampf um Respekt. Eine ethnografische Studie über Sexarbeiterinnen. Tübingen 2003

Visser, Jan: Neue Versuche zur Kontrolle der Sexindustrie in Europa. In: Wright, Michael (Hrsg.): Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung. Teil 2: Frauen. Berlin: Medialis 2005

Wild, Gabriele: Gedanken zu ‚Ausstieg‘ und ‚Umstieg‘ – ein Exkurs. In: Interkulturelles Zentrum und Volkshilfe Wien (Hrsg.): Wenn Sex Arbeit war Eine Fachpublikation der EQUAL Entwicklungspartnerschaft Sophie-BildungsRaum für Prostituierte. Wien: Janetschek 2007

Wright, Michael (Hrsg.): Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung. Teil 2: Frauen. Berlin 2005

Zwahr, Anette (redaktionelle Leitung): Brockhaus Enzyklopädie. Bd. 12. 21. Auflage. Leipzig: Brockhaus 2006

QUELLEN AUS DEM INTERNET

Arbeiterkammer: Einkommensschere verringern. Online im Internet: <http://www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-33555.html>, am 01.02.2008

Danna, Daniela: Prostitution and Public Life in Four European Capitals. 2007. Online im Internet: http://www.sexworkeurope.org/site/index.php?option=com_docman&task=cat_view&gid=42&Itemid=198, am 30.04.2008

Das unabhängige Gesundheitsweb für Österreich. Homepage. Online im Internet: <http://www.netdokter.at/wegweiser/dictionary/suche/index.php?show=L&page=14>, am 26.02.2008

Hanna, Moonlight, JennyHN. Beziehung zu KollegInnen. Sexworker. Das Forum für Profis. Online im Internet: <http://www.sexworker.at/phpBB2/viewtopic.php?t=2606&highlight=desi>, am 05.06.2008

International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe. Manifest der SexarbeiterInnen in Europa, Oktober 2005. Online im Internet: http://www.sexworkeurope.org/site/images/PDFs/manifest_de.pdf, am 04.02.2008

International Federation of Social work. Homepage. Rubrik Publications. Online im Internet: <http://www.ifsw.org/en/p38000208.html>, am 01.02.2008

Land Tirol: Homepage. Online im Internet: <http://www.tirol.gv.at/>, am 21.02.2008

Leopold Beate, Czajka Maya, Siebold Angela: Analysen der Kompetenzprofile von Prostituierten als Voraussetzung für die sozio-professionelle Integration in den ersten Arbeitsmarkt. 2001 Online im Internet:

http://www.koopkoma.de/index.php?option=com_docman&task=cat_view&gid=29&dir=DESC&order=date&Itemid=41&limit=10&limitstart=20, am 02.06.2008

Madonna e.V. Beratung und Hilfe für Prostituierte. Sexarbeiterin – was ist das? Online im Internet: <http://www.madonna-ev.de/madon1.swf>, am 19.06.2008

Mitrovic, Emilia: Frauenarbeitsplatz Prostitution. Online im Internet: <http://www.bdwi.de/forum/archiv/archiv/441926.html>, am 03.02.2008

OBDS. Österreichischer Bundesverband der SozialarbeiterInnen. Homepage. Online im Internet: <http://www.tirol-sozialarbeit.at/PDFs/Berufsbild%20Stand%202004.pdf>, am 20.02.2008

ÖGB. Österreichischer Gewerkschaftsbund. Homepage. Online im Internet: http://www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_3.6.a, am 08.02.2008a

ÖGB. Österreichischer Gewerkschaftsbund. Homepage. Online im Internet: http://www.oegb.at/servlet/BlobServer?blobcol=urldokument&blobheadername1=content-type&blobheadername2=content-disposition&blobheadervalue1=application%2Fpdf&blobheadervalue2=inline%3B+filename%3D%22Brosch%25C3%25BCre%253A_%2522Bist_du_atypisch%253F%2522.pdf%22&blobkey=id&blobnocache=false&blobtable=Dokument&blobwhere=1168425437764, am 30.05.2008b

Prantern, Marie-Theres: Sexarbeit ... Frauenrechtsverletzung oder eine Arbeit wie jede andere auch? Eine kritische Analyse ausgewählter rechtlicher Regelungen in Europa. Master-Thesis. Wien: Rosa-Mayreder-College 2006. Online im Internet: <http://www.sophie.or.at/SOPHIE/wp-content/uploads/2006/12/Prantner%202006%20-%20Sexarbeit%20im%20europaeischen%20Vergleich.pdf>, am 30.01.2008

Republik Österreich Parlament: Entwicklung des Frauenanteils im Nationalrat. Homepage. Online im Internet:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html, am 01.02.2008a

Republik Österreich Parlament: Entwicklung des Frauenanteils im Bundesrat. Homepage. Online im Internet:

<http://www.parlament.gv.at/WW/BR/STAT/FRAU/ENTW/entwfrauenanteil.shtml>, am 01.02.2008b

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt: Tiroler Landes-Polizeigesetz. Online im Internet:

<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=LrT&Gesetzesnummer=20000176&ShowPrintPreview=True>, am 04.02.2008a

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt: Geschlechtskrankheitengesetz. Online im Internet:

<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010244>, am 26.04.2008b

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Strafgesetzbuch. Online im Internet:

<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&ShowPrintPreview=True>, am 26.04.2008c

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Gesundheitliche Überwachung von Prostitution. Online im Internet:

<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010364&ShowPrintPreview=True>, am 26.02.2008d

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. AIDS-Gesetz. Online im Internet:

<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010768>, am 26.02.2008e

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Judikatur 3Ob516/89. Online im Internet:

http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR_19890628_OGH0002_0030OB00516_8900000_001/JJR_19890628_OGH0002_0030OB00516_8900000_001.pdf, am 26.03.2008f

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Judikatur 150Os7/90. Online im Internet:

http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR_19900227_OGH0002_0150OS00007_9000000_001/JJR_19900227_OGH0002_0150OS00007_9000000_001.pdf, am 29.03.2008g

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Wiener Prostitutionsgesetz. Online im Internet:

http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/LrW/LRWI_1450_000/LRWI_1450_000.pdf, am 29.04.2008h

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Burgenländisches Landes-Polizeigesetz. Online im Internet:

<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=LrBgld&Gesetzesnummer=10000188>, am 29.04.2008i

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Steiermärkisches Prostitutionsgesetz. Online im Internet:

http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LRST_4005_002/LRST_4005_002.pdf, am 29.04.2008j

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz. Online im Internet:

<http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO40008011/LOO40008011.pdf>, am 29.04.2008k

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Kärntner Prostitutionsgesetz. Online im Internet:

<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=LrK&Gesetzesnummer=10000126&ShowPrintPreview=True>, am 29.04.2008l

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Niederösterreichisches Prostitutionsgesetz. Online im Internet:

http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2006106/LRNI_2006106.pdf, am 29.04.2008m

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz. Online im Internet:

<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=LrSbg&Gesetzesnummer=10000234&ShowPrintPreview=True>, am 29.04.2009n

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Vorarlberger Sittenpolizeigesetz.
Online im Internet:

http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/LrVbg/LRVB_2300_000_20080118_99999999/LRVB_2300_000_20080118_99999999.pdf, am 29.04.2008o

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Judikatur GZ 2005/09/0181 Online
im Internet:

http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_2005090181_20071122X00/JWT_2005090181_20071122X00.pdf, am 13.05.2008p

Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramt. Strafprozessordnung. Online im
Internet:

<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326&ShowPrintPreview=True>, am 27.05.2008q

SexarbeiterInnen haben Lust... auf ihre Rechte. Homepage. Online im Internet:

<http://www.lustaufrechte.at/>, am 19.03.2008

Sophie Bildungsraum für Prostituierte. Homepage. Online im Internet:

<http://www.sophie.or.at/news/2007/03/27/sophie-holte-38-fachtagung-prostitution-nach-osterreich/>, am 19.03.2008

Stadt Innsbruck. Homepage. Online im Internet:

<http://www.innsbruck.at/io30/download/Dokumente/Content/Verwaltung/StaedtischeVorschriftensammlung/A-Stadtrecht/A-05-3.PDF?disposition=inline>, am 25.02.2008a

Stadt Innsbruck. Homepage. Online im Internet:

<http://www.innsbruck.at/io30/download/Dokumente/Content/Politik/Gemeinderat/PROTOKOLLE/GEMEINDERAT2006/07-Juli.pdf?disposition=inline>, am 26.03.2008b

Stadt Innsbruck. Homepage. Online im Internet:

<http://www.innsbruck.at/io30/download/Dokumente/Content/Politik/Gemeinderat/PROTOKOLLE/GEMEINDERAT2007/06-Juni.pdf?disposition=inline>, am 26.03.2008c

Statistik Austria. Homepage. Online im Internet:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html, am 01.02.2008

Toschner Frank: Zanon sagt illegaler Prostitution in Tirol den Kampf an. In: Die Neue, am 15.02.2007. Online im Internet:

<http://www.sexworker.at/phpBB2/rlink/rlink.php?url=http://www.tirol.com/politik/innsbruck/56436/index.do>, am 21.04.2008

Wikipedia. Die freie Enzyklopädie. Online im Internet: <http://de.wikipedia.org/wiki/Hure>, am 03.02.2008a

Wikipedia. Die freie Enzyklopädie. Online im Internet: <http://de.wikipedia.org/wiki/Nutte>, am 03.02.2008b

ZEITSCHRIFTEN, ZEITUNGEN UND PROJEKTDOKUMENTATIONEN

Emma: Die Ware Frau. In: Emma. Köln: Emma-Frauenverlags GesmbH, Januar/Februar 2007

Projektbericht der Projektarbeit Prostitution am Management Center Innsbruck Studiengang Soziale Arbeit, Jg 2003, SS 2004

Projektbericht der Projektarbeit Prostitution am Management Center Innsbruck Studiengang Soziale Arbeit, Jg 2003, SS 2005

(Zwangs-) Prostitution und Frauenhandel in Tirol. Dokumentation des Projekts 2006. Ein Projekt in Kooperation der Referate Frauen und Integration der Abteilung JUFF des Landes Tirol im Auftrag von LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Zanon, der Caritas der Diözese Innsbruck und des Gesundheitsamtes der Stadt Innsbruck

o.V.: Tabubruch für das universitäre Leben. In:Tiroler Tageszeitung Nr. 24, am 29.01.2008, S 11

Fellner Reinhard: Die Firma ist endgültig geschlossen, Herr Rat. In: Tiroler Tageszeitung Nr. 278, am 1/2. Dezember 2007

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

„Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.“

Innsbruck, 27. Juni 2008

Nicole Christina Burgstaller